



Tierschutzbericht 2005/2006

Bericht an den Nationalrat



**Tierschutzbericht an den Nationalrat
2005/2006**

gemäß §42 des Tierschutzgesetzes
BGBl. I Nr. 118/2004

Wien, 2007

Impressum:

Herausgeber, Eigentümer und Verleger:

Die Republik Österreich, vertreten durch die
Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Für den Inhalt verantwortlich:

Mag. Ulrich Herzog
Leiter des Bereiches IV/B
Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Redaktionsschluss:

7. August 2007

Druck:

Hausdruckerei des BMGFJ, Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Tierschutz ist Verantwortung!



Unser österreichisches Tierschutzrecht hat in den vergangenen Jahren zahlreiche Änderungen und Anpassungen erfahren. Dem Wunsch der breiten Bevölkerungsmehrheit folgend, entstand eines der vorbildlichsten und weltweit modernsten Tierschutzgesetze. Österreich ist damit im Tierschutz zu einem Vorreiter und Vorbild innerhalb der europäischen Gemeinschaft geworden.

Der vorliegende Bericht zeigt nun die zahlreichen Bereiche auf, in denen für den Schutz unserer Tiere gearbeitet wird. Neben den nationalen und internationalen Bemühungen die Rechtsvorschriften im Tierschutz voranzutreiben, wurde auch auf die Förderung von wissenschaftlichen Projekten und der Aufbereitung von Gesetzestexten für Tierhalter und Tierärzte Wert gelegt.

Im Zentrum all dieser Arbeiten stand und steht das Ziel, das Leben und Wohlbefinden der uns anvertrauten Tiere zu schützen und damit der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf Rechnung zu tragen. Diese ethische Einstellung, die bereits fest in unserer Gesellschaft verankert ist, soll über die Grenzen Österreichs hinaus immer öfter das Handeln bestimmen.

Tierschutz ist Emotion! Tierschutz ist polarisierend!

Dem österreichischen Bürgerinnen und Bürgern liegen unsere Tiere besonders am Herzen. Das wird aber leider oft auch als Vorwand verwendet, um andere Ziele zu erreichen. Häufig wird versucht, mit dem Leid der Tiere Aufmerksamkeit zu erzielen und davon zu profitieren. Gerade deshalb erscheint es mir wichtig, dass bei Diskussionen auf Sachlichkeit geachtet wird.

Tierschutz ist vielschichtig!

Was genau ist Tierschutz, wo beginnt und wo endet er? Eine der Herausforderungen der nächsten Jahre wird es sein, dieser Vielschichtigkeit Rechnung zu tragen, indem zum Beispiel alle Betroffenen in den Gestaltungsprozess eingebunden werden. Ebenso sollte es eine Selbstverständlichkeit werden, wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen und umzusetzen.

Tierschutz ist grenzenlos!

Aus diesem Grund werde ich mich auch auf internationaler Ebene dafür einsetzen, dass die hohen Tierschutzstandards Österreichs geachtet werden und als Richtschnur für die europäische Tierschutzgesetzgebung europaweit Gültigkeit erlangen.

Dr. Andrea Kdolsky
Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend

Einleitung

Mit 1. Jänner 2005 trat das von allen vier im Nationalrat vertretenen Parteien einstimmig beschlossene Tierschutzgesetz des Bundes in Kraft. Damit ist die Gesetzgebung im Tierschutz gemäß Artikel 11 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes - mit Ausnahme der Bereiche Fischerei und Jagd - in die Kompetenz des Bundes übergegangen. Der Vollzug der Tierschutzgesetze obliegt weiterhin zur Gänze in der Verantwortlichkeit der Länder.

Auf Bundesebene liegt der größte Teil der Tierschutzagenden in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend. Auch die Agenden des Tierschutzes beim Transport, die zuvor im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie angesiedelt waren, wechselten im März 2007 in das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend. Das Tierversuchswesen ist nach wie vor im Aufgabenbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung.

Bereits vor Annahme des Gesetzes wurden auf Grund der Wichtigkeit des Tierschutzanliegens die 12 Verordnungen, welche die Vorgaben des Tierschutzgesetzes mit Inhalten erfüllen, den Abgeordneten als Entwürfe vorgelegt.

Diese Verordnungen wurden zum Teil im Einvernehmen mit anderen Bundesministerien erstellt, und stellen Mindestanforderungen dar, die in keinem Fall unterschritten werden dürfen. Sie dienen auch dazu bestehende Rechtstexte der Europäischen Union umzusetzen. Um unterschiedliche Auslegungen der Rechtsnormen im Vollzug der Länder hintanzuhalten und eine Konformität in der Interpretation der Rechtstexte zu gewährleisten, wurden im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Handbücher und Checklisten zur Selbstevaluierung im Tierschutz erstellt, welche auch auf Europäischer Ebene Anerkennung fanden.

Zur Beratung der Frau Bundesminister wurde gemäß § 42 Abs.1 des Tierschutzgesetzes ein Tierschutzrat eingerichtet, dem die Tierschutzombudsmänner als Vertreter aus allen Bundesländern sowie Vertreter aus Ministerien, Universitäten und verschiedenen Kammern als Mitglieder angehören.

Weiters wurde im § 42 Abs. 10 des Tierschutzgesetzes festgelegt, dass die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen (heute Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend) dem Nationalrat nach Befassung des Tierschutzrates alle zwei Jahre einen Tierschutzbericht vorzulegen hat, um die Fortschritte im Tierschutz zu dokumentieren.

Der Bericht an den Nationalrat, der am 6. Juni 2007 im Tierschutzrat behandelt wurde, liegt nun vor.

Inhaltsverzeichnis

1. TIERSCHUTZVORSCHRIFTEN IN ÖSTERREICH	11
1.1. Tierschutzgesetz (TSchG)	11
Entstehung des Tierschutzgesetzes	11
Kurzcharakterisierung des Tierschutzgesetzes	12
1.2. Die Verordnungen zum Tierschutzgesetz	14
1. Tierhaltungsverordnung (1. THV)	14
2. Tierhaltungsverordnung (2. THV)	20
Tierhaltungs-Gewerbeverordnung	28
Tierschutz-Schlachtverordnung	28
Tierschutz-Zirkusverordnung	29
Tierheim-Verordnung	29
Zoo-Verordnung	29
Tierschutz-Veranstaltungsverordnung	32
Diensthunde-Ausbildungsverordnung	32
1.3. Verfahren zum Tierschutzgesetz	33
2. TIERSCHUTZ EUROPA- UND WELTWEIT	40
2.1. Europäische Union	40
Mastgeflügel	40
Importverbot für Hunde- und Katzenfelle	41
Tiertransport	41
2.2. Europarat	44
2.3. OIE - Welttiergesundheitsorganisation	46
3. TIERSCHUTZOMBUDSLEUTE	48
4. TIERSCHUTZRAT	58
5. TIERSCHUTZKONFERENZ	60
6. TIERSCHUTZKENNZEICHNUNG	62
7. TIERSCHUTZPROJEKTE DES BMGFJ	64
8. TIERSCHUTZ MACHT SCHULE	66
9. SELBSTEVALUIERUNG – TIERSCHUTZ	68
10. EVALUIERUNG IM HINBLICK AUF VOLLZUG	70
10.1 Kontrolle der Tierhaltung in den landwirtschaftlichen Betrieben 2005/2006	70
10.2 Kontrollen gemäß § 4 und 5 der Tierschutzkontrollverordnung (TSchKVo)	77
10.3. Inspektionsbesuch der FVO	86
ANHANG	88
Übersicht über Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Tierschutzes	88
Übersicht über die Empfehlungen des Tierschutzrates	90
Abkürzungsverzeichnis	94

1. TIERSCHUTZVORSCHRIFTEN IN ÖSTERREICH

Das Tierschutzgesetz und die entsprechenden Durchführungsverordnungen dazu bilden die Basis der österreichischen Tierschutzvorschriften. Das Ziel des Tierschutzgesetzes ist der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf. Im Vordergrund steht hierbei der Schutz des einzelnen Tieres unabhängig davon, ob dieses Tier der Obhut des Menschen untersteht oder nicht. Das Wohlbefinden eines Tieres kommt in der Befriedigung seiner Bedürfnisse und der Abwesenheit von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst zum Ausdruck.

1.1. Tierschutzgesetz (TSchG)

Entstehung des Tierschutzgesetzes

Bereits seit längerem gab es den Wunsch nach einem Bundes-Tierschutzgesetz. 1996 gab es ein Volksbegehren zur Schaffung eines Bundes-Tierschutzgesetzes, welches von 459.096 Personen unterzeichnet wurde. Die Forderungen des Begehrens waren die Verankerung des Tier- und Umweltschutzes als Rechtsgüter im Verfassungsrang, die Einrichtung einer unabhängigen, aus öffentlichen Mitteln finanzierten Tieranwaltschaft sowie die Anerkennung des Tierschutzes als öffentliches Anliegen und die ideelle und finanzielle Förderung der Tierschutzarbeit durch die öffentliche Hand.

In der 22. Gesetzesperiode (2002-2006) wurde unter Bundeskanzler Dr. Schüssel die Schaffung eines **Bundes-Tierschutzgesetzes in das Regierungsprogramm** aufgenommen. In Folge wurden der Antrag (2/A 22.GP) von Abgeordneten der ÖVP zur Änderung des Artikel 11 des Bundesverfassungsgesetzes, sowie Initiativanträge von Abgeordneten der SPÖ (9/A 22. GP) und von Abgeordneten der Grünen (12/A 22. GP) eingebracht.

Am 23. Jänner 2003 erfolgte ein **Vier-Parteien-Bekanntnis** zu einer bundesweiten einheitlichen Regelung. Mit 1. Mai 2003 wurde durch Änderung des Bundesministerien-Gesetzes die führende Zuständigkeit für „die allgemeinen Angelegenheiten des Tierschutzes“ dem Bundeskanzleramt übertragen. In insgesamt 26 Arbeitssitzungen erarbeiteten die Tierschutzbeauftragte des BMGF (heute BMGFJ), Vertreter des BMLFUW, BMSGK, BMI und der Länder in der vom BKA gebildeten Arbeitsgruppe einen Gesetzesentwurf. Nach Ergänzung des Entwurfes von namhaften Wissenschaftlern und Praktikern wurde dieser mit 25. November 2003 zur Begutachtung ausgesandt.

Am 7. Jänner 2004 endete das Begutachtungsverfahren für das Tierschutzgesetz. Es folgte die Auswertung und im März 2004 wurde der überarbeitete Entwurf dem Parlament vorgelegt. Diese Regierungsvorlage wurde dem bestehenden Tierschutz-Unterausschuss des Verfassungsausschusses zugewiesen, der sich auf Basis mehrerer Anträge der SPÖ, der Grünen und der ÖVP bereits seit Juli 2003 mit dem Thema Bundestierschutzgesetz befasste.

Am 25. Mai 2004 fanden die letzte Sitzung des Unterausschusses des Verfassungsausschusses und anschließend die Sitzung des Verfassungsausschusses zur Vorbehandlung dieser Regierungsvorlage und der Anträge bezüglich Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Tierschutz und das Bundestierschutzgesetz statt.

Nachdem der Bericht des Verfassungsausschusses **am 27. Mai 2004** dem **Nationalrat** präsentiert wurde, beschlossen alle vier Fraktionen im Plenum des Nationalrates „ein Bundesgesetz, mit dem ein Tierschutzgesetz erlassen sowie das Bundes-Verfassungsgesetz, die Gewerbeordnung 1994 und das Bundesministeriengesetz 1986 geändert werden“.

Zwei Tage nach der Sitzung des Bundesratsausschusses erging am **9. Juni 2004** der diesbezügliche Beschluss des **Bundesrates**.

Die **Kundmachung** des Tierschutzgesetzes erfolgte am **28. September 2004, im BGBl. I Nr. 118/2004, Art. 2**. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten am 1. Jänner 2005 wurde auch die führende Zuständigkeit des Bundeskanzlers für allgemeine Angelegenheiten des Tierschutzes dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen übertragen.

Ausgangsbasis für das Bundesgesetz bildeten das geltende Tierschutzrecht der Länder (10 Landestierschutzgesetze und zahlreiche Landestierschutzverordnungen, eine zwischen den Ländern abgeschlossene Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft und eine zwischen den Ländern abgeschlossene Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur Verbesserung des Tierschutzes im allgemeinen und im besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich) und die einschlägigen EU-Bestimmungen.

Kurzcharakterisierung des Tierschutzgesetzes

Mit 1. Jänner 2005 trat das Bundestierschutzgesetz in Kraft, das auch breite Zustimmung unter den Betroffenen – allen voran den Heimtierhaltern, Landwirten und den diversen Tierschutzorganisationen – gefunden hat und weltweit eine Vorreiterrolle in Sachen Tierschutz einnimmt. Das TSchG brachte sehr viele Neuerungen und Verbesserungen im Tierschutzbereich. In ganz Österreich herrschen nunmehr für alle Tiere die gleichen Bestimmungen und sie erfahren die gleiche Behandlung. **Ziel** des Gesetzes ist der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf.

Zur Förderung des Tierschutzes sind Bund, Länder und Gemeinden verpflichtet, das Verständnis der Öffentlichkeit (insbesondere der Jugend) für den Tierschutz zu wecken und zu vertiefen und tierfreundliche Haltungssysteme, wissenschaftliche Tierschutzforschung sowie **Anliegen des Tierschutzes zu fördern**.

Die Tierschutzinteressen werden in den Ländern von weisungsfreien **Tierschutzombudsmännern** vertreten. Für die Erarbeitung von Richtlinien, die für eine einheitliche Vollziehung dieses Tierschutzgesetzes in den Ländern notwendig sind, wurde im BMGFJ (vormals BMGF) ein **Tierschutzrat** eingerichtet, der Vorsitzende wird durch eine Geschäftsstelle des Tierschutzrates unterstützt.

Die **Vollziehung** des Tierschutzgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Durchführungsverordnungen obliegt, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, der Bezirksverwaltungsbehörde. Gegen Entscheidungen der Bezirksverwaltungsbehörden in Verfahren nach diesem Bundesgesetz kann Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat im Land erhoben werden.

Zur Haltung von Tieren ist jeder berechtigt, der zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen in der Lage ist und über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. Die **Grundsätze der Tierhaltung** werden normiert und die Versorgung bei Krankheit oder Verletzung geregelt.

Das **Halten von Wildtieren**, die besondere Ansprüche an Haltung und Pflege stellen, ist an eine Anzeige (insbesondere für Privatpersonen) geknüpft. Besondere Bestimmungen für die Haltung von Tieren in Zoos, in Zirkussen, Varietes und ähnlichen Einrichtungen, in Tierheimen und im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten werden angeführt und bedürfen einer **Bewilligung**.

Das **Verbot der Haltung oder Mitwirkung von Wildtieren in österreichischen Zirkussen** sowie das **Verbot der Haltung und Ausstellung von Hunden und Katzen zum Zweck des Verkaufs in Zoofachgeschäften** und anderen gewerblichen Einrichtungen, da dort die artgemäße und verhaltensgerechte Haltung nicht zu gewährleisten ist, wurden im Gesetz verankert.

Ein besonderes Augenmerk wird auf die Verhinderung von Tierleid gelegt. Es gibt strenge und klare **Bestimmungen gegen Tierquälerei** und eine demonstrative Auflistung von Tierquälereitbeständen. Neben aktiven Handlungen von Personen können einem Tier auch durch Unterlassung von Betreuungsmaßnahmen ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zugefügt werden. Die **Tötung von Tieren** ohne vernünftigen Grund ist grundsätzlich verboten.

Besonders hervorzuheben ist, dass der Bau oder die erste Inbetriebnahme von konventionellen Käfigen für die **Legehennenhaltung** in Österreich verboten sind. Der Betrieb von vor dem 1. Jänner 2003 gebauten konventionellen Käfigen ist bis zum Ablauf des 31. Dezembers 2008 zulässig und endet bereits drei Jahre vor der Frist, die das Gemeinschaftsrecht hierfür vorsieht.

Das **Schächten** als besonders sensibles tierschutzrelevantes Unterfangen ist durch die strengen Bestimmungen sehr detailliert geregelt und schafft einen Kompromiss zwischen dem Grundrecht der Religionsausübungsfreiheit und dem Tierschutz. Das Schächten im privaten Bereich ist dadurch nicht gestattet.

Mit dem Tierschutzgesetz, mit dem auch eine der zentralen Forderungen des Tierschutzvolksbegehrens umgesetzt wurde, liegt Österreich auf dem Gebiet des Tierschutzes im internationalen Vergleich zweifellos im Spitzenfeld.

1.2. Die Verordnungen zum Tierschutzgesetz

Zur näheren Ausgestaltung der gesetzlichen Vorgaben sieht das Tierschutzgesetz zahlreiche Verordnungsermächtigungen vor, die durch die allgemeinen Bestimmungen und durch ausdrückliche Regelungsaufträge näher determiniert werden.

Die folgenden zehn Verordnungen traten bereits am 1. Jänner 2005 gleichzeitig mit dem TSchG in Kraft:

- 1. Tierhaltungsverordnung (BGBl. II Nr. 485/2004)
- 2. Tierhaltungsverordnung (BGBl. II Nr. 486/2004)
- Tierhaltungs-Gewerbeverordnung (BGBl. II Nr. 487/2004)
- Tierschutz-Schlachtverordnung (BGBl. II Nr. 488/2004)
- Tierschutz-Zirkusverordnung (BGBl. II Nr. 489/2004)
- Tierheim-Verordnung (BGBl. II Nr. 490/2004)
- Zoo-Verordnung (BGBl. II Nr. 491/2004)
- Tierschutz-Kontrollverordnung (BGBl. II Nr. 492/2004)
- Tierschutz-Veranstaltungs-Verordnung (BGBl. II Nr. 493/2004)
- Diensthunde-Ausbildungsverordnung (BGBl. II Nr. 494/2004)

1. Tierhaltungsverordnung (1.THV)

Diese Verordnung regelt die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden, Pferdeartigen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Strauße und Nutzfische. Im allgemeinen Teil wird auf die in den Anlagen aufgelisteten zugelassenen Eingriffe sowie auf Art und Nachweis der Sachkunde von Betreuungspersonen und sonstigen sachkundigen Personen, die die Eingriffe vornehmen dürfen, Bezug genommen. Im speziellen Teil, nämlich den Anlagen 1-11, werden die Mindestanforderungen an die Haltung der einzelnen Tierarten festgelegt.

Die 1.THV regelt die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen.

Die 1. Tierhaltungsverordnung wurde durch BGBl. II Nr. 25/2006 geändert: Für Quarantäne- sowie für sonstige aufgrund von tierseuchenrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Schutz- und Überwachungsmaßnahmen oder für die Behandlung erkrankter Tiere sind jetzt fachlich begründete abweichende Haltungsbedingungen, der in den Anlagen 1 bis 11 festgelegten Mindestanforderungen, zulässig. Für Kälber unter zwei Wochen muss nun eine geeignete Einstreu zur Verfügung stehen. Die besonderen Haltungsverfahren für Eber gelten auch im Falle der Notwendigkeit baulicher Maßnahmen für alle Betriebe ab 1.1.2005.

Eine weitere Änderung fand mit BGBl. II Nr. 530/2006 statt. Bei Ziegen ist nun neben der Kastration auch die Enthornung von weiblichen Kitzen, die für die Nutzung als Milchziege in einem überwiegend auf Milchproduktion ausgerichteten Betrieb bestimmt sind, bis zu einem Alter von vier Wochen bis 31.12.2010, wenn der Eingriff von einem Tierarzt nach wirksamer Betäubung durchgeführt wird, möglich.

Foto: BMGFJ



Die Bestimmungen der 1. THV zu den einzelnen Tierarten im Überblick:

Pferde:

Die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden sind in der Anlage 1 festgelegt. Neben allgemeinen Bestimmungen betreffend Gebäude und Stalleinrichtungen sind auch Anforderungen zur Bewegungsfreiheit (Mindestmaße an die Boxengrößen für Einzel- und Gruppenhaltung) angegeben. Weiters gibt es Bestimmungen zu Stallklima, Licht, Lärm, Ernährung, Betreuung und die ganzjährige Haltung im Freien.

Die Anbindehaltung ist verboten. Ebenso das Clippen der Tasthaare (Fibrissen) um Augen, Nüstern und Maul.

Verboten sind weiters alle medikamentösen und nicht pferdegerechten Einwirkungen des Menschen, die beim Sportpferd gesetzt werden, mit dem Ziel einer Beeinflussung über die natürliche Veranlagung, das Leistungsvermögen und die Leistungsbereitschaft des Pferdes hinaus.

Rinder:

Die Anlage 2 enthält Mindestanforderungen für die Haltung von Rindern. Im Einzelnen sind die Bodenbeschaffenheit, das Stallklima, das Licht, der Lärm, die Ernährung und die Betreuung geregelt.

Rindern ist prinzipiell durch Auslauf oder Weidegang eine der Art entsprechende Bewegungsfreiheit zu gewähren, die dauernde Anbindehaltung von Rindern ist verboten. Ausnahmen sind nur dann gegeben, wenn eine Unterbrechung der Anbindehaltung gemäß § 16 TSchG für den Tierhalter aus technischen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist.

Auch bei Kälbern ist die Anbindehaltung verboten. Über acht Wochen alte Kälber sind in Gruppen zu halten. Ausnahmen sind nur in genau definierten Fällen gestattet, z.B. wenn weniger als 6 Kälber gehalten werden, oder wenn die Kälber sich bei der Mutter befinden, um von ihr gesäugt zu werden, oder eine tierärztliche Anordnung vorliegt, dass das betreffende Tier gesundheits- oder verhaltensbedingt in einer Einzelbucht gehalten werden muss, um behandelt werden zu können.

Die Anbindehaltung ist grundsätzlich bei Pferden, Kälbern, Schafen, Ziegen und Schweinen verboten!

Schafe:

In der Anlage 3 werden Mindestanforderungen für die Haltung von Schafen festgelegt. Ein vorübergehendes Anbinden ist insbesondere zum Zweck von Pflegemaßnahmen, bei Tierschauen und sonstigen Veranstaltungen zulässig. Mindestmaße für Bodenfläche und Fressplätze sind festgesetzt.

Ziegen:

Die Anlage 4 enthält Mindestanforderungen für die Haltung von Ziegen, z.B. bezüglich Bodenbeschaffenheit, Bewegungsfreiheit, Stallklima, Licht, Lärm, Ernährung und die Betreuung, sowie der ganzjährigen Haltung im Freien, der Almwirtschaft und der Absatzveranstaltungen und Tierschauen. Die Einzelbuchtenhaltung ist nur dann erlaubt, wenn eine Unterbrechung von mindestens 90 Tagen im Jahr durch Weidegang oder regelmäßigen Auslauf erfolgt.

Schweine:

Mindestanforderungen für die Haltung von Schweinen sind in der Anlage 5 festgelegt.

Die Bauweise von Buchten, der Liegebereich, das Ableitungssystem, der Perforationsanteil der Böden sowie der Platzbedarf bei Einzelhaltung und Gruppenhaltung werden geregelt.

Detaillierte Bestimmungen zur Beschaffenheit von Böden, wie z.B. Spaltenbreite und Auftrittsbreite von Betonspaltenböden sind festgelegt.

Die Einzelstandhaltung von Sauen und Jungsaunen ist zeitlich limitiert und die Böden müssen bestimmte Mindestmaße aufweisen.

Schweine müssen ständigen Zugang zu ausreichenden Mengen an Materialien haben, die sie untersuchen und bewegen können, wie z.B. Stroh, Heu, Holz, Sägemehl, Pilzkompost, Torf

oder eine Mischung dieser Materialien, durch die die Gesundheit der Tiere nicht gefährdet werden kann.

Hausgeflügel:

Für Hausgeflügel sind Mindestanforderungen für die Haltung in der Anlage 6 festgelegt.

Besondere Haltungsvorschriften gelten für die Aufzucht von Küken und Junghennen, für Legehennen und Zuchttiere in Alternativsystemen so wie für Mastgeflügel.

Die Haltungssysteme müssen so gestaltet sein, dass die Tiere nicht entweichen können.

Stallungen mit mehreren Etagen müssen mit geeigneten Vorrichtungen oder Vorkehrungen versehen sein, die eine direkte und ungehinderte Kontrolle aller Etagen ermöglichen und das Entnehmen der Tiere erleichtern.

Böden, Roste oder Gitter müssen so beschaffen sein, dass die Tiere mit beiden Beinen sicher fußen können.

Sitzstangen dürfen keine scharfen Kanten aufweisen und müssen es den Tieren ermöglichen, sich ungehindert darauf fortzubewegen und zu ruhen.

Strauße:

Mindestanforderungen für die Haltung von Straußen sind in der Anlage 7 festgelegt.

Jedes Gehege muss mindestens eine überdachte, trockene und möglichst windgeschützte Sandfläche im Mindestausmaß 200,00 cm x 200,00 cm als Platz für das Sandbaden aufweisen.

Stallräume, lichte Raumhöhe und Beschaffenheit des Bodens werden geregelt.

Strauße sind in Gruppen zu halten, wobei die Gruppengröße bei Tieren über 14 Monate höchstens 40 Tiere umfassen darf.

Ausgenommen von der Gruppenhaltung ist die vorübergehende Einzelhaltung von zugekauften Tieren oder Tieren, die besonders aggressiv sind oder behandelt werden. Einzeln gehaltene Strauße müssen Sichtkontakt zu anderen Straußen haben.

In einem Gehegebuch sind Aufzeichnungen über alle tierrelevanten Daten zu führen.

Rot-, Sika-, Dam-, Muffel- und Schwarzwild sowie Davidshirsche:

Die Anlage 8 beinhaltet Mindestanforderungen für die Haltung der oben genannten Tiere.

Die Haltung muss in Gehegen erfolgen. Bestimmungen zur Umzäunung, wie das Verbot des Einsatzes von Stacheldraht, sind normiert. Das Wild muss jederzeit ausreichend mit artgemäßer Nahrung und Wasser versorgt sein. Verfügt das Gehege nicht über geeignete natürliche Fließgewässer, sind künstliche Tränkeeinrichtungen einzurichten.

Eine Zuchtgruppe muss mindestens aus einem männlichen und drei weiblichen Tieren bestehen. In einem Gehegebuch sind Aufzeichnungen über alle tierrelevanten Daten zu führen.

Kaninchen:

Für Kaninchen sind die Mindestanforderungen für die Haltung in der Anlage 9 angeführt. Trächtige Zuchthäsinnen müssen spätestens ab Mitte der Trächtigkeitsdauer bis zum Absetzen der Jungtiere Zugang zu einer abgedunkelten Nestkammer haben, über die detaillierte Bestimmungen angeführt sind.

Die Muttertiere müssen die Möglichkeit haben, sich vor ihren Jungen zurückziehen zu können.

In nicht beheizbaren Räumen muss den Tieren Einstreu zur Verfügung stehen.

Spalten-, Loch- oder Gitterböden müssen der Größe und dem Gewicht der Tiere angepasst sein.

Nutzfische:

Die Mindestanforderungen für die Haltung von Nutzfischen sind in der Anlage 10 festgeschrieben. Allgemeine Haltungsvorschriften für Fische der Aquakultur, wie die Anforderungen an die Wasserqualität, die Ernährung, die Bewegungsfreiheit, sowie an biotechnologische Verfahren, sind angeführt. Weiters werden die besonderen Haltungsvorschriften in der **Karpfenteichwirtschaft** mit Bestimmungen zum Geltungsbereich, zur Vermehrung, zum Abfischen und zur Winterung, sowie in der **Forellenteichwirtschaft** mit Bestimmungen zum Geltungsbereich, zur Vermehrung, zum Abfischen, zur Besatzdichte und zum Sortieren und Wiegen aufgelistet.

Die Wasserqualität (insbesondere Temperatur, Sauerstoffgehalt, pH-Wert, Härte, Gehalt an Stickstoffverbindungen, Grad der organischen Belastung und der Gassättigung) muss den physiologischen Bedürfnissen der darin gehaltenen Fischarten entsprechen.

Bei der Ernährung sind die teichklimatischen Bedingungen, d.h. insbesondere Art und Menge des natürlichen Nahrungsangebotes und die ernährungsphysiologischen Bedürfnisse der jeweiligen Fischarten zu berücksichtigen. Ist nicht ausreichend Naturnahrung vorhanden, muss in geeigneter Form beigefüttert werden.

Bei der Besatzdichte ist auf die Bedürfnisse und Größe der jeweiligen Fischarten, auf die Wasserqualität und Durchflussmengen sowie auf Form und Volumen der Haltungseinrichtung Bedacht zu nehmen.

Lamas:

In der Anlage 11 werden Mindestanforderungen für die Haltung von Lamas festgelegt. Neben der grundsätzlichen Anforderung, dass die Haltung in mit Zäunen gesicherten Gehegen erfolgen muss, sind allgemeinen Haltungsvorschriften an die Umzäunung, Größenangaben zu den Gehegen, sowie an das Stallgebäude und die Unterstände, die Bewegungsfreiheit und das Platzangebot, die Ernährung und die Betreuung festgelegt.

Lamas sind in Gruppen zu halten. Ausgenommen hiervon ist die vorübergehende Einzelhaltung von zugekauften Tieren oder Tieren, die besonders aggressiv sind oder behandelt werden. Einzeln gehaltene Lamas müssen Sichtkontakt zu anderen Lamas haben.



Foto: R. Loupal

2. Tierhaltungsverordnung (2. THV)

In dieser Verordnung werden Mindestanforderungen für Wirbeltiere festgelegt, die nicht unter die 1. Tierhaltungsverordnung fallen, gegliedert in Säugetiere, Vögel, Reptilien, Amphibien und Fische. Es werden Wirbeltiere, die zur Haltung in menschlicher Obhut geeignet sind, festgelegt. Weiters werden solche Wildtiere, die besondere Anforderungen an die Haltung stellen und solche Wildtierarten, deren Haltung aus Tierschutzgründen verboten ist, bezeichnet. Grundlegendes Ziel ist es, Tieren in Menschenobhut ein Maximum an artspezifischen Verhaltensweisen nicht nur zu ermöglichen, sondern dieses Maximum an artspezifischen Verhaltensweisen auch gezielt zu fördern.

In der 2. THV sind die Mindestanforderungen für die Haltung von Säugetiere, Vögel, Reptilien, Amphibien und Fische geregelt, welche nicht unter die 1. THV fallen.

Allgemein ist bei der Haltung der in der Verordnung genannten Tiere eine Überforderung der artspezifisch unterschiedlich vorhandenen Fähigkeiten der Anpassung verboten. Ebenso ist jede Veränderung der Haltungsbedingungen eines Tieres in Menschenobhut zu vermeiden, wenn die Gefahr besteht, dass dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden oder es in schwere Angst versetzt wird.

Zu beachten ist der Mindestraumbedarf, die biologisch sinnvolle Anordnung des Inventars, der Strukturelemente und deren Reizspektren. Weiters werden für die gehaltenen Tiere Rückzugsmöglichkeiten und das Verbot von Dauerbeleuchtung erlassen. In Außenanlagen muss allen Tieren gleichzeitig ein geeigneter Schutz gegenüber Witterungseinflüssen und Schutz vor Raubwild gewährleistet sein. Gehaltene Tiere sind auf Krankheitsanzeichen und Verletzungen zu kontrollieren und gegebenenfalls ist ein Tierarzt zu konsultieren.

Die in der Verordnung aufgezählten Wildtierarten, welche besondere Ansprüche an Haltung und Pflege stellen, dürfen nur nach **vorheriger Anzeige** an die Behörde gehalten werden. Weiters gibt es in der Verordnung eine Liste von bestimmten Wildtieren, deren **Haltung außerhalb von Zoos oder wissenschaftlichen Einrichtungen verboten** ist (z.B. Kloakentiere, Riesen-gleiter, Menschenaffen, Schuppentiere, Schleickatzen, Hyänen, Wale, Katzen- und Hundartige Raubtiere mit Ausnahmen, Großbären, Katzenbären, Bambusbären, Robben, Wale, Röhrchenzähler, Seekühe, Nashörner, Tapire, Flusspferde, Giraffen und Rüsseltiere).

Bis jetzt gab es eine Novellierung der Verordnung (BGBl. II Nr. 26/2006), welche abweichende Haltungsbedingungen im Quarantänefall und die Aquarienhaltung von Kaltwasserzierfischen regelt.

Die Bestimmungen der 2. THV im Überblick:

Säugetiere:

Für die Haltung von Säugetieren gelten die in der Anlage 1 der 2. Tierhaltungsverordnung enthaltenen Mindestanforderungen.

Pflanzenfressern sind Futter und Wasser dauernd und frei zugänglich anzubieten.

Tiere müssen, sofern es ihren artspezifischen Bedürfnissen entspricht, jederzeit die Möglichkeit haben, Bereiche aufzusuchen, die unterschiedliche Klimaparameter aufweisen.

Entsprechend der Herkunft der spezifischen Tierarten und bezogen auf ihre natürlichen Lebensräume ist auf eine Klimatisierung mit besonderer Berücksichtigung der tageszeitlichen und jahreszeitlichen Rhythmen zu achten. Sind gehaltene Tiere Einzelgänger oder bestehen individuelle Unverträglichkeiten zwischen einzelnen gehaltenen Tieren sind Trenngehege erforderlich.

Die Anbindehaltung von **Hunden** ist bereits gemäß Tierschutzgesetz verboten. Hunden muss mindestens einmal täglich, ihrem Bewegungsbedürfnis entsprechend, ausreichend Gelegenheit zum Auslauf gegeben werden.

Hunden, die vorwiegend in geschlossenen Räumen, z.B. Wohnungen, gehalten werden, muss mehrmals täglich die Möglichkeit zu Kot- und Harnabsatz im Freien ermöglicht werden.

Hunden muss mindestens zwei Mal täglich Sozialkontakt mit Menschen gewährt werden.

Wer mehrere Hunde hält, hat sie grundsätzlich in der Gruppe zu halten. Von der Gruppenhaltung darf nur dann abgesehen werden, wenn es sich um unverträgliche Hunde handelt oder wenn dies aus veterinärmedizinischen Gründen erforderlich ist.

Welpen dürfen – abgesehen von veterinärmedizinischen Gründen - erst ab einem Alter von über acht Wochen vom Muttertier getrennt werden.



Foto: R. Loupal

Maulkörbe müssen der Größe und Kopfform des Hundes angepasst und luftdurchlässig sein; sie müssen dem Hund das Hecheln und die Wasseraufnahme ermöglichen.

Ein Hund darf nur dann im Freien gehalten werden, wenn sichergestellt ist, dass das Tier auf Grund seiner Rasse, seines Alters und seines Gesundheitszustandes dazu fähig ist.

Wer einen Hund im Freien hält, hat dafür zu sorgen, dass dem Hund eine der Verordnung entsprechende Schutzhütte sowie außerhalb der Schutzhütte zusätzlich ein witterungsgeschützter, schattiger, wärmegeprägter Liegeplatz zur Verfügung steht.

Ein Hund darf nur in Räumen gehalten werden, bei denen der Einfall von natürlichem Tageslicht und eine ausreichende Frischluftversorgung sichergestellt sind.

Eine dauernde Zwingerhaltung ist verboten. Hunden ist mindestens ein Mal täglich entsprechend ihrem Bewegungsbedürfnis die Möglichkeit zu geben, sich außerhalb des Zwingers zu bewegen. Der Zwinger muss den Anforderungen der Verordnung entsprechen.

Abgeschlossen werden diese allgemeinen Mindestanforderungen mit Bestimmungen zur Fütterung und Pflege, zur Hundeausbildung und zum Hundesport.

Katzen dürfen nicht in Käfigen gehalten werden. Eine Ausnahme stellt die kurzfristige Unterbringung der Tiere zur veterinärmedizinischen Behandlung dar. Die Anbindehaltung von Katzen ist auch kurzfristig nicht erlaubt. Werden Katzen in Gruppen gehalten, so muss für jede Katze ein eigener Rückzugsbereich vorhanden sein. Den Katzen muss eine ausreichende Anzahl von Katzentoiletten zur Verfügung gestellt werden, die entsprechend sauber zu halten sind. Den Katzen muss die Möglichkeit zum Krallenschärfen geboten werden. Wohnungskatzen ist Katzengras oder gleichwertiger Ersatz zur Verfügung zu stellen. Welpen dürfen erst ab einem Alter von 8 Wochen vom Muttertier getrennt werden. Die Tötung von „überzähligen“ Katzenwelpen ist gemäß Tierschutzgesetz verboten. Werden Katzen mit regelmäßigem Zugang ins Freie gehalten, so sind sie von einem Tierarzt kastrieren zu lassen, sofern diese Tiere nicht zur kontrollierten Zucht verwendet werden oder in bäuerlicher Haltung leben. Werden Tiere in

Räumen gehalten, bei denen die Gefahr eines Fenstersturzes besteht, so sind die Fenster oder Balkone mit geeigneten Schutzvorrichtungen zu versehen.

Kleinnagern ist ausreichend Beschäftigungsmaterial zur Verfügung zu stellen. Nagetieren muss Nagematerial in Form von gesundheitlich unbedenklichem Holz, Ästen und dergleichen ständig zur Verfügung stehen. Die Käfige müssen rechteckig sein und je nach Tierart hinsichtlich ihrer Größe und Ausstattung die in der Verordnung festgelegten Abmessungen aufweisen. Gitterweiten müssen so gewählt werden, dass ein Hängenbleiben der darin lebenden Tiere ausgeschlossen ist. Boden und Einstreu müssen ständig in sauberem und trockenem Zustand gehalten werden. Das verwendete Material muss saugfähig und gesundheitlich unbedenklich sein.

Katzenstreu darf nicht als Einstreu verwendet werden. Wasser muss in Trinkwasserqualität in Hängeflaschen oder standfesten, offenen Gefäßen stets verfügbar sein. Wasser- und Futtergefäße sind so anzuordnen, dass sie nicht verschmutzt werden können. Futter und Wasser sind täglich frisch zu verabreichen. Futterheu ist in Heuraufen anzubieten. Für alle Heimtiere ist ein natürlicher Tag-/Nachtrhythmus einzuhalten. Werden Tiere in Käfigen gehalten, ist ihnen jedenfalls mehrmals wöchentlich ein Auslauf außerhalb des Käfigs zu ermöglichen. Die Käfige sind in einer Mindesthöhe von 60 cm aufzustellen.

Der Begriff **Wildtiere** wird im TSchG definiert.

Darunter sind alle Tiere außer den Haus- und Heimtieren zu verstehen. Aus dieser Begriffsbestimmung heraus resultiert, dass darunter auch exotische Arten landwirtschaftlicher Nutztiere, nicht aber Großkamele, Kleinkamele, Wasserbüffel, darunter zu subsumieren sind. Ebenso fallen auch all jene Tiere darunter, die als Gefährten oder aus Interesse am Tier im Haushalt gehalten werden, wenn sie keine Haustiere oder nicht domestiziert sind. Die Haltung von Wildtieren zählt zu den sensibelsten Bereichen des Tierschutzes, da Wildtiere üblicherweise besonders hohe Ansprüche an die Haltung stellen.



Foto: H. Pucher

Gemäß Tierschutzgesetz bedarf die Haltung von Wildtieren aufgrund ihrer höheren Ansprüche an die Haltung im Hinblick auf Klima, Ernährung, Bewegungsbedürfnis und Sozialverhalten einer Anzeige bei der Behörde. Der Bewilligungspflicht unterliegt die Wildtierhaltung im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten, Zoos, Tierheime oder die Haltung von Tieren zu Versuchszwecken.

- Wildtiere, die keine besonderen Ansprüche an die Haltung stellen und gewerbsmäßig gehalten werden, sind jedenfalls anzeigespflichtig. (Schalenwild, Bison..)
- Jene Wildtiere, die besondere Ansprüche an die Haltung stellen, sind in der 2. Tierhaltungsverordnung näher bezeichnet und die Mindestanforderungen an ihre Haltung detailliert aufgezählt (Anlage 1-5). Die Mindestanforderungen gelten ohne Unterschied für alle damit erfassten Tierarten, unabhängig von der Nutzungsform und von der der Haltung zugrunde liegenden Motivation, unabhängig ob im privaten oder landwirtschaftlichen Bereich oder ob ein Wildtier im Zoo gehalten wird. Wildtiere unterliegen über den Tierschutzbestimmungen hinaus noch anderen Bestimmungen wie z.B. dem Artenhandelsgesetz und der Artenkennzeichnungsverordnung. Bei Vertretern der Ordnung Eulen (Strigiformes), Greifvögel (Falconiformes) und nicht domestizierte Vögel der Ordnung Papageien (Psittaciformes) der im Anhang A der VO (EG) Nr. 338/97 des Rates genannten Arten besteht Kennzeichnungspflicht zur Identifizierung mittels Ring oder Transponder.
- Jene Wildtiere, bei denen davon ausgegangen werden muss, dass von herkömmlichen Tierhaltern die Haltung und Pflege dieser Tiere nicht gewährleistet werden kann, deren Haltung ist aus Gründen des Tierschutzes verboten (z. B. Menschenaffen, Schleichkatzen,...). Sie sind ebenfalls in der 2. Tierhaltungsverordnung gelistet. Befindet sich ein Wildtier, dessen Haltung seit 1.1.2005 verboten ist, noch in Besitz eines privaten Tierhalters, so kann mittels Bescheid der BH das Tier bis zum Lebensende in dessen Verwahrung bleiben.

Das Haltungsverbot von Wildtieren in Zirkussen ist eine wichtige Errungenschaft des neuen österreichischen Tierschutzgesetzes. Die Verwendung von Wildtieren bei sonstigen Veranstaltungen ist bewilligungspflichtig. Darunter fallen das Mitwirken von Tieren bei Film- und Fernsehaufnahmen, Tieraussstellungen, Tierschauen, Tiermärkte und Tierbörsen. Die BH kann gesonderte Auflagen und Bedingungen festlegen.

Gemäß TSchG dürfen Wildtiere keinesfalls, auch nicht vorübergehend, angebunden gehalten werden.

Gemäß Tierschutzgesetz dürfen Wildtiere keinesfalls, auch nicht vorübergehend, angebunden gehalten werden.

Das Aussetzen oder Verlassen eines nicht heimischen Wildtieres, um sich dessen zu entledigen, ist ein Tatbestand der Tierquälerei und somit verboten.

Wildtiere im Zoofachhandel:

Werden Wildtiere in Zoofachhandlungen zum Verkauf angeboten, so sind nur für kurzfristige Haltungen, nämlich drei Monate, kleine Käfigmaße gestattet (siehe GewerbeV), bei langfristiger Haltung sind auch hier die Mindestmaße der 2. THV einzuhalten.

Wildfänge dürfen nicht in kurzfristiger Haltung zum Verkauf angeboten werden.

Gerade in gewerblichen Tierhaltungen ist die Verpflichtung der Kundeninformation über Haltung und Pflege aller zum Verkauf angebotenen Tierarten mittels Merkblätter, die auch Artenschutzbestimmungen und behördliche Bewilligungs- oder Anzeigepflicht beinhalten müssen, von größter Wichtigkeit.

Pelztiere:

Pelztiere wie z.B. Marder, Otter, Waschbär, Dachs, Nerz, Fuchs, Hermelin, Chinchillas dürfen nicht zur Pelzgewinnung gehalten werden.

Vögel:

Für die Haltung von Vögeln gelten die in der Anlage 2 enthaltenen Mindestanforderungen. Weiters sind für Vögel der Ordnung Eulen, Greifvögeln und nicht domestizierte Vögel der Ordnung Papageien des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates Meldepflicht und Kennzeichnungspflicht mittels Beinring oder Transponder vorgeschrieben.

Den unterschiedlichen Lebensgewohnheiten und Bedürfnissen der Vögel, besonders dem Aggressionsverhalten mancher Arten sowie der Geschlechter in unterschiedlichen Lebensphasen, ist durch eine spezifische oder trennende Käfig-, Volieren- oder Gehegeausstattung Rechnung zu tragen. Ein geeigneter Schutz gegenüber allen Witterungseinflüssen muss allen Vögeln gleichzeitig zur Verfügung stehen.

Jungvögel müssen so aufgezogen werden, dass sie artgeprägt sind. Künstliche Handaufzuchten aus kommerziellen Gründen sind verboten.

In Räumen ist für einen ausreichenden Tageslichteinfall oder ein flimmerfreies Kunstlicht entsprechend dem Lichtspektrum des natürlichen Sonnenlichtes zu sorgen. Die Beleuchtungsdauer richtet sich nach den spezifischen Ansprüchen der Vogelart und der Jahreszeit. Ist eine künstliche Beleuchtung erforderlich, muss sie zwischen 8 Stunden (Minimum) und 14 Stunden (Maximum) pro Tag liegen. Der Tag-Nacht-Rhythmus ist einzuhalten. Den artspezifischen Anforderungen an das Klima ist Rechnung zu tragen. In geschlossenen Räumen ist für ein adäquates, der jeweiligen Vogelart entsprechendes, Raumklima zu sorgen.

Jungvögel müssen so aufgezogen werden, dass sie artgeprägt sind. Handaufzuchten dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen. Künstliche Handaufzuchten aus kommerziellen Gründen sind verboten.

Auch die dauerhafte Einschränkung der Flugfähigkeit durch operative Eingriffe ist verboten. Das Einschränken der Flugfähigkeit darf nur aus tier- oder artenschutzrelevanten Gründen durch regelmäßiges Kürzen der Schwungfedern der Handschwingen erfolgen.

Das Futter muss den ernährungsphysiologischen Bedarf der Vögel in ihren verschiedenen Entwicklungsstadien decken. Ferner muss auch die Darbietung des Futters dem artspezifischen Nahrungsaufnahmeverhalten entsprechen. Futter- und Wassergefäße sowie Badegelegenheiten sind so aufzustellen, dass die Verunreinigung durch Exkremente hintangehalten wird.

Besondere Bestimmungen zur Haltung von Greifvögeln:

Gemäß TSchG dürfen Wildtiere keinesfalls, auch nicht vorübergehend angebonden gehalten werden. Unberührt bleibt die Ausbildung von Greifvögeln im Rahmen der Beizjagd.

Bei sonstigen Veranstaltungen, wie Flugschauen müssen Greifvögel außerhalb ihres Schauliegens in Volieren gehalten werden und dürfen nur zum Zwecke des Verbringens zur Flugschau angebonden werden. Bei der Ausübung und zum Training für die Beizjagd in der Jagdzeit ist ebenfalls die falknerische Haltung der Greifvögel erlaubt. Außerhalb der Beizjagd sind diese Tiere jedenfalls in Volieren zu halten. Bezüglich der Anpassung der Voliengrößen an die Rechtsvorschriften der 2. THV ist eine Übergangsfrist bis zum 1.1.2015 eingeräumt worden.

Mit der Intention, Greifvögel möglichst artgerecht zu halten, hat der Gesetzgeber die Volierenhaltung, die paarweise Haltung, das Verbot der Anbindehaltung und das Verbot der künstlichen Handaufzucht aus kommerziellen Zwecken festgesetzt. Mit letztgenanntem Verbot wird vor allem die Fehlprägung auf den Menschen verhindert. Die Fehlprägung vereinfacht zwar die Handhabung des Greifvogels, das Tier wird aber nachhaltig im Verhalten geschädigt. So wird der Greifvogel mit Eintritt der Geschlechtsreife meist aggressiv, erkennt den natürlichen Geschlechtspartner nicht mehr, ist schwer zu handhaben, lässt sich nicht mehr Verpaaren, und kann beim „Verfliegen“ zur Gefahr für den Menschen werden, den er als Futterspender ansieht.

Besondere Bestimmungen zur Haltung von Papageien:

Auch bei der Papageienhaltung sieht der Gesetzgeber in einer artgerechte Haltung den Grundstock für das Wohlergehen der Vögel.

Die Anbindehaltung von Papageien ist verboten. Dem ausgeprägten Explorations- und Spielverhalten ist durch abwechslungsreiche Volieren- oder Käfigausstattung und Beschäftigungsmöglichkeiten (wie frische Zweige, Hirserispen, und andere geeignete Objekte) Rechnung zu tragen. Das Halten von Vögeln in Rundvolieren mit einem Durchmesser unter 2 Meter ist verboten.



Foto: H. Forberger

Die künstliche Handaufzucht aus kommerziellen Zwecken ist wie bei den Greifvögeln auch hier verboten. Damit nimmt der Gesetzgeber eindeutig Abstand von der Anschaffung bzw. Haltung von Hand aufgezogener, fehlgeprägter Vögel. Die mangelnde Sachkunde des Tierbesitzers und eine übereilte Kaufentscheidung bringen langfristig große Probleme mit sich durch Nicht-Einhalten-Können der artgerechten Haltungsbedingungen und stehen so im krassen Widerspruch zum Wohlbefinden des Einzelindividuums. Auf den Menschen fehlgeprägt zeigt der Vogel des öfteren ab Erreichen der Geschlechtsreife Verhaltensstörungen, wie Stereotypien, Apathie, Federrupfen, dauerhaftes Schreien und Aggressionen und diese führen unweigerlich zu unhaltbaren Zuständen für die Tierbesitzer und zur Abgabe der Tiere an Tierheime.

Um eine artgerechte Aufzucht und Haltung der Vögel zu gewährleisten, normiert der Gesetzgeber auch die Gruppenhaltung bzw. die paarweise Haltung von Papageien und die Verpflichtung zum mehrmaligen Versuch der Vergesellschaftung von Einzeltieren. Die vorgeschriebene naturnahe Ausstattung von Volieren, die Mindestgrößen von Käfigen, die

Fütterungsgestaltung, die Beschäftigungsmöglichkeiten, u.s.w. berücksichtigen die Bedürfnisse dieser Vögel.

Besondere Bestimmungen zur Haltung von Fasanen:

Ab der 20. Lebenswoche ist den Fasanen ein Mindestmaß an verfügbarer Fläche von 8 m² pro Tier zur Verfügung zu stellen. Schnabelkürzen und Schnabeldurchbohren bei Fasanen ist verboten.

Reptilien:

Für die Haltung von Reptilien gelten die in der Anlage 3 enthaltenen Mindestanforderungen. Die Mindestanforderungen gelten für die Pflege erwachsener **Schildkröten**. Sie sind sinngemäß auf die Aufzucht junger Tiere anzuwenden, abweichenden Haltungsansprüchen ist jedoch Rechnung zu tragen. Viele Schildkrötenarten werden sehr groß und erreichen bei guter Pflege ein hohes Alter von 25 bis 50 Jahre bei Wasserschildkröten, ein noch wesentlich höheres Alter bei Landschildkröten. Das ist bei der Anschaffung von Schildkröten zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit eines natürlichen Lichteinfalls oder künstlicher Beleuchtung sind artgemäß zu berücksichtigen um den Tieren den **Tag-Nacht-Rhythmus** und die jahreszeitliche Schwankungen zwischen Kurztag und Langtag zu signalisieren. Notwendigen Ruhephasen, verbunden mit Lichtentzug und Temperaturabsenkung, sowie der Hibernation ist Rechnung zu tragen. **Lokale Strahlungswärme** ist für viele Schildkrötenarten zur Erreichung einer optimalen Körpertemperatur anzubieten. Im saisonalen Hauptaktivitätszeitraum der Schildkröten muss die Tagestemperatur von Luft/Wasser für die meisten Arten bei mindestens 23 bis 26 °C liegen.

Die Mindestanforderungen gelten für die Pflege erwachsener **Schlangen**. Zur Aufzucht von Jungschlangen können Kleinbehälter erforderlich sein, deren Abmessungen die geforderten Maße erheblich unterschreiten. Das gleiche gilt für Behälter, in denen die Schlangen zur Trocken- und Winterruhe untergebracht werden sollen.

Bei **Echsen** ist den unterschiedlichen Bedürfnissen im Jahresverlauf in Abhängigkeit von Alter, Reproduktionsstatus und Jahreszeit (Winterruhe, Ruhephasen bei tropischen Arten) Rechnung zu tragen. Bei der Klimatisierung der Gehege ist ein artspezifisches Mikroklima im Haltungssystem mit Temperatur- und Feuchtigkeitsgradienten, die den Tieren eine entsprechende Auswahl bieten, einzurichten.

Für die Pflege erwachsener **Chamäleons** gelten die nachfolgenden Empfehlungen. Sie sind sinngemäß für die Aufzucht junger Tiere anzuwenden, deren Ansprüche jedoch deutlich abweichen können. Chamäleons sind für einen "Einstieg" in die Reptilienhaltung nicht geeignet. Für die meisten Arten sind Tagestemperaturen zwischen 20°C und 30°C erforderlich. Sehr wichtig ist für zahlreiche Chamäleon-Arten eine starke Nachtabsenkung um 5°C bis 8°C. Ruhephasen verbunden mit Lichtentzug und Temperaturabsenkung sind bei einigen Arten Voraussetzung für eine Reproduktion. Für viele Arten ist lokale Strahlungswärme erforderlich. Die meisten Chamäleons sind Einzelgänger. Die Verträglichkeit der Tiere untereinander ist unter Aufsicht zu testen. Die Versorgung der Chamäleons mit ausreichend Wasser ist schwierig. Die Terrarien sollten täglich einmal mit Wasser überbraust werden und Tiere ab einer Gesamtlänge von 20 cm mindestens einmal wöchentlich Wasser aus der Pipette erhalten. Alternativ können Chamäleons auch täglich aus der Pipette getränkt werden.

Die meisten **Krokodile** sind für die Haltung durch Privatpersonen nicht geeignet, da sie sehr groß werden und ein Alter von 40 bis über 100 Jahre erreichen. Das Gehege muss über einen großen Wasserteil als auch einen entsprechend großen Landteil verfügen.

Amphibien:

Für die Haltung von Amphibien gelten die Mindestanforderungen in der Anlage 4. Im Speziellen wird auf die artspezifischen Bedürfnisse der Schwanz- und Froschlurche eingegangen. Die Gehege müssen in jedem Fall ausbruchssicher konstruiert sein.

Für **Froschlurche** sind in der artspezifischen Haltung Temperatur und Luftfeuchte untrennbare Klimafaktoren und daher einzuhalten. Erwachsene Froschlurche sind Beutegreifer und es ist ausschließlich lebende Nahrung in Form von Würmern, Schnecken, Kleinkrebsen, Spinnen, Insekten und deren Larven art- und lebensraumspezifisch anzubieten. Die Schleimhaut der Froschlurche ist äußerst empfindlich. Entsprechend ist auf die notwendige Luftfeuchte sowie durch das laufende Entfernen von Kot und Futterresten auf maximale Sauberkeit zu achten.



Foto: H. Forberger

Bei **Schwanzlurchen** werden je nach den Bedürfnissen des Tieres 3 verschiedene Arten des Aquariums angegeben. Die dort angegebenen Mindestflächen gelten für zwei erwachsene Tiere für die Dauerhaltung. Schwanzlurchen sind Temperaturen anzubieten, die den jahreszeitlichen und täglichen Verläufen im natürlichen Habitat entsprechen. Direktes Sonnenlicht ist zu vermeiden. Die Ernährung ist den artspezifischen Bedürfnissen entsprechend vorzunehmen. Die Haut von Schwanzlurchen ist empfindlich. Auf ein hohes Maß von Hygiene in den Behältern ist zu achten.

Fische:

Für die Haltung von Fischen gelten die in der Anlage 5 enthaltenen Mindestanforderungen. Weiters sind für die tiergerechte Haltung von Fischen die artspezifischen Bedürfnisse in Bezug auf die Herkunftsgewässer zu ermitteln. Bei Meerwasserarten muss der künstlich zu schaffende Lebensraum im Aquarium die gleichen physikalischen und chemischen Parameter aufweisen wie die Heimatgewässer. Bei Süßwasserarten müssen die Variationsbreiten jene Parameter aufweisen, wie sie auch in Flüssen und Seen der Heimatgewässer im Jahresverlauf zu beobachten sind. Werden verschiedene Arten gemeinsam gehalten, ist darauf zu achten, dass die Fische hinsichtlich der Ansprüche an die Wasserqualität und Temperatur sowie des Sozialverhaltens zueinander passen und dass die Einrichtung den Bedürfnissen aller gemeinsam gehaltenen Arten Rechnung trägt.

Tierhaltungs-Gewerbeverordnung

Gewerbetreibende sind für die artgemäße Haltung, den Schutz und das Wohl der von ihnen im Rahmen der Gewerbeausübung gehaltenen Tiere im Sinne des Tierschutzgesetzes verantwortlich.

Für die Haltung der Tiere im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten gelten, sofern in dieser Verordnung nichts anderes festgelegt ist, die Mindestanforderungen der 1. und der 2.°Tierhaltungsverordnung und müssen den artspezifischen Bedürfnissen der darin untergebrachten Tiere entsprechen.

Durch BGBl. II Nr. 29/2006 erfolgte eine redaktionelle Änderung der Verordnung.



Foto: R. Loupal

Zoofachgeschäfte und vergleichbare Einrichtungen

Es werden die Mindestanforderungen an die Ausstattung, Betreuung sowie die Anforderungen bei kurzfristiger Haltung (nicht länger als 3 Monate) festgelegt. Es dürfen keine Tiere zum Verkauf angeboten werden, an denen verbotene Eingriffe im Sinne des Tierschutzgesetzes vorgenommen wurden (z.B. Kupieren). Die Abgabe von Tieren im Wege der Selbstbedienung durch Kunden ist verboten. Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, leicht verständliche Merkblätter mit ausreichenden Informationen über Haltung und Pflege aller von ihm zum Verkauf angebotenen Tierarten sowie über allfällige Artenschutzbestimmungen und behördliche Bewilligungs- oder Anzeigepflichten bereit zu halten und dem Kunden beim Kauf eines Tieres auszuhändigen. Fachkenntnisse des Gewerbetreibenden sind nachzuweisen.

Tierpensionen

Es sind Mindestanforderungen an die räumliche Ausstattung, an Räumlichkeiten und Unterkünfte, in denen Tiere gehalten werden, sowie Anforderungen an das Betreuungspersonal angegeben. In angemessenen Zeitabständen ist eine tierärztliche Untersuchung aller in der Tierpension untergebrachten Tiere vornehmen zu lassen.

Aufzeichnungen über alle tierrelevanten Daten sind 5 Jahre aufzubewahren.

Reit- und Fahrbetriebe

Für die Haltung von Tieren in Reit- und Fahrbetrieben gelten die Bestimmungen der 1. Tierhaltungsverordnung. Es werden Mindestanforderungen an die Haltung von Tieren, an die Ausrüstungsgegenstände, an den Umgang mit den Pferden und an die Betreuungspersonen festgehalten.

Tierschutz-Schlachtverordnung

Diese Verordnung gilt für das Verbringen, Unterbringen, Ruhigstellen, Betäuben, Schlachten und Töten landwirtschaftlicher Nutztiere im Sinne der Definition des § 4 TSchG, für das Aufbewahren und Töten von Speisefischen, Fröschen, Krusten- und Schalentieren, für das Töten von Futtertieren, sowie für die Tötungsverfahren im Fall der Seuchenbekämpfung.

Den Grundsatzbestimmungen, dass die Schlachttiere von ungerechtfertigten Schmerzen, Leiden, Schäden und schwerer Angst verschont bleiben müssen, folgen die Anforderungen an die Schlachthöfe, an Geräte und Vorrichtungen, an Sachkunderfordernisse und an die Überwachung und Kontrolle. Speziell wird auf Schlachtung und Tötung in und außerhalb von Schlachthöfen eingegangen, sowie auf die Sonderform der rituellen Schlachtung.

Durch BGBl. II Nr. 31/2006 erfolgte eine Änderung der Tabelle in Anhang G Punkt 1, so dass sich nun die maximale Besatzdichte auf kg/1000 l beziehen.

Tierschutz-Zirkusverordnung

Für die Haltung von Tieren in Zirkussen, Varietés und ähnliche Einrichtungen gelten die Mindestanforderungen der 1. und der 2. Tierhaltungsverordnung.

Nach dem Geltungsbereich und den Begriffsbestimmungen werden Mindestanforderungen an die Haltung, an die Innen- und Außenanlagen (Jedem Tier ist eine den Bedürfnissen seiner Art angemessene Innenanlage und, sofern dies in der 1. oder 2. Tierhaltungsverordnung vorgesehen ist, auch eine Außenanlage zur Verfügung zu stellen), an die Gruppenhaltung, an Futter und Wasser und an die Betreuung angegeben.

Bei jeder Dressur dürfen dem Tier nur Körperhaltungen und Bewegungsabläufe abverlangt werden, die im Rahmen seiner arttypischen Verhaltensweisen liegen.

Dressurnummern, bei denen offenes Feuer verwendet wird, sind verboten.

Die Anwendung von Ausbildungs- und Dressurmitteln, die dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen oder es in Angst versetzen, ist verboten.

Der Bewilligungsinhaber von Zirkussen, Varietés und ähnliche Einrichtungen hat zur behördlichen Überprüfung der Haltungsbedingungen Aufzeichnungen über Anzahl, Art, Geschlecht, Gesundheitszustand, Herkunft und Identität der Tiere zu führen. Weiters ist ein Nachweis über den Verbleib der Tiere, insbesondere über Todesfälle und deren Ursachen, zu führen.

Tierheim-Verordnung

Für die Haltung von Tieren in Tierheimen gelten die Mindestanforderungen der 1. und der 2. Tierhaltungsverordnung.

Haltungsbedingungen, welche die Mindestanforderungen unterschreiten, sind nur zur vorübergehenden, die Dauer eines Jahres nicht überschreitenden Unterbringung zulässig, sofern sichergestellt ist, dass die Tiere durch die Art und Weise der Haltung nicht in ihrem Verhalten gestört oder in ihrer Anpassungsfähigkeit überfordert werden.

Ein Tierheim muss über einen verantwortlichen Leiter verfügen, der mit den Grundsätzen der Tierhaltung und des Tierschutzes vertraut ist. Nach Maßgabe des Umfangs und der Art der Tierhaltung müssen mindestens eine ausreichend qualifizierte Person sowie eine ausreichende Anzahl von Hilfskräften als Betreuungspersonen im Tierheim beschäftigt sein.

Werden in einem Tierheim Wildtiere gehalten, die im Sinne der 2. Tierhaltungsverordnung besondere Ansprüche an Haltung und Pflege stellen, so muss sichergestellt sein, dass die tägliche Betreuung der Tiere durch Personen mit einschlägigen Fachkenntnissen erfolgt.

Der Leiter des Tierheimes hat ein Vormerkbuch zu führen, in dem unter laufender Zahl Name und Wohnort des Eigentümers oder Überbringers des Tieres, Grund und Tag der Aufnahme, die Beschreibung (Tierart, Rasse, Geschlecht, Alter, besondere Merkmale, Chipnummer), der Gesundheitszustand des Tieres sowie gesetzte tierärztliche Maßnahmen einzutragen sind.

Zoo-Verordnung

Die gemäß Tierschutzgesetz erforderliche Bewilligung für die Haltung von Tieren in Zoos, einschließlich jeder wesentlichen Änderung der für die Bewilligung maßgeblichen Umstände, ist zu erteilen, wenn alle in der Verordnung taxativ aufgezählten Punkte erfüllt werden.

Der Leiter des Zoos hat in einer den verzeichneten Arten jeweils angemessenen Form ein Register über die im Zoo gehaltenen Tiere zu führen, das stets auf dem neuesten Stand zu halten ist. Diese Aufzeichnungen müssen nach dem Ausscheiden des Tieres aus dem Zoo mindestens fünf Jahre lang aufbewahrt werden.

Es wird festgelegt, wie die Vorgangsweise bei Schließung eines Zoos auszusehen hat.



Foto: R. Loupal

Gemäß Zoo-Verordnung gibt es drei Zookategorien mit jeweils spezifischen Anforderungen:

Zoos der Kategorie A

Zoos der Kategorie A sind berechtigt, alle Arten von Säugetieren, Reptilien, Amphibien, Fischen und Vögeln sowie Wildtierarten ohne Einschränkung der Zahl und Art zu halten.

Ein für den tiergartenbiologischen Bereich verantwortlicher Leiter ist zu bestellen, der als Qualifikation ein abgeschlossenes Studium der Zoologie, Biologie oder Veterinärmedizin verbunden mit einer mehrjährigen praktischen Berufserfahrung in vergleichbaren Tierhaltungen vorweisen muss.

Die Betreuung der Tiere hat durch eine im Verhältnis zum Tierbestand ausreichend große Anzahl von Tierpflegern, sowie einer ausreichenden Anzahl von anderen Betreuungspersonen, zu erfolgen.

Zoos der Kategorie A müssen sich zumindest an Forschungsaktivitäten, die zur Erhaltung der Arten beitragen, an der Ausbildung in erhaltungsspezifischen Kenntnissen und Fertigkeiten und am Austausch von Informationen über die Artenerhaltung und Aufzucht in Menschenobhut beteiligen.

Zoos der Kategorie B

Zoos der Kategorie B sind berechtigt, neben den Wildtierarten eines Zoos der Kategorie C bis zu 20 weitere Wildtierarten zu halten.

Verfügt der zu bestellende verantwortliche Leiter nicht über die Qualifikation eines Leiters des Zoos der Kategorie A, ist ein Betreuungsvertrag mit einer Person, die über die geforderte Qualifikation verfügt, abzuschließen. Der Leiter ist für die Einhaltung der Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der darauf begründeten Verordnungen und Bescheide verantwortlich.

Die Betreuung der Tiere ist durch eine, im Verhältnis zum Tierbestand, ausreichend große Anzahl von Betreuungspersonen sicherzustellen.

Die Verordnung legt taxativ die Tierarten, deren Haltung in Zoos der Kategorie B verboten ist oder besonderen Bewilligungskriterien unterliegt, fest.

Zoos der Kategorie C

Zoos der Kategorie C sind berechtigt, die in der Verordnung taxativ aufgezählten Wildtierarten zu halten.

Die Betreuung der Tiere ist durch eine, im Verhältnis zum Tierbestand, ausreichend große Anzahl von Betreuungspersonen sicherzustellen.

Durch BGBl. II Nr. 30/2006 erfolgte eine redaktionelle Änderung der Verordnung.

Tierschutz-Kontrollverordnung

Diese Verordnung regelt die näheren Vorschriften über die Kontrolle der Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen sowie die Anforderungen an die fachliche Qualifikation der Kontrollorgane.

Bei Wahrnehmung von Verstößen gegen Tierschutzvorschriften ist bei den betreffenden Tierhaltern nach Herstellung des gesetzlichen Zustandes eine Nachkontrolle im darauffolgenden Jahr durchzuführen.

Kontrollen, die im Rahmen von Qualitätsprogrammen und auf Grund anderer Rechtsvorschriften durchgeführt werden, sowie Verdachts- und Nachkontrollen sind in die Mindestquote nicht einzurechnen.

Die Auswahl der zu kontrollierenden Betriebe hat auf Grund einer **Risikoanalyse** zu erfolgen. Dabei sind insbesondere die Anzahl und Art der gehaltenen Tiere, die Produktionsweisen und Haltungsformen, die Teilnahme an Eigenkontrollsystemen, die Ergebnisse bereits erfolgter behördlicher und anderer Kontrollen sowie sonstige von den Betrieben zur Verfügung zu stellende Informationen über die Tierhaltung und auf Grund der Vollziehung anderer Bundesgesetze oder Landesgesetze verfügbare Informationen, die Aufschluss über die Einhaltung der Tierschutzrechtsvorschriften geben können, zu berücksichtigen.

Landwirtschaftliche Tierhaltungsbetriebe haben der Behörde auf Aufforderung zur Ermöglichung einer Risikoanalyse die erforderlichen Informationen über den Haltungsbetrieb zu übermitteln, sofern diese nicht von anderen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden können.

Die Behörde hat alle bewilligten Zoos, Tierheime und Betriebsstätten, in denen Tiere im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit gehalten werden, mindestens einmal jährlich auf die Einhaltung der Tierschutzrechtsvorschriften zu kontrollieren.

Zirkusse, Varietés und ähnliche Einrichtungen sind mindestens einmal je Veranstaltungsreihe an einem der Veranstaltungsorte auf die Einhaltung der Tierschutzrechtsvorschriften zu kontrollieren.

Die Behörde hat bei Veranstaltungen gemäß § 28 TSchG stichprobenartige Kontrollen durchzuführen.

Alle Schlachthanlagen sind mindestens einmal jährlich auf die Einhaltung der Tierschutzrechtsvorschriften zu kontrollieren.

Zur Durchführung der Kontrollen hat sich die Behörde der Amtstierärzte oder weiterer von der Landesregierung amtlich beauftragter Tierärzte als Kontrollorgane zu bedienen. Darüber hinaus kann sich die Behörde auch solcher von der Landesregierung bestellten Personen bedienen, die über eine ausreichende fachliche Qualifikation verfügen.

Die Behörde hat der Landesregierung über das Ergebnis der jährlich durchgeführten Kontrollen schriftlich zu berichten. Die Landesregierung hat die nach Tierarten und Haltungssystemen zusammengefassten Ergebnisse bis spätestens 31. März des Folgejahres der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen vorzulegen.

Die Qualifikation und der Lehrgang für Tierschutzkontrollorgane, sowie die Daten, die im Rahmen einer Tierschutzkontrolle zu erheben sind, werden in Anhang 1 und 2 angeführt.

Durch BGBl. II Nr. 28/2006 erfolgte eine redaktionelle Änderung der Verordnung.

Tierschutz-Veranstaltungsverordnung

Tierausstellungen, Tierschauen, Tiermärkte und Tierbörsen

Im Antrag auf Erteilung einer Bewilligung hat der Antragsteller (Veranstalter) der Behörde gegenüber eine Person namhaft zu machen, die für die Einhaltung der Bestimmungen des Tierschutzgesetzes sowie der darauf gegründeten Verordnungen und Bescheide verantwortlich ist. Diese Person (Verantwortlicher) muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung für die Behörde erreichbar sein.

Für die Haltung von Tieren im Rahmen von Tierausstellungen, Tierschauen, Tiermärkten und Tierbörsen gelten, sofern in dieser Verordnung in den Abschnitten zu den einzelnen Tierarten nichts anderes bestimmt wird, die Mindestanforderungen der 1. und der 2. Tierhaltungsverordnung.

Im allgemeinen Teil werden zusätzlich noch die allgemeinen Pflichten des Veranstalters und des Verantwortlichen, sowie die allgemeinen Mindestanforderungen und die Anforderungen an Räumlichkeit und Ausstattung festgehalten.

Im speziellen Teil werden besondere Bestimmungen für Tierschauen und Tierausstellungen, für Hunde- und Katzensausstellungen und für Tausch- und Erwerbsbörsen festgelegt.

Durch BGBl. II Nr. 27/2006 erfolgte eine redaktionelle Änderung der Verordnung.

Besondere Bestimmungen gelten für:

- Tierschauen und Tierausstellungen

Hier werden die Anforderungen an den Ausstellungskatalog, an die Dauer der Veranstaltung, an die An- und Auslieferung, sowie die allgemeinen Mindestanforderungen an die Unterbringung der ausgestellten Tiere und die speziellen Mindestanforderungen an die Unterkünfte von Kaninchen, Meerschweinchen, Hausgeflügel, Haustauben und andere Vögel, sowie Sondervorschriften für Gesamtvogelschauen und Papageienausstellungen geregelt.

- Hunde- und Katzensausstellungen

Die Voraussetzungen für die Einbringung, besondere Verpflichtungen des Verantwortlichen, sowie Mindestanforderungen an die Unterbringung der Tiere sind festgelegt.

- Tausch- und Erwerbsbörsen

Tausch- und Erwerbsbörsen dürfen einschließlich Einbringung und Abtransport der Tiere höchstens 12 Stunden dauern. Für Reptilienbörsen, Fisch- und Amphibienbörsen sowie Vogelbörsen sind Mindestanforderungen nach den Anlagen 5-7 einzuhalten.



Foto: R. Loupal

Diensthunde-Ausbildungsverordnung

Diese Verordnung regelt die Verwendung von Hilfsmitteln bei Diensthunden, die bei unsachgemäßer Anwendung im Rahmen der Hundeausbildung sowie im Rahmen notwendiger Nachschulungen Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen können.

Als Diensthunde der Sicherheitsexekutive oder des Bundesheeres gelten ausschließlich Hunde, die im Eigentum des Bundes (Bundesministerium für Inneres, Bundesministerium für Landesverteidigung) stehen und im Sinne des Militärbefugnisgesetzes eingesetzt werden.

Es werden die Voraussetzungen für die Ausbildung zum Diensthund, die Anforderungen an die Ausbildung, sowie die Anforderungen an die Sachkunde von Hundeausbildnern angeführt.

1.3. Verfahren zum Tierschutzgesetz

In den Jahren 2005 und 2006 gab es einige Rechtsverfahren, die das österreichische Tierschutzgesetz und die darauf gegründeten Verordnungen betrafen. Nachfolgend werden die Inhalte, die Positionen und der Prozessstand dieser Verfahren wiedergegeben.

§ 4 Z 5 TSchG - Definition Schalenwild-Rehe (G 32/06)

Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land Niederösterreich stellt aus Anlass einer bei ihm anhängigen Berufung gegen einen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung in Zusammenhang mit einer tierschutzrechtlichen Zoobewilligung der Kategorie C den auf Art. 140 Abs. 1 B-VG gestützten Antrag, § 4 Z 5 TSchG als verfassungswidrig aufzuheben.

Der UVS Niederösterreich hegt verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich der Definition von Schalenwild in § 4 Z 5 TSchG. Er führte aus, dass die getroffene Begriffsbestimmung nicht dem Sachlichkeitsgebot entspreche und gleichheitswidrig im engeren Sinn sei.

Konkret gehe es darum, dass § 4 Z 5 TSchG als Schalenwild folgende Arten definiere: *Rotwild, Damwild, Sikahirsche, Davidshirsche, Muffelwild und Schwarzwild*. Somit sei das Rehwild ausgenommen.

Diese Definition entspreche gemäß den Ausführungen des UVS weder dem allgemeinen Begriff des Schalenwildes im Jagdrecht, noch liege ein sachlich gerechtfertigter Grund vor, der Rehwild vom Schalenwild ausnehme und besondere Anforderungen an die Haltung und Pflege dieser Art setze, was auch die Stellungnahme eines einbezogenen veterinärmedizinischen Sachverständigen bestätige.

In der Stellungnahme der Bundesregierung wurde ausgeführt:

§ 4 Z 5 TSchG schaffe nur eine Definition. In dieser Bestimmung werde keinerlei Wertung getroffen, noch werden an die Definition per se irgendwelche Haltungsbedingungen geknüpft, weshalb schon deshalb nach Auffassung der Bundesregierung keine Verfassungswidrigkeit in der angefochtenen Bestimmung des § 4 Z 5 TSchG erblickt werden könne. Unbeschadet der Definitionen von „Schalenwild“ in anderen Materiegesetzen wie etwa im Jagdrecht sei es dem Tierschutzgesetzgeber unbenommen, das Schalenwild für seine Materie in der vorliegenden Form zu definieren.

Des Weiteren wurde von der Bundesregierung ein Gutachten von Experten vom Tiergarten Schönbrunn eingeholt und in der Stellungnahme auf die besonderen Anforderungen, die Rehe an ihre Haltung stellen, eingegangen. Daraus ergebe sich, dass die Argumente des UVS NÖ auch einer fachlichen Betrachtung nicht Stand hielten. Von Seiten der Bundesregierung wurde daher der Antrag gestellt, der Verfassungsgerichtshof wolle den Antrag auf Aufhebung des § 4 Z 5 TSchG als unzulässig zurückweisen.

[Der Antrag wurde auf Aufhebung der Begriffsdefinition von Schalenwild im Tierschutzgesetz mit Beschluss vom 5. März 2007 mangels eigenständiger normativer Bedeutung der angefochtenen Wortfolge zurückgewiesen.]

§ 5 Abs 2 Z 3 TSchG - Verbot von Teletaktgeräten (G 220/06)

§ 5. (1) Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.

(2) Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer

...
3. a) Stachelhalsbänder, Korallenhalsbänder oder elektrisierende oder chemische Dressurgeräte verwendet
oder

Der Antragsteller beantragt die Aufhebung der Wortfolge „elektrisierende oder“ in § 5 Abs. 2 Z 3 lit. a TSchG. Er hegt gegen die Wortfolge „elektrisierende oder“ in § 5 Abs. 2 Z 3 lit. a TSchG das Bedenken, dass sie den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz (Art. 7 B-VG, Art. 2 StGG),

die verfassungsgesetzliche Eigentumsgarantie (Art. 5 StGG, Art. 1 1. ZP-MRK) und die Freiheit der Erwerbsbestätigung (Art. 6 StGG) verletze.

Der Antragsteller führt in seinem Individualantrag aus, dass er Normadressat des Verbotes der Verwendung elektrisierender Dressurgeräte sei. Das Verbot der Verwendung elektrisierender Dressurgeräte greife ebenso wie die Verbote, diese Geräte zu erwerben und zu besitzen, in die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte auf Unverletzlichkeit des Eigentums und auf Freiheit der Erwerbsbetätigung ein. Das Verbot der Verwendung elektrisierender Dressurgeräte sei unmittelbar wirksam. Der Antragsteller sei von diesem Verbot als Jagdschutzorgan, Jagdausübungsberechtigter und Jagdhundeführer, Tiertrainer und Handelstreibender auch unmittelbar betroffen.

Im Zuge der Ausarbeitung der Stellungnahme der Bundesregierung wird eine Expertise der Tierschutzombudsstelle Wien eingeholt. Zu den Argumenten des Antragstellers werden von der Bundesregierung insbesondere folgende Punkte festgehalten:

Argumente über die Wirkungsweise und Funktion erschienen unvollständig und nicht schlüssig. Es wären keine Studien bekannt, die belegen, dass bei bestimmten Telereizgeräten, die Einwirkung auf das Tier tatsächlich zu keinen Schmerzen führe. Tiere wären wie Menschen sehr verschieden. Die Wirkung sei insbesondere abhängig von der Konstitution des Tieres, seinem Fell, Umwelteinflüssen, Feuchtigkeit etc.

Weiters wären nur Geräte bekannt, die unterschiedlich stark zu regulieren wären. Es erschiene möglich, dass untere Stufen tatsächlich noch nicht als Schmerz empfunden werden, reagiere aber das Tier nicht in gewünschter Form oder gar nicht, wäre die Folge ein höherer Impuls, der uU schon mit Schmerzen verbunden sei. Hinsichtlich wissenschaftlicher Untersuchungen wird auf Ausführungen in der Dissertation von Dr. Juliane Stichnoth der Tierärztlichen Hochschule in Hannover verwiesen.

Die Problematik der Anwendung von Elektroreizgeräten wäre gerade überwiegende in der schwer lösbaren Problematik der missbräuchlichen Verwendung begründet.

Ausgeführt wird auch, dass nicht nachvollziehbar erschiene, wie ein elektrischer Reiz bei einem Hund einen Lernerfolg durch positive Verknüpfung bewirken solle. Das Zufügen von Stromreizen stelle einen aversiven Reiz dar, da die elektrisch ausgelöste Reaktion in jedem Fall zumindest Unbehagen auslöse, und daher nicht geeignet sei, eine positive Verknüpfung zu bewirken.

Auch Bundesheer und Sicherheitsexekutive konnten auf Telereizgeräte verzichten, und deren Hunde zählten zu den „bestdressierten“ Hunden überhaupt.

Auf die Regelung im deutschen Tierschutzgesetz Judikatur dazu wird Bezug genommen.

Ein ungerechtfertigter Eingriff in das Grundrecht der Erwerbsfreiheit und das Grundrecht der Eigentumsfreiheit könne nicht erblickt werden.

Zusammenfassend leidet aus Sicht der Bundesregierung das verfahrensgegenständliche Verbot der Verwendung, des Erwerbs und Besitzes von elektrisierenden Dressurgeräten nicht an der behaupteten Verfassungswidrigkeit. Die Bundesregierung stellt daher den Antrag, dass die angefochtene Wortfolge „elektrisierende oder“ in § 5 Abs. 2 Z 3 lit. a TSchG nicht als verfassungswidrig aufgehoben wird.

[Verfahren zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Tierschutzberichtes noch offen]

§ 27 TSchG - Verbot der Haltung von Wildtieren in Zirkussen, Varietees und ähnlichen Einrichtungen (Vertragsverletzungsverfahren 2005/4510)

In § 27 Abs. 1 TSchG wird die Haltung und Mitwirkung von Wildtieren in Zirkussen, Varietes und ähnlichen Einrichtungen verboten:

§ 27. (1) In Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen dürfen keine Arten von Wildtieren gehalten oder zur Mitwirkung verwendet werden.

Von der Europäischen Kommission wird Österreich ein Mahnschreiben (Mahnschreiben der Kommission vom 12. Oktober 2005 im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2005/4150)

übermittelt da die o.g. Bestimmung geeignet sei, ausländischen Zirkussen mit Wildtieren ihre Tätigkeit in Österreich zu erschweren bzw. sie zu behindern, und somit ein Verstoß gegen die Dienstleistungsfreiheit (Art. 49 EGV) erblickt wird. Seitens der Kommission wird im Wesentlichen vorgebracht, dass

- a) die inkriminierte Bestimmung die Dienstleistungsfreiheit ausländischer Zirkusunternehmen, die Wildtiere halten und im Rahmen ihrer Darbietungen verwenden, behindere, da diese Unternehmer gezwungen seien, vor Gastspielen in Österreich ihre Programme zu ändern und ihre Wildtiere in einem geeigneten Quartier zurückzulassen; dies bedeute einerseits eine Einschränkung der Darbietungen des Zirkus und andererseits einen „enormen“ Organisationsaufwand;
- b) der „klassische Zirkus als Jahrhunderte alte Tradition“ immer auch auf Tieren basiere;
- c) aus anderen wildtierrelevanten Bestimmungen des TSchG (§§ 25, 28) hervorgehe, dass das durch § 27 Abs. 1 TSchG normierte ausnahmslose Verbot der Haltung nicht das gelindeste Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels sei.

In der österreichischen Stellungnahme wird darauf verwiesen, dass Tierschutz auch auf europäischer Ebene ein allgemein anerkanntes öffentliches Interesse darstelle. Des Weiteren wurden im Zuge der Stellungnahme fachliche Gutachten von Experten des Tiergarten Schönbrunn sowie von Mag. Gsandter (Tierschutzombudsmann von Wien) eingeholt. Aus diesen ergibt sich zusammengefasst:

- Dieses Verbot ist notwendig, da eine tierschutzgerechte, artgerechte Haltung von Wildtieren in Zirkussen nicht möglich ist (Platzmangel, ständige Transporte und Ortsveränderungen, unartgerechte Dressuren).
- Aufgrund der spezifischen Gegebenheiten in Zirkussen kann eine artgerechte Haltung auch nicht durch weniger stark eingreifende Korrektive wie z.B. Auflagen, Kontrollverpflichtungen etc. erreicht werden, sondern ist das vorliegende Haltungsverbot das einzig sinnvolle Mittel zum Schutz und Wohlergehen von Wildtieren.

Zusammengefasst wurde im Rahmen der Österreichischen Stellungnahme u.a. ausgeführt:

- (1) „Unzweifelhaft kann festgehalten werden, dass die erwähnten Anforderungen, die von Seiten der österreichischen Rechtsordnung an die Haltung von Wildtieren sowie deren grundsätzliches Wohlbefinden gestellt werden, in Zirkussen faktisch nicht erfüllt werden können und somit kein gelinderes Mittel als das Verbot der Haltung und Mitwirkung von Wildtieren in Zirkussen im Sinne des § 27 Abs. 1 TSchG zur Verfügung steht, um dem hohen Richtmaß, das die Republik Österreich an den Tierschutz setzt, Genüge zu tun.
- (2) Vor diesem Hintergrund ist die Ansicht der Kommission, dass die durch das generelle Verbot der Haltung und Mitwirkung von Wildtieren in Zirkussen verfolgten Ziele auch durch weniger einschränkende Maßnahmen, wie genau definierte Haltungsbestimmungen und Kontrollen als gelindere Mittel, erreicht werden könnten, nicht schlüssig. Die Tierschutzproblematik bei Zirkussen besteht nicht nur in der Schaffung artgerechter Haltungsbedingungen, sondern ist auch im Zusammenhang mit den durch den häufigen Ortswechsel und die Dressur verbundenen Beeinträchtigungen des Wohlbefindens der Wildtiere zu sehen.
- (3) Es ist unbestritten, dass die inkriminierte Bestimmung des § 27 Abs. 1 TSchG die Dienstleistungsfreiheit beschränkt. Unter Bedachtnahme auf die oben dargelegten Ausführungen vertritt die Republik Österreich jedoch die Auffassung, dass § 27 Abs. 1 TSchG mit den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben in Einklang steht:
 - § 27 Abs. 1 TSchG verfolgt ein vertragskonformes Ziel, nämlich den Tierschutz, der seit dem Jahr 1999 auch im Gemeinschaftsrecht eine bedeutende Aufwertung erfahren hat.
 - Die Beeinträchtigung von Wildtieren durch Haltung in Einrichtungen gemäß § 27 TSchG, sowie durch häufigen Ortswechsel und durch Dressur, ist ungleich größer als in Wildtierhaltungen gemäß § 25 beziehungsweise die Verwendung von Tieren gemäß § 28 TSchG, so dass restriktivere Maßnahmen erforderlich sind.
 - § 27 Abs. 1 TSchG erfüllt die sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs ergebenden Voraussetzungen an nationale, die Dienstleistungsfreiheit beschränkende Maßnahmen, so dass die Beschränkung als gerechtfertigt anzusehen ist.
 - Auf Grund der besonderen Eigenschaften von Wildtieren ist das absolute Verbot ihrer Haltung und Mitwirkung in Zirkussen – insbesondere auf Grund der faktischen Unmöglichkeit der artgerechten Haltung in Zirkussen – das einzige Mittel, um das

gemeinschaftsrechtlich legitime Ziel des Tierschutzes in wirksamer Weise zu erreichen.“

Mit diesen Argumenten konnte Österreich offenbar die Europäische Kommission überzeugen. Im Oktober 2006 wurde das Vertragsverletzungsverfahren eingestellt.

§ 31 Abs 5 TSchG - Verbot der Haltung und Ausstellung von Hunden und Katzen in Zoofachgeschäften (G 73/05)

§ 31 Abs. 5 lautet:

§ 31. ...

(5) Hunde und Katzen dürfen im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten gemäß Abs. 1 in Zoofachgeschäften und anderen gewerblichen Einrichtungen, in denen Tiere angeboten werden, zum Zwecke des Verkaufes nicht gehalten oder ausgestellt werden.

Die Antragstellerin, Betreiberin eines Zoofachgeschäftes, stellt den auf 140 B-VG gestützten Antrag § 31 Abs. 5 TSchG als verfassungswidrig aufzuheben.

Die Antragstellerin fühlt sich durch das Verbot des „Halten und Ausstellens“ in der Ausübung des Grundrechts auf freie Erwerbsbetätigung eingeschränkt, das durch Art. 6 StGG gewährleistet wird. Das Verbot des Ausstellens und Haltens mache die Absatzmöglichkeit der betroffenen Tiere unmöglich und schränke die Erwerbsfreiheit massiv ein. Faktisch bliebe der Antragstellerin nur mehr die Vermittlung eines Verkaufes, ein eigenständiger Erwerb zum Zwecke des Weiterverkaufs werde unmöglich gemacht. Außerdem unterstellt sie dem Gesetzgeber, dass der angefochtenen Bestimmung eigentlich der Wunsch nach einem Verkaufsverbot zugrunde liege und der verbesserte Tierschutz bei der Haltung lediglich einen Vorwand darstelle.

Von der Bundesregierung wird dazu ua. festgehalten, dass eine artgemäße und verhaltensgerechte Haltung von Hunden und Katzen bei Zurschaustellung in einem Zoofachgeschäft oder einer ähnlichen gewerblichen Einrichtung - ungeachtet dessen, welche weiteren Haltungsanforderungen der Gesetzgeber im TSchG an die Zoofachgeschäfte vorsehe - nicht gewährleistet werden könnten. Es sei daher nur ein Verbot des Haltens und der Ausstellung von Hunden und Katzen in Zoofachgeschäften geeignet, Tierleid und schwere psychische und physische Schäden für die Tiere zu vermeiden.

Das Verbot des § 31 Abs. 5 erfasse aber lediglich die Haltung und Zurschaustellung der Tiere zum Zwecke des Verkaufs in Zoofachgeschäften oder vergleichbaren gewerblichen Einrichtungen zum Zwecke des Verkaufs, nicht aber die gewerbliche Haltung zum Zwecke der Zucht. Abgesehen von der Haltung von Hunden und Katzen in Zoofachgeschäften selbst wären andere Formen der Geschäftsanbahnung (wie etwa unter Zuhilfenahme von Fotos, Katalogen, Videos, Internet, etc.), sei es zur Vermittlung oder zum (Direkt-)Verkauf, vom Verbot des § 31 Abs. 5 TSchG nicht erfasst.

Weiters legt die Bundesregierung dar, welche fachlichen Überlegungen der Gesetzgeber zur Normierung eines Haltungs- und Ausstellungsverbotes angestellt hat. Ebenso eingegangen wird in der Stellungnahme auf die Entwicklung von Welpen. Diese würden in der Regel zwischen achter und zehnter Lebenswoche in Zoofachgeschäften gehalten und zum Kauf angeboten werden, das heißt in der für sie entscheidenden Phase der Prägung und Sozialisierung. Da unter Bedingungen, wie sie in Zoofachgeschäften - auch bei Beachtung der tierschutzrechtlichen Vorgaben - herrschen (Vergesellschaftung mit fremden Artgenossen, permanente Störung durch stressauslösende Umweltreize wie Lärm, Licht, Temperatur, Berührung sowie mangelnde Sozialisierung auf Menschen und fehlende Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten) eine tiergerechte Haltung nicht möglich sei, ergebe sich zwingend das Verbot des § 31 Abs. 5 TSchG. Mangels Vorhandenseins anderer geeigneter Mittel kann es aber konsequenterweise auch keine milderen (geeigneten) Mittel zur Zielerreichung geben. Das Verbot des § 31 Abs. 5 TSchG sei im Ergebnis daher erforderlich und bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe jedenfalls verhältnismäßig.

Der VfGH folgt in seinem Erkenntnis im Wesentlichen den Ausführungen der Bundesregierung. Er gelangt zu dem Ergebnis, dass durch § 31 Abs. 5 TSchG kein generelles Verkaufsverbot normiert werde, sondern es sich lediglich um eine Beschränkung von Verkaufsmodalitäten bzw. eine bloße Ausübungsregelung handle. Eine Überschreitung des gesetzlichen Gestaltungsspielraumes kann vom VfGH nicht festgestellt werden. Weiters wird das Vorliegen eines öffentlichen Interesses am Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere anerkannt.

Der Antrag, § 31 Abs. 5 TSchG als verfassungswidrig aufzuheben, wurde abgewiesen.

§ 41 Tierschutzombudsmann-Parteistellung im Verwaltungsstrafverfahren (B 186/06)

Nicht hinreichend klar erschien hinsichtlich der Formulierung des § 41 Abs. 4 Satz 1 TSchG, ob dem Tierschutzombudsmann auch im Verwaltungsstrafverfahren Parteistellung zukomme. Ein diesbezügliches Verfahren vor dem VfGH wurde dem VwGH abgetreten. Es liegt diesbezüglich noch kein Erkenntnis vor.

[In § 41 Abs. 4 Satz 1 TSchG wurde jedoch im Rahmen der Novellierung durch BGBl. I Nr. 54/2007 klargestellt, dass dem Tierschutzombudsmann Parteistellung im Verwaltungsverfahren einschließlich Verwaltungsstrafverfahren zukommt.]

§ 2 Abs. 2 Tierschutz-Veranstaltungsverordnung - Verbot der Ausstellung von Wildfängen (V 17/06)

§ 2 Abs. 2 (in der Fassung von BGBl. II Nr. 493/2004) lautet:

„§ 2. ...

(2) Wildfänge mit Ausnahme von Fischen dürfen weder ausgestellt noch zum Kauf oder Tausch angeboten werden.“

Dadurch wird das Ausstellen von Wildfängen, ausgenommen Fischen, verboten.

Beim VfGH wurde gemäß Art. 139 B-VG ein Antrag auf Aufhebung des § 2 Abs. 2 Tierschutz-Veranstaltungsverordnung eingebracht. Im Wesentlichen wurde vorgebracht:

1. Verstoß gegen das Legalitätsprinzip des Art. 18 Abs. 2 B-VG, da die gegenständliche Bestimmung keine Präzisierung des Gesetzestextes bewirke, sondern ein vom Text der Verordnungsermächtigung nicht mehr gedecktes Haltungsverbot darstelle und überdies in Verbindung mit § 5 TSchG als überflüssig und sinnentleert erscheine;
2. verfassungsrechtliche Bedenklichkeit im Lichte des Gleichheitssatzes, da Wildfänge von Fischen von dem Ausstellungsverbot ausgenommen seien, die sachlich rechtfertigende Differenzierung dieser Regelung aber unklar wäre.

In der Stellungnahme der BMGF wurde insbesondere festgehalten:

„Die angefochtene Bestimmung des Abs. 2 war in Verbindung mit der Festlegung der allgemeinen Mindestanforderungen unumgänglich, da Wildfänge (insbesondere Vögel) wie Experten (z.B. Dr. Hans Frey vom Institut für Parasitologie und Zoologie der Veterinärmedizinischen Universität Wien) schlüssig und nachvollziehbar bestätigen, für die Ausstellung und Präsentation bzw. der damit verbundenen Haltung in Ausstellungskäfigen und Transport in solchen vollkommen ungeeignet sind.

Im Unterschied zu domestizierten Tieren (bei Vögeln insbes. Wellensittiche oder Kanarienvögel) sind Wildfänge an die Nähe des Menschen nicht gewöhnt und nehmen den Menschen als Beutegreifer (Prädator) wahr. Bei Tieraussstellungen, Tierschauen, Tiermärkte und Tierbörsen geht es um die Präsentation der Tiere, sei es zur Ausstellung, Prämierung oder zu Verkaufszwecken. Dies impliziert, dass Ausstellungskäfige für Wildfänge nie entsprechend groß dimensioniert werden können, dass die darin gehaltenen Tiere die nötige Distanz zu den Menschen haben, und insbesondere auch entsprechender Rückzugsmöglichkeiten fehlen. Dazu

kommt, dass Wildtiere wie insbesondere Vögel schon im physiologischen Zustand über einen extrem hohen Stoffwechsel verfügen, der bedingt ist, durch die im Vergleich zu anderen Wirbeltieren außerordentlich hohe Körpertemperatur und die energiezehrende Fortbewegungsweise des Fluges. Werden Wildfänge unter gänzlich anderen Bedingungen (Bewegungsmangel in Käfigen) gehalten, kann dieser Umstand in Verbindung mit Stress und Angstzuständen lebensbedrohlich für diese Tiere sein.

Selbst bei an den Menschen gewöhnten Heimtieren (wie Wellensittichen oder Kanarienvögeln) kann ein Stresszustand z.B. beim Fixieren zu medizinischen Interventionen (Schnabel oder Krallenkorrekturen) durch Kreislaufversagen sogar zum Tod führen. Umso sensibler reagieren nicht domestizierte, an den Menschen nicht gewöhnte, naturgemäß scheue Wildtiere auf jede Annäherung des Menschen.“

Des Weiteren wurde vom BMGFJ darauf hingewiesen, dass auch eine Novellierung des § 2 Abs 2 TSchG, durch welche die Ausstellung von heimischen Singvögeln unter ganz bestimmten Voraussetzungen erlaubt worden wäre, aufgrund der im Begutachtungsverfahren von Fachleuten geäußerten massiven Kritik, unterblieben sei. Dabei wurde auch die diesbezügliche Stellungnahme des Tierschutzrates zitiert.

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des Tierschutzgesetzes wie insbesondere § 1 (Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere), § 13 TSchG (Grundsätze der Tierhaltung), § 16 TSchG (Bewegungsfreiheit), erscheine das Verbot der Ausstellung von Wildfängen jedenfalls gerechtfertigt, jedoch keinesfalls überflüssig und sinnentleert, wie von den Antragstellern vorgebracht.

Auch ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz könne nicht erblickt werden. Im gegenständlichen Fall sei die Differenzierung zwischen Fischen und sonstigen Wildfängen jedenfalls fachlich und somit sachlich gerechtfertigt. Im Falle von Fischen handle es sich um phylogenetisch niedrigere Wirbeltiere. Darüber hinaus blieben diese auch bei der Ausstellung bzw. Präsentation in ihrem gewohnten Medium (im Wasser). Sie nähmen den Menschen nicht als Gefahr wahr, weshalb bei Fischen mit keinen Stress- und Angstreaktionen zu rechnen sei wie bei anderen Wildfängen, bei denen diese Zustände leicht zu Kreislaufversagen und Tod führen können.

Das BMGF beantragte daher, den Antrag der Antragsteller kostenpflichtig abzuweisen.

[§ 2 Abs 2 Tierschutz-Veranstaltungsverordnung wurde durch Erkenntnis des VfGH vom 8. März 2007 aufgehoben; die Aufhebung kundgemacht in BGBl. II Nr. 80/2007]

§ 5 Abs 1 Tierschutz-Veranstaltungsverordnung - länger als drei Tage dauernde Pferdeschau (V 119/05-2)

§ 5 lautet:

§ 5. (1) Die für die Öffentlichkeit zugängliche Schau (Rahmen- und Repräsentationsschau) darf höchstens drei aufeinander folgende Tage dauern.

Vom Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich wurde der Antrag gestellt § 5 Abs. 1 der Tierschutz-Veranstaltungsverordnung als gesetzwidrig aufzuheben. Er äußert das Bedenken, die gegenständliche Bestimmung finde in § 28 Abs. 3 TSchG keine Deckung, entspreche nicht den Anforderungen des Sachlichkeitsgebotes und sei gleichheitswidrig im engeren Sinn.

Dazu wurde vom BMGF ausgeführt, dass die angefochtene Bestimmung basierend auf den Vorgaben der Verordnungsermächtigung in § 28 Abs. 3 TSchG unter Bedachtnahme auf die Zielsetzungen und die sonstigen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes sowie des anerkannten Standes der wissenschaftlichen Erkenntnisse jedenfalls notwendig und gerechtfertigt sei. Da Tiere durch Ausstellung bzw. Zurschaustellung immensen Stress ausgesetzt wären, sei unter Berücksichtigung von Expertenstellungen die Dauer mit drei Tagen begrenzt worden.

Als Veranstaltung im Sinne dieser Verordnung sei aber immer nur die Ausstellung bzw. Zurschaustellungsdauer bestimmter Tiere zu verstehen. In diesem Sinne sei auch § 5 Abs. 1 Tierschutz-Veranstaltungsverordnung gesetzeskonform zu interpretieren. Es sei daher nicht ausgeschlossen, dass unbeschadet der Bestimmungen anderer Gesetze (z.B. Veranstaltungsgesetze der Länder) eine Veranstaltung im Sinne des üblichen Sprachgebrauches - mag diese auch generell als „Tierausstellung“ oder „Tierschau“ bezeichnet werden - länger als drei Tage dauert, doch dürften aus Tierschutzgründen dieselben Tiere nur drei aufeinanderfolgende Tage ausgestellt bzw. der Öffentlichkeit zur Schau gestellt werden.

Aufgrund dieser einzig möglichen gesetzeskonformen Interpretation von § 5 Abs. 1 Tierschutz-Veranstaltungsverordnung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben durch § 28 Abs. 3 TSchG könne eine Gesetzeswidrigkeit der angefochtenen Bestimmung daher nicht erblickt werden.

Vom VfGH wird im Erkenntnis V 119/05-2 vom 11.10.2006 festgehalten:

„Der antragstellende UVS übersieht, dass die dem Antrag zugrunde liegende Veranstaltung nicht unter den Begriff "Schau" iSd § 5 Abs. 1 Tierschutz-Veranstaltungsverordnung zu subsumieren ist; der Begriff "Schau" ist entgegen der Annahme im Antrag nämlich mit dem Begriff "sonstige Veranstaltung" in § 28 Abs. 1 bzw. "Veranstaltung" in §28 Abs 3 TSchG nicht deckungsgleich. Die dem Antrag zugrunde liegende Veranstaltung "Pferdemesse" ist sohin keine "Schau" iSd §5 Abs. 1 Tierschutz-Veranstaltungsverordnung.

Den Bedenken des UVS ob der Verfassungskonformität des § 5 Abs. 1 Tierschutz-Veranstaltungsverordnung ist, da sie von vornherein auf einer falschen Prämisse beruhen, sohin der Boden entzogen.

Der Antrag war daher abzuweisen.“

2. TIERSCHUTZ EUROPA- UND WELTWEIT

2.1. Europäische Union

Mastgeflügel

Die Haltung von Masthühnern ist ein wichtiger Teil des gemeinschaftlichen Agrarsektors, da in der EU jährlich über 4 Milliarden Masthühner geschlachtet werden. Im Vergleich zu anderen Sektoren der tierischen Erzeugung ist die Haltung von Masthühnern eine der intensivsten Produktionsformen mit entsprechenden Herausforderungen, was Wohlbefinden und Gesundheit der betreffenden Tiere anbelangt. Abgesehen von den allgemeinen Vorschriften der Richtlinie 98/58/EG über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere gelten für den Sektor zurzeit keine speziellen Gemeinschaftsregeln.

Der Wissenschaftliche Ausschuss für Tiergesundheit und Tierschutz hat bereits im März 2000 in seinem Bericht über den „Schutz von Masthühnern“ auf eine Reihe von tiergesundheitslichen Problemen (höhere Jungsterblichkeitsrate, Kontaktdermatitis, plötzlicher Tod, Atemwegs- und Schleimhauterkrankungen) hingewiesen. Zur Vorbereitung eines Richtlinienvorschlags wurden die wichtigsten Industrievertreter, Verbraucher- und Tierschutzverbände konsultiert und u.a. eine Studienreise nach Schweden unternommen, die das schwedische Landwirtschaftsministerium organisiert hatte, um die praktische Anwendung des Landesprogramms zum Schutz von Hühnern zu demonstrieren. Im September 2003 und im September 2004 fanden auch spezielle Konsultationssitzungen mit Interessensgruppen statt.

Am 30. Mai 2005 hat die Kommission dem Rat einen **Vorschlag für eine Richtlinie des Rates mit Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern** zusammen mit einer Folgenabschätzung hinsichtlich des Schutzes von Masthühnern (ADD 1 zu Dok. 9606/05) übermittelt. Die Gruppe der Veterinärsachverständigen (Artgerechte Tierhaltung) hat den Vorschlag 2005 in insgesamt 8 Sitzungen diskutiert. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss gab am 26. Oktober 2005 seine Stellungnahme ab.

Im 1. Halbjahr 2006 fanden vier Ratsarbeitsgruppen unter österreichischer Präsidentschaft statt. Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme im Rahmen des Konsultationsverfahrens am 14. Februar 2006 abgegeben. Der Rat (Landwirtschaft und Fischerei) hielt am 19. Juni 2006 eine Orientierungsdebatte ab. Im Lichte der Beratungen legte die finnische Präsidentschaft am 6. Oktober 2006 einen Kompromissvorschlag vor, musste aber auf der Tagung des AStV am 8. Dezember 2006 eine Sperrminorität feststellen.

Der Kommissionsvorschlag zielt darauf ab, die Haltungsbedingungen von Hühnern in intensiven Produktionssystemen durch Festlegung technischer Auflagen und Bewirtschaftungsvorschriften für Haltungsbetriebe, einschließlich einer verschärften innerbetrieblichen Überwachung und besseren Kommunikation zwischen Erzeugern, zuständigen Behörden und Schlachthöfen, zu verbessern. Neben den Auflagen, die von allen Betrieben zu erfüllen sind, gibt es auch Auflagen bei erhöhter Besatzdichte. Eine Schulung der mit den Hühnern umgehenden Personen ist vorgeschrieben.

Bei der Festlegung der Vorschriften wurde besonders darauf geachtet, dass ein Gleichgewicht zwischen den zu berücksichtigenden Tierschutz- und Tiergesundheitsaspekten, den wirtschaftlichen und sozialen Erwägungen und den Umweltauswirkungen besteht.

Importverbot für Hunde- und Katzenfelle

Auf Ersuchen des Europäischen Parlamentes und auch des Ministerrates, hat die Kommission einen Vorschlag für ein Verbot der EU für Katzen- und Hundefelle ausgearbeitet. Ein gemeinschaftliches Verbot soll wirksamer sein als die zum Teil bestehenden einzelstaatlichen Verbote.

Diese Verordnung soll die verschiedenen, in den Mitgliedstaaten geltenden Maßnahmen zur Durchführung des Verbots der Gewinnung von bzw. des Handels mit Katzen- und Hundefellen ersetzen und zielt darauf ab, eine Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts zu verhindern und auf diese Weise den freien Verkehr von Pelzen und Pelzwaren allgemein zu gewährleisten. Die Bestimmungen des Verordnungsentwurfes sollen ferner dafür sorgen, dass außerhalb der Gemeinschaft gewonnene Katzen- und Hundefelle sowie Produkte, die solche Felle enthalten (sie werden auch als Futter, als Besatz an Kleidungsstücken oder als Spielzeug verwendet), nicht in die Gemeinschaft ein- oder aus der Gemeinschaft ausgeführt werden dürfen.

Österreich legte im Juni 2006 Präsidentschaftsschlussfolgerungen zum Tierschutz-Aktionsplan vor, die u.a. die Notwendigkeit, so bald wie möglich Rechtsvorschriften über den Handel mit Katzen- und Hundefellen zu erlassen, betonten. Die Kommission legte daraufhin tatsächlich einen Vorschlag vor und noch im Dezember 2006 fand die erste Ratsarbeitsgruppe dazu statt.

Tiertransport

Am 22. Dezember 2004 wurde die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 vom Rat angenommen. Mit dieser Verordnung soll der Transport lebender Wirbeltiere innerhalb der Europäischen Union (EU), der in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit durchgeführt wird, geregelt werden, um den Tieren Verletzungen und unnötige Leiden zu ersparen und ihren Bedürfnissen während des Transports in angemessener Weise Rechnung zu tragen.

Die Rechtsvorschriften über den Schutz von Tieren beim Transport wurden verschärft, insofern als alle am Tiertransport beteiligten Personen (Transportkette) mit ihren jeweiligen Verantwortlichkeiten aufgeführt und verschärfte Zulassungs- und Kontrollvorschriften sowie strengere Transportvorschriften eingeführt wurden.

Transportkette und Verantwortlichkeiten

Mit der Verordnung wird die Verantwortung für das Wohlergehen der Tiere auf sämtliche Personen ausgedehnt, die am Transportgeschehen, einschließlich Be- und Entladevorgänge, beteiligt sind. All diese Personen müssen während der Vorgänge, für die sie zuständig sind, auf die Einhaltung der Rechtsvorschriften achten.

Dies gilt für die Transportunternehmer (auf die sich bereits die frühere Regelung bezog) und künftig auch für die Organisatoren der Transporte und die Fahrer sowie für die „Tierhalter“ (Personal an Sammelstellen, auf Märkten und in Schlachthöfen sowie Erzeuger).

Alle Beteiligten der Transportkette und ihr Personal müssen angemessen geschult sein. Insbesondere müssen die Fahrer und Betreuer einen Befähigungsnachweis besitzen, der ihnen von einer durch die zuständigen Behörden zugelassenen unabhängigen Einrichtung nach umfassender Schulung in Fragen des Schutzes von Tieren beim Transport und nach erfolgreichem Absolvieren einer Prüfung erteilt wird.

Zulassungen und Kontrollen

Für alle Strecken von mehr als 65 km müssen die Transportunternehmer eine Zulassung besitzen, die von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie ansässig sind oder einen Vertreter haben, erteilt wurde. Um diese Zulassung zu erhalten, müssen die Antragsteller u. a. nachweisen, dass sie über ausreichend und geeignetes Personal sowie über ausreichende und angemessene Ausrüstungen und Verfahren verfügen.

Für Langstreckentransporte (einer Dauer von mehr als 8 Stunden) muss der Antragsteller außerdem Folgendes liefern:

- spezifische Dokumente: Befähigungsnachweise für Fahrer und Betreuer; Zulassungsnachweise für die Transportmittel, die eingesetzt werden sollen; Einzelheiten zu den Verfahren, nach denen die Bewegungen der Fahrzeuge verfolgt und aufgezeichnet werden; Notfallpläne;
- den Nachweis, dass sie ein Satellitennavigationssystem einsetzen: ab 1. Januar 2007 bei neuen Fahrzeugen, ab 2009 bei den sämtlichen Fahrzeugen.

Diese Zulassungen gelten für fünf Jahre. Die Bescheinigungen werden in einem EU-weit einheitlichen Format ausgestellt und in einer elektronischen Datenbank erfasst, auf welche die Behörden sämtlicher Mitgliedstaaten Zugriff haben.

Bei Langstreckentransporten durch mehrere Staaten müssen die Transportunternehmer darüber hinaus ein Fahrtenbuch besitzen, das nach einem einheitlichen Muster vom Organisator des Transports angelegt wurde und eine Reihe von Angaben zum Transport enthält (Tiere und Betreuer, Versand- und Bestimmungsort, Kontrollen während der einzelnen Transportphasen usw.).

Die zuständigen Behörden müssen während der wichtigsten Phasen des Transports Kontrollen vornehmen, insbesondere an den Ausgangsorten und Grenzkontrollstellen. Darüber hinaus können in jeder Phase des Transports Stichproben oder gezielte Kontrollen durchgeführt werden.

Bei den Kontrollen prüft die zuständige Behörde die Gültigkeit der Zulassungen, die Zulassungsnachweise und die Befähigungsnachweise sowie die Eintragungen im Fahrtenbuch. Der Amtstierarzt prüft den Zustand der Tiere im Hinblick auf ihre Weiterbeförderung. Bei Seetransporten sind auch der Zustand und die Konformität des Schiffes zu prüfen.

Technische Vorschriften für den Tiertransport

Die Verordnung enthält sehr viel strengere Vorschriften für Transporte, die über 8 Stunden hinausgehen. Diese Vorschriften betreffen sowohl die Fahrzeuge als auch die Tiere.

So sieht die Verordnung eine verbesserte Ausstattung der Transportfahrzeuge für lange Beförderungen vor, u. a. ein Temperaturregelungssystem (mechanische Belüftungseinrichtungen, Temperaturschreiber, Warnsystem für den Fahrer), den ständigen Zugang zu einer Tränkvorrichtung und bessere Transportbedingungen auf Tiertransportschiffen (Belüftung, Tränkvorrichtungen, Zulassungssystem usw.).

Der Transport bestimmter Tiere ist verboten. Dies gilt z. B. für sehr junge Tiere (weniger als 10 Tage alte Kälber, weniger als drei Wochen alte Ferkel und weniger als eine Woche alte Lämmer), es sei denn, die Beförderung erfolgt über eine Strecke von weniger als 100 km. Die Verordnung verbietet außerdem den Transport von trächtigen weiblichen Tieren im letzten Gestationsstadium (90% oder mehr) sowie während einer Woche nach der Geburt.

Darüber hinaus wurden die Bedingungen für den Langstreckentransport von Pferden verbessert, insbesondere was die Vorschrift der systematischen Verwendung von Einzelboxen betrifft.

Die Vorschriften über die Fahrtzeiten und den Platz, welcher den Tieren im Transportfahrzeug zur Verfügung steht, bleiben von der neuen Verordnung unberührt. So sieht die Verordnung je nach Tierart unterschiedliche Fahrtzeiten vor: noch nicht entwöhnte Tiere, d. h. Tiere, die noch gesäugt werden (9 Stunden Transport, dann 1 Stunde Ruhezeit mit Tränke, dann 9 Stunden Transport), Schweine (24 Stunden Transport bei ständigem Zugang zu Trinkwasser), Pferde (24 Stunden Transport mit Tränke alle 8 Stunden), Rinder, Schafe und Ziegen (14 Stunden Transport, dann 1 Stunde Ruhezeit mit Tränke, dann 14 Stunden Transport). Die genannten Transportabschnitte können wiederholt werden, wenn die Tiere an einer zugelassenen Kontrollstelle entladen, gefüttert und getränkt werden und 24 Stunden Ruhezeit haben.

Cross Compliance Bestimmungen (CC-Bestimmungen)

In der **Verordnung (EG) 1782/2003** werden im Art. 3 bis 9 für die Gewährung von Direktzahlungen die „Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen (Cross Compliance-Bestimmungen)“ festgelegt. Es handelt sich dabei um insgesamt 19 Rechtsvorschriften der EU in den Bereichen Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen sowie in Umwelt und Tierschutz.

Das bedeutet, dass bei Feststellungen von Tierschutzverstößen neben den Strafbestimmungen des TSchG ab 1.1.07 darüber hinaus bestimmte Verstöße auch zu Kürzungen und Sanktionen im Bereich der Beihilfen (Direktzahlungen im Flächenbereich und Tierbereich, Flächen- und tierbezogene Maßnahmen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums) führen.

Die **Basis** der gemeinschaftlichen Tierschutzbestimmungen für die **CC-Kontrollen** bildet die Richtlinie 98/58/EG über den Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren, die spezielle Richtlinie für den Schutz von Kälbern (Richtlinie 91/629/EWG) und die spezielle Richtlinie für den Schutz von Schweinen (Richtlinie 91/630/EWG). Die spezielle Richtlinie für den Schutz von Legehennen (Richtlinie 1999/74/EG), wird im Rahmen der Cross-Compliance nicht berücksichtigt. Weiters ist zu beachten, dass im Rahmen der Cross-Compliance-Kontrollen nicht generell die österreichische Umsetzung bewertet wird: Schreiben die EU-Richtlinien konkrete Zahlenangaben (z.B. für Besatzdichte) vor, so wird deren Einhaltung geprüft, auch wenn das österreichische Recht höhere Werte fordert.

Überprüft wird die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere, das sind - bis zur allfälligen Vorlage eines Arbeitsdokumentes der Europäischen Kommission zum Bereich Tierschutz – alle Tiere, die zur Erzeugung von Nahrungsmitteln, Wolle, Häuten, Fellen oder anderen landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Ausgenommen sind Fische, Reptilien und Amphibien sowie Tiere, die zur Teilnahme an Wettbewerben, Ausstellungen oder kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen oder Aktivitäten bestimmt sind (z.B. Sportpferde). Weiters sind ausgenommen Tiere, deren Haltung nicht wettbewerbsrelevant ist. Dies ist gegeben, wenn die Haltung keinen signifikanten Beitrag zum Einkommen liefert und die Haltung nicht dem Ziel der Einkommenssteigerung dient (z.B. private Reitpferde, Streicheltiere). Gleichfalls nicht wettbewerbsrelevant ist die Haltung von Tieren zur Eigenversorgung (gemäß VO 178/2002/EG und RL 23/1996/EWG).

Bereits am 19. April 2006 fand unter Federführung des BMLFUW die erste Sitzung der **CC-Facharbeitsgruppe Tierschutz** statt, deren Ziel die Erarbeitung eines AMA CC Merkblattes, die Dokumentation der Kontrollinhalte der RL 98/58/EG, 91/629/EWG, 91/630/EWG, sowie die Erarbeitung des Kontrollberichtes, des Kontrollhandbuches und des Bewertungskataloges sind.

2.2. Europarat

Der Europarat ist eine internationale Organisation mit Sitz in Strassburg und umfasst 46 demokratische Staaten Europas. Ziel des Europarates ist die Förderung der Demokratie, der Schutz der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit in Europa.

Österreich ist dem Europarat im Jahre 1956 beigetreten.

Die Befassung des Europarates mit dem Tierschutz wurde im Rahmen von fünf Abkommen („Convents“) manifest:

- Europäische Übereinkommen zum Schutz von Tieren beim internationalen Transport (Ratifizierung durch Österreich: 1973, hier gibt es ein Zusatzabkommen aus dem Jahre 1989)
- Europäische Übereinkommen zum Schutz von Tieren in Landwirtschaftlichen Tierhaltungen (Ratifizierung durch Österreich: 1992)
- Europäische Übereinkommen zum Schutz von Tieren bei der Schlachtung
- Europäische Übereinkommen zum Schutz von Tieren, die für wissenschaftliche Versuche verwendet werden (Keine Ratifizierung, weil inhaltlich durch EU Tierversuchs RL umgesetzt)
- Europäische Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren (Ratifizierung durch Österreich: 1999).

Auf Grundlage der genannten Übereinkommen erstellt der Europarat Empfehlungen, für deren Ausarbeitung pro Übereinkommen ein „Ständiger Ausschuss“ eingesetzt wurde.

Der Annahme von Empfehlungen muss eine Einstimmigkeit im Ständigen Ausschuss vorangehen, danach müssen diese von den Vertragsparteien des Übereinkommens in nationales Recht umgesetzt werden. Die Europäische Union als Vertragspartei hat ebenso dieser Verpflichtung zur Umsetzung nachzukommen, damit dienen Empfehlungen des Europarates als fachliche Grundlage zu Vorschlägen der Kommission.

Europäische Tierschutzvorschriften werden damit harmonisiert und schaffen konforme Voraussetzungen für den Wettbewerb des Handels mit tierischen Produkten.

Österreich hat das Protokoll zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen im Jahr 1992 signiert und ratifiziert, das Zusatzprotokoll und das Änderungsprotokoll im Jahr 1996, welches Weiterentwicklungen im Bereich Tierhaltungen und dem Töten von landwirtschaftlicher Nutztiere Rechnung trägt.

Beim 48. Treffen (November 2006) wurden folgende Themen bearbeitet:

Eine Besprechung des Entwurfes zur Empfehlungen über die Haltung von Kaninchen; Vorbereitung eines Entwurfes für eine Empfehlung zur Rinderhaltung; Finalisierung einer Empfehlung für Nutzfische; Abgabe eines 2. Vorschlages bzw. Dokumentes zur Karpfenhaltung an eine Arbeitsgruppe. Ferner wurde ein Appell an die Mitglieder gerichtet, ein Länderprofil für Tierschutz zu erstellen, um dieses auf der Website veröffentlichen zu können.

Anschließend fand ein **Workshop von OIE / EU / Europarat „Tierschutz in Europa: Errungenschaften und Zukunftsaussichten“** statt, bei dem in fünf angeschlossenen Arbeitsgruppen mit 12 russisch, 13 französisch und 30 englisch sprechenden Staaten folgende Fragen gestellt und diskutiert wurden:

- Besteht eine Notwendigkeit, in den betreffenden Ländern den Tierschutz zu verbessern und auf welchen Gebieten besteht größte Notwendigkeit.
- Welche Aktionen seitens des Veterinärdienstes und der Behörden können helfen dies zu erreichen.
- Welche Handlungen sind vom Europarat, EU, OIE und TAIEX (Technical Assistance Information Exchange International) zu setzen für folgende Ziele: Eine bessere Zusammenarbeit auf Tierschutzgebieten sicher zu stellen, sowie eine bessere Unterstützung der Mitgliedstaaten zur Umsetzung von Tierschutzrichtlinien und Anleitungen zu ermöglichen.

Österreich brachte dazu die Handbücher und Checklisten zur Selbstevaluierung des Tierschutzes ein. Zur Frage 2 wurde von Österreich das Projekt „Tierschutz macht Schule“ vorgestellt und darauf hingewiesen, dass sich die Diskussion nicht nur um landwirtschaftliche Tierhaltung drehen könne, sondern Tierschutzbestimmungen im Allgemeinen (auch Heimtiere) verbessert werden sollen, was auf großes Interesse der Arbeitsgruppenteilnehmer stieß und unter Punkt 6 der aus dem Workshop resultierenden Deklaration von OIE /EU/ Europarat Niederschlag fand.

Die Schlussfolgerungen aus diesem Workshop wurden von allen Teilnehmern mitgetragen. Daraus geht hervor, dass der Tierschutz von allen anwesenden Ländern (inkl. der Oststaaten) als wichtig erachtet wird, und nicht nur europaweit sondern darüber hinaus vereinheitlicht umgesetzt werden soll.

Die Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport wurde von mehreren Teilnehmern als Problem angesprochen. Es wurde festgehalten, dass zahlreiche Vorschriften den Bedürfnissen des Tierschutzes widersprechen.

2.3. OIE - Welttiergesundheitsorganisation

Das Internationale Tierseuchenamt (Office international des épizooties, OIE) wurde 1924 in Paris gegründet und umfasste damals nur 28 Mitgliedstaaten. Anlass der Gründung war das massive Auftreten von Rinderpest in Europa. **Österreich ist seit 1928 Mitglied** dieser Organisation, der heute bereits 167 Länder angehören.

Eine wesentliche Aufgabe des OIE ist die Festlegung internationaler, seuchenpolizeilicher **Standards für Tiere** (Terrestrial Animal Health Code, Aquatic Animal Health Code, Manual of Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals, Manual of Diagnostic Tests and Vaccines for Aquatic Animal), welche alljährlich auf Grundlage neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse durch Expertengruppen modifiziert und ergänzt werden. Weiters wird gesorgt, dass die **Meldung über das Auftreten von Tierseuchen** an andere Mitgliedsstaaten weitergegeben werden, damit diese gegebenenfalls vorbeugende Schutzmaßnahmen ergreifen können. Für Zoonosen (vom Tier auf den Menschen übertragbare Krankheiten) baut das OIE seit 2006 zusammen mit der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und der Welternährungsorganisation (FAO) das internetbasierte **Global Early Warning and Response System (GLEWS)** auf, das die bisherigen Frühwarnsysteme sinnvoll ergänzen soll.

Im Jahr 2001 wurde vom OIE der Tierschutz als Priorität für die nächsten Jahre eingestuft und im Oktober 2002 erfolgte die erste Sitzung der permanenten Arbeitsgruppe Tierschutz. Vom 23.-25. Februar 2004 fand in Paris ein Tierschutzweltkongress statt, bei dem die internationale Führungsrolle des OIE beim Tierschutz bestätigt wurde. Auch wurde festgehalten, dass Tierseuchenprävention praktizierter Tierschutz sei und damit Tierschutz und Tiergesundheit zusammen gehören.

Im **Rahmen der WTO** wurde festgelegt, dass für den internationalen Tierhandel die Bestimmungen des OIE bindend sind, da international anerkannte Normen für das Funktionieren des Übereinkommens über technische Handelshemmnisse und das Übereinkommen für gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Vorschriften unerlässlich sind. Im Hinblick auf den Tierschutz wurden bei der 73. Hauptsitzung des Internationalen Komitees des OIE im Mai 2005 vier Tierschutzstandards im Terrestrial Animal Health Code aufgenommen. Damit wurden erstmals den Tierschutz betreffende Rahmenbedingungen für den internationalen Tiertransport sowie für die Schlachtung und Tötung von Tieren verpflichtend festgelegt.

Diese Standards, deren Aktualisierung bei der 74. Hauptsitzung des Internationalen Komitees des OIE im Mai 2006 erfolgte, behandeln:

- Tierschutz beim Transport auf dem Landweg
- Tierschutz beim Transport auf dem Wasserweg
- Tierschutz bei der Schlachtung
- Tierschutz bei der Tötung im Seuchenfall

Weiters wurde bei dieser Generalversammlung von der Tierschutz-Arbeitsgruppe über zukünftige Vorhaben berichtet. Die Schwerpunkte sind:

- die Entwicklung einer Tierschutz-Richtlinie für aquatische Tiere betreffend den Transport von Fischen (auf dem Landweg und auf dem Wasserweg) und die Tötung von Fischen für den menschlichen Verzehr
- Fortführung der Kommunikationsstrategie im Rahmen der Veröffentlichungsserie „Tierschutz: Globale Auflagen, Trends und Herausforderungen“
- Tierschutz von Wildtieren und Zootieren, von Labortieren, von Haustieren (Kontrolle verwilderter Tiere) und landwirtschaftlichen Nutztieren

3. TIERSCHUTZOMBUDSLEUTE

Mit 01.01.2005 trat das Tierschutzgesetz BGBl. I Nr. 118/2004, Art. 2, in Kraft. Gemäß § 41 TSchG hat jedes Land zur Wahrung der Interessen des Tierschutzes einen Tierschutzombudsmann zu bestellen.

Anschließend folgen die Berichte der Tierschutzombudsmänner bzw. die Berichte der Landesregierungen über die Tierschutzombudsmänner.

Burgenland

Im § 41 Tierschutzgesetz ist verankert, dass jedes Bundesland einen Tierschutzombudsmann zu bestellen hat. Burgenland hat dies in vorbildlicher Weise getan.

So wurde noch im Oktober 2004 die Ausschreibung dieser Position vorgenommen und im November ein Hearing unter den 3 Bewerbern abgehalten. Aufgrund dieses Hearings wurde Dr. Stefan Salzl von der Beurteilungskommission als Bestgereihter einstimmig der Landesregierung zur Bestellung vorgeschlagen. Die Bestellung erfolgte noch im Dezember, sodass der Tierschutzombudsmann seine Tätigkeit gesetzeskonform mit 1.1.2005 aufnehmen konnte.

Nach anfänglichen Startschwierigkeiten funktioniert mittlerweile die Zusammenarbeit mit den für die Vollziehung der Tierschutzangelegenheiten zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden gut und der Tierschutzombudsmann wird im Rahmen seiner Parteienstellung meist auch rechtzeitig in die Verfahren (sowohl Strafverfahren als auch sonstige Verfahren nach dem Tierschutzgesetz) einbezogen. Dies auch darum, weil alle Bezirkshauptmannschaften mehrfach besucht wurden und gemeinsam mit den Bezirkshauptleuten, den Amtstierärzten, den Straf- und den Gewerbereferenten die Parteienstellung des Tierschutzombudsmannes erörtert und die Zusammenarbeit verbessert wurde.

Weiters wurde bei einer Bezirkshauptmännerkonferenz über noch vorhandene Probleme im Vollzug referiert. Auch bei einem Treffen der Strafreferenten wurden Probleme im Vollzug und die oft sehr unterschiedliche Vorgangsweise der verschiedenen Bezirksverwaltungsbehörden angesprochen.

Weiters war Tierschutzombudsmann Dr. Salzl als Referent bei der Landwirtschaftskammer, dem Bgld. Ferkelring, und verschiedenen Tierschutzorganisationen tätig.

Die Zusammenarbeit mit den im Burgenland tätigen Tierschutzorganisationen, insbesondere mit dem Tierschutzhaus Sulzhof ist gut, weiters bestehen gute Verbindungen zum Wiener Tierschutzverein aber auch zu VÖT, IBT und VGT.

Der Tierschutzombudsmann hat an 19 einschlägigen Veranstaltungen und Workshops teilgenommen und dort Beiträge zu Tierschutz und Tierhaltung geliefert.

Weiters wurden Vorlesungen und Fortbildungsveranstaltungen des Institutes für Tierhaltung und Tierschutz besucht.

Auch in Bezug auf die geplante Errichtung der Burgenländischen Tierschutzhäuser hat der Tierschutzombudsmann an sämtlichen Sitzungen und Besprechungen teilgenommen. Auch wurden diesbezüglich eigene Vorstellungen und Stellungnahme eingebracht.

Weiters erfolgte die Teilnahme an Verhandlungen zur Überprüfung oder Errichtung von 29 Stallbauten mit verschiedenen Tierhaltungen (Schweine, Rinder, Geflügel). Dabei erfolgte gleichzeitig eine Beratung hinsichtlich der tierschutzrelevanten Bestimmungen und der Übergangsfristen. 23 dieser Verhandlungen waren im Bezirk Mattersburg, 4 im Bezirk Oberpullendorf und 2 im Bezirk Neusiedl.

Auch nahm der Tierschutzombudsmann an einem baubehördlichen Bewilligungsverfahren im Bezirk Oberpullendorf und an einem naturschutzbehördlichen Verfahren im Bezirk Neusiedl teil. Weiters wurde die Parteienstellung in den Bewilligungsverfahren beim Tierheim in Parndorf und beim Steppentierpark in Pamhagen, sowie bei einem Jagdgehege im Bezirk Güssing wahrgenommen.

Im Zuge der Tätigkeit und im Rahmen des Parteienghört wurden 21 Stellungnahmen zu Bewilligungsverfahren für Kleintierausstellungen abgegeben.

14 Ausstellungen davon wurden auch persönlich besucht um auf die Einhaltung der Auflagen zu achten.

Weiters wurde die Tierschutzombudsschaft mit 44 Strafverfahren nach dem Tierschutzgesetz befasst; in 20 Fällen wurden Stellungnahmen zum jeweiligen Strafverfahren abgegeben. In

weiteren 2 Fällen wurde die Parteienstellung in Berufungsverfahren bei Verhandlungen vor dem UVS wahrgenommen.

Einen weiteren Schwerpunkt der Tätigkeit stellt die Auskunftserteilung und Beratung dar. Über 1000-mal wurden telefonisch Auskünfte erteilt und Beratungen zu Tierschutz und Tierhaltung durchgeführt. Dabei wurden auch 240 Exemplare der „Burgenländischen Heimtiefibel“ an Interessenten zugemittelt. 87 Fälle telefonischer Beratung und Auskunftserteilung wurden protokolliert, da sie eine mehrmalige und längerfristige Bearbeitung notwendig machten.

Weiters wurden 34 briefliche Beschwerden und Anzeigen wegen Tierquälerei, sowie 27 die per E-Mail und 19 die mündlich bei der Tierschutzombudsstelle eingelangt sind, an die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden zur weiteren Behandlung weitergeleitet.

Auch war die Tierschutzombudsstelle mit dem Problem „Vogelgrippe“ befasst. Diesbezüglich wurden vom Tierschutzombudsmann 4 Informationsveranstaltungen durchgeführt und innerhalb der Jägerschaft oftmals Auskünfte erteilt. Weiters war der Tierschutzombudsmann auch in die Problemlösung der in Nickelsdorf, im Zusammenhang mit der Vogelgrippe unter Quarantäne gestellten Tierheimkatzen einbezogen und dort auch mehrfach bei Besprechungen und Beratungen vor Ort.

Abschließend soll auch noch die Tätigkeit des Tierschutzombudsmannes im Tierschutzrat, die im § 42 Tierschutzgesetz geregelt ist, erwähnt werden. Jährlich finden ca. 4 Sitzungstage mit sehr umfangreicher Tagesordnung statt, wobei bisher keine einzige Sitzung versäumt wurde. Sitzungsergebnisse, die für den Vollzug des Tierschutzgesetzes relevant sind, werden anschließend den Bezirksverwaltungsbehörden (Amtstierärzten) per E-Mail zugemittelt.

Über die Tätigkeit des Tierschutzrates gibt ein eigener Tätigkeitsbericht Auskunft.

Tierschutzombudsmann von Burgenland: Dr. Stefan Salzl, 7000 Eisenstadt, Hartlsteig 2 Tel.: 02682/ 600- 2189, e-mail: tierschutzombudsmann@bgld.gv.at

Kärnten

Gemäß § 41 TSchG hat jedes Land zur Wahrung der Interessen des Tierschutzes einen Tierschutzombudsmann zu bestellen. In Kärnten ist Frau Dr. Marina Zuzzi-Krebitz seit 01.01.2005 mit dieser Funktion betraut. Frau Dr. Zuzzi-Krebitz ist die einzige Fachtierärztin für Tierhaltung und Tierschutz und damit für diese Aufgabe bestens qualifiziert.

Von den meisten Menschen wird der Tierschutzombudsfrau viel Vertrauen entgegen gebracht. Die Akzeptanz sowohl von Seiten der Bevölkerung als auch der Medien ist sehr gut. Es gibt keinerlei Berührungängste, im Gegenteil, von vielen Bürgern wird die Tierschutzombudsfrau als Mittler zwischen Bevölkerung und Behörde angesehen.

Die Kontaktaufnahme erfolgt in erster Linie telefonisch, aber auch brieflich und per Email. Der wöchentlich stattfindende, eintägige Sprechtag wird von Ratsuchenden sehr rege in Anspruch genommen. Die Palette der Anliegen, welche an die Tierschutzombudsfrau herangetragen werden ist sehr breit. Sie reicht von tierschutzrechtlichen Fragen und erwünschten Auskünften betreffend artgerechte Tierhaltung über tierassoziierte Nachbarschaftsprobleme bis hin zur Meldung über erhebliche Tierquälereien. Sofern es möglich ist wird versucht durch Aufklärung und Vermittlungsgespräche Abhilfe zu schaffen. In einigen Fällen muss jedoch Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde erstattet werden. Da viele dringende Meldungen erfahrungsgemäß abends und am Wochenende gemacht werden ist die Tierschutzombudsfrau auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten für die Bevölkerung telefonisch erreichbar. Öffentlichkeitsarbeit, Aktionen und Teilnahme an diversen Veranstaltungen sind Maßnahmen der Tierschutzombudsmannschaft, das Bewusstsein für Tierschutz und artgerechte Tierhaltung in der Bevölkerung zu erhöhen.

Als positiv ist der gute Kontakt der Tierschutzombudsfrau zu den einzelnen Interessensvertretungen zu werten. Auch wenn naturgemäß verschiedene Standpunkte und Interessen bestehen, ist die Gesprächsbasis zu Landwirtschaftskammer und Jägerschaft gut.

Es ist auch bereits mehrmals gelungen heikle Situationen gemeinsam mit der Landwirtschaftskammer bzw. der Jägerschaft einer tierschützerisch befriedigenden Lösung zuzuführen.

Auch zu Exekutive und Tierärztekammer bestehen gute Kontakte, so war die Tierschutzombudsfrau eingeladen sowohl vor Vertretern der Polizei als auch bei der

Tierärztekammerhauptversammlung die wichtigsten Änderungen, die das Bundestierschutzgesetz und seine Verordnungen mit sich gebracht haben, vorzustellen. Einen weiteren Schwerpunkt stellt das Projekt „Tierschutz macht Schule“ dar, in Rahmen dessen die Tierschutzombudsfrau gemeinsam mit dem Tiertransportinspektor Dr. Rabitsch im Pädagogischen Institut Lehrern die Tierschutzthematik näher bringen konnte.

Die Probleme mit denen die Tierschutzombudsfrau konfrontiert ist liegen in erster Linie darin, dass entgegen den Bestimmungen des § 41 (4) TSchG, von verschiedenen Bezirksverwaltungsbehörden und dem UVS Kärnten die Parteistellung der Tierschutzombudsfrau nicht bzw. nicht in vollem Umfang anerkannt wird. So wurde der Tierschutzombudsfrau von jeweils drei Bezirksverwaltungsbehörden seit 1.1.2005 bis heute nicht ein einziger Bescheid zugestellt.

Aus diesem Grund wird die diesbezüglich ins Auge gefasste Änderung des § 41 BTSchG, durch welche die Parteistellung des Tierschutzombudsmannes präzisiert wird, sehr begrüßt. Andererseits ist festzuhalten, dass einige andere Bezirksverwaltungsbehörden sich äußerst korrekt verhalten und die Tierschutzombudsfrau in der Ausübung ihres Amtes unterstützen und in alle Verfahrensschritte mit einbeziehen, so dass es möglich ist, vor Bescheiderlassung eine bezughabende Stellungnahme abzugeben. Ebenso wird von diesen Bezirksverwaltungsbehörden die Tierschutzombudsfrau bei Bewilligungsverfahren, bei denen ein Ortsaugenschein nötig ist, zu diesem eingeladen.

Ein weiteres Problem ist dadurch gegeben, dass der Tierschutzombudsfrau keinerlei Budget zur Verfügung steht. Dies schränkt die Möglichkeiten zu agieren deutlich ein, so können z.B. keine Rechts- bzw. Fachgutachten eingeholt oder Folder etc. zur Information der Bevölkerung hergestellt werden. Viele geplante Vorhaben der Tierschutzombudsfrau konnten daher bis jetzt nicht umgesetzt werden.

Trotzdem ist die Tierschutzombudsfrau zuversichtlich gemeinsam mit den Verantwortlichen des Landes Kärnten auch in Zukunft einen aktiven Beitrag zum Schutz der Tiere leisten zu können.

Tierschutzombudsfrau von Kärnten: Dr. Marina Zuzzi-Krebitz, Mießtalerstrasse 8, 9020 Klagenfurt
Tel.: 0664/ 80 536 37000, E-Mail: tierschutzombudsmann@ktn.gv.at

Niederösterreich

Die Zusammenarbeit mit den Behörden funktionierte in den ersten beiden Jahren der Tätigkeit im Wesentlichen sehr gut. Die Behörden zeigten sich grundsätzlich kooperativ und bemüht, die NÖ Tierschutzombudsfrau bestmöglich in ihrer Arbeit zu unterstützen. Die Kooperation mit den Abteilungen der NÖ Landesregierung, insbesondere mit der Abteilung Naturschutz sowie der Abteilung Veterinärangelegenheiten funktionierte reibungslos. Die Einbindung des Tierschutzombudsmannes in die beim Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich anhängigen Verfahren, erwies sich von Anfang an als sehr positiv.

In Bezug auf das Recht des Tierschutzombudsmannes auf Parteigehör in allen Verwaltungsverfahren ist noch eine Verbesserung notwendig. Die Frage, ob dem Tierschutzombudsmann auch in Verwaltungsstrafverfahren Parteistellung zukommt, war in Niederösterreich lange Zeit nicht eindeutig geklärt. Noch im November 2005 wurde von der, laut Geschäftseinteilung der NÖ Landesregierung für Tierschutzangelegenheiten zuständigen Abteilung für Naturschutz, eine Anfrage betreffend die Parteistellung des Tierschutzombudsmannes in Verwaltungsstrafverfahren beantwortet und festgestellt, dass von der Parteistellung des Tierschutzombudsmannes auch in Verwaltungsstrafverfahren auszugehen ist.

Die Einrichtung des Tierschutzombudsmannes wurde von der Bevölkerung sehr gut angenommen, was sich in zahlreichen Gesprächen und einem umfangreichen Brief- und Emailverkehr niederschlug. Um der Bevölkerung den Kontakt zu erleichtern, werden in den einzelnen Bezirkshauptmannschaften Sprechtage abgehalten.

Es werden einerseits Auskünfte über Haltungsbedingungen, Mindestanforderungen und artgerechte Tierhaltung erteilt, andererseits die richtige Vorgangsweise im Fall eines möglichen „Tierschutzvergehens“ besprochen bzw. direkt von der NÖ Tierschutzombudsfrau die entsprechenden Schritte veranlasst.

Die NÖ Tierschutzombudsfrau ist auch mit zahlreichen Institutionen in Kontakt getreten. Diese Verbindungen reichen von im Land Niederösterreich regional tätigen Tierschutzorganisationen und Personen bis hin zu Interessens- und Standesvertretungen.

Tierschutzombudsfrau von Niederösterreich: Dr. Lucia Giefing, 3109 St. Pölten,
Landhausplatz 1
Tel.: 02742/ 9005-15578, E-Mail: post.tso@noel.gv.at

Oberösterreich

Die Einrichtung der Tierschutzombudsstelle wird sowohl seitens der involvierten Abteilungen des Amtes der O.Ö Landesregierung, als auch seitens der zuständigen Behörden sehr positiv bewertet. Über die im Tierschutzgesetz verankerte Parteistellung in Verwaltungsverfahren hinaus, steht die Tierschutzombudsfrau Dr. Cornelia Mülleder den Bezirksverwaltungsbehörden stets mit Rat und Tat zur Seite. Sie versteht es in ihren Stellungnahmen sehr gut jeweils den Kern der Sache zu treffen, diesen entsprechend zu vermitteln und dabei auch immer Augenmaß zu bewahren.

Ein weiterer positiver Aspekt ist, dass die Tierschutzombudsfrau im Rahmen ihrer Parteistellung in Verwaltungsverfahren jedenfalls zu einer einheitlicheren Vollziehung des Tierschutzgesetzes beiträgt. Weiters wird von Behörden angeführt, dass die Tierschutzombudsfrau für Fragen offen ist und rasch Expertenmeinungen einholt, was ein Verfahren vereinfacht und/oder beschleunigt.

Soweit aus Kundenkontakten der Bezirksverwaltungsbehörden bekannt ist, erfreut sich die Tierschutzombudsstelle aber auch bei Privatpersonen einer zunehmend höheren Akzeptanz und es konnte festgestellt werden, dass vielfach auch dort vorgesprochen wird.

Die Tierschutzombudsfrau OÖ gab in den Jahren 2005 (ab Mai) und 2006 über 800 Stellungnahmen zu Verwaltungsverfahren ab. Dabei wurden diese weitgehend von den Behörden umgesetzt. Die Tierschutzombudsfrau OÖ berief 12 x zu einem Bescheid 1. Instanz, wobei alle dieselbe Tierschutzproblematik betraf.

Von Privatpersonen sowie einschlägigen Organisationen wird die Tierschutzombudsstelle sehr gut angenommen, was sich in vielen Telefonaten und Schriftverkehr widerspiegelt. Über Informationen von Privatpersonen konnten zahlreichen Tierschutzübertretungen aufgedeckt werden. Die Tierschutzombudsfrau ist zudem Gründungsmitglied und Beiratvorsitzende des Vereines „Tierschutz macht Schule“.)

Tierschutzombudsfrau von Oberösterreich: Dr. Cornelia Mülleder, 4020 Linz, Bahnhofplatz 1
Tel.: 0732/ 7720-14280, E-Mail: tierschutzombudsstelle.pol.post@ooe.gv.at

Salzburg

Mit 01.01.2005 wurde ich zum Tierschutzombudsmann des Landes Salzburg bestellt.

Meine Tätigkeit umfasst 20 Wochenstunden und das Büro wurde in der Landesveterinär-direktion eingerichtet. Hier kann ich sowohl auf finanzielle wie auch personelle Ressourcen des Landes zurückgreifen.

Meine bisherige Tätigkeit kann ich in drei große Bereiche unterteilen, die ich für mich als „Kummernummer, Tierschutzfälle und Verwaltungsarbeit“ bezeichnet habe.

Unter „Kummernummer“ fallen Anrufe, bei denen es sich nicht um „eigentliche Tierschutzfälle“ handelt. Hauptsächlich betrifft dies Auskünfte über Regelungen, Übergangsfristen, Haltungsbedingungen und Mindestanforderungen nach dem Tierschutzgesetz, aber auch Beratung über die artgerechte Tierhaltung, die richtige Vorgehensweise bei vermuteten Vergehen gegen das Tierschutzgesetz und die Vermittlung zu den richtigen Ansprechpartnern sind hier enthalten.

Leider gibt es auch immer wieder Fälle bei denen schlechte Tierhaltung oder gar Tierquälerei

nur vorgeschoben sind. Die eigentlichen Ursachen des Konfliktes sind Nachbarschaftsstreitigkeiten, persönliche Aversionen oder, sie bleiben verborgen.

Mit „Tierschutzfälle“ werden von mir Fälle bezeichnet, bei denen das Wohl des Tieres im Vordergrund steht und eine weitere Bearbeitung erforderlich ist.

Diese Meldungen werden von mir üblicherweise an die zuständige Behörde weitergeleitet.

Über die weitere Vorgehensweise und die Ergebnisse der Überprüfungen werde ich von den einzelnen Behörden regelmäßig informiert.

In Summe wurden an mich im vergangenen Jahr ca. 300 Fälle (Kummernummer und Tierschutzfälle) herangetragen. Einen erheblichen Teil dieser Fälle (ca. 40 %) konnte ich durch entsprechende Beratung der Beteiligten und Aufklärung über gesetzliche Bestimmungen rasch und unbürokratisch lösen. Der überwiegende Teil dieser Meldungen musste von mir jedoch an die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet werden.

Unter „Verwaltungsarbeit“ habe ich alle Tätigkeiten zusammengefasst welche im weitesten Sinne mit „Büroarbeit“ beschrieben werden können. Meine Tätigkeit im Tierschutzrat, der Besuch diverser tierschutzrelevanter Fortbildungsveranstaltungen im Bereich Heimtiere und Nutztiere, die Bearbeitung der von den Behörden ausgestellten Bescheide und Einsprüche beim Unabhängigen Verwaltungssenat Salzburg im Sinne der Parteistellung des Tierschutzombudsmannes fallen auch in diese Kategorie.

Der Tierschutzrat, ein Gremium von 20 Experten unterschiedlichster Fachrichtungen, tagte im Jahr 2005 dreimal in Wien. In diesem Gremium wurden vor allem aktuelle und grundsätzliche Probleme des Tierschutzes und konkrete Fälle im Zusammenhang mit der einheitlichen Auslegung des Tierschutzgesetzes erörtert. Ebenso war der Tierschutzrat mit Fragen wie „Singvogelfang in Oberösterreich“, „Wildtierhaltung in Zirkussen“, „Affenhaltung im ehemaligen Safaripark Gänserndorf“, „Jagdhundeausbildung“ und vieles mehr befasst.

Es hat sich im Laufe des Jahres herausgestellt, dass insbesondere die Tätigkeit im Zusammenhang mit der im Gesetz festgelegten Parteistellung des Tierschutzombudsmannes ständig zunimmt. Dies lässt sich unter anderem dadurch erklären, dass zu Beginn des Jahres 2005 noch keine Bescheide nach dem „neuen Tierschutzgesetz“ vorgelegen haben.

Ebenso zur Verwaltungsarbeit zähle ich die Zusammenarbeit mit Tierschutzorganisationen.

Es ist mir aus meiner Sicht gelungen mit allen in Stadt und Land Salzburg tätigen Tierschutzorganisationen eine sehr professionelle, respektvolle und effektive Zusammenarbeit zu erreichen.

Neben der oben erwähnten Tätigkeit lag und liegt mir besonders die Aufklärung der Bevölkerung über die Bedeutung des Tierschutzes bei der Tierhaltung am Herzen, unabhängig davon, zu welchem Zweck Tiere gehalten werden. Es kann nicht oft genug darauf hingewiesen werden, dass Tierhalter eine besondere Verantwortung für ein Mitgeschöpf übernehmen und verpflichtet sind, eine den Bedürfnissen des Tieres entsprechende Umwelt zu schaffen. Um diese naturnahen Bedingungen einzurichten, ist das Wissen um die Ansprüche und Bedürfnisse der jeweiligen Tierart Voraussetzung.

Für verantwortungsvolle Tierhalter muss es daher selbstverständlich sein, sich bereits vor dem Kauf über die Tierart umfassend zu informieren, insbesondere über die Ansprüche an die Umwelt, die zu erwartende Größe und Lebenszeit, aber auch über die finanzielle und zeitliche Belastung, welche tierschutzgerechte Tierhaltung mit sich bringen.

Zwei Projekte mit Schwerpunkt Tierschutzarbeit an Schulen möchte ich noch erwähnen:

Ein bundesweites Projekt, welches bereits in Ausarbeitung ist und sich mit dem Thema „Tierschutz im Unterricht“ befasst und einheitlich in allen Bundesländern umgesetzt werden soll. Ziel ist es Schülerinnen und Schülern art- und tierschutzgerechte Haltung näher zu bringen und dabei aufzuzeigen, welche Möglichkeiten Einzelne haben, aktiv am Tierschutz mitzuarbeiten. Schlagworte hierzu sind: „Kein Ei mit drei; Kauf regionaler Produkte aus artgerechter Tierhaltung...“

Ein Projekt auf Landesebene ist „Hunde an die Schulen“. Kern dieser Initiative ist es vor allem, Volksschulkindern den richtigen Umgang mit Hunden näher zu bringen und somit bereits im Vorfeld dahingehend zu wirken, Unfälle und Bissverletzungen mit Hunden zu vermeiden. Der Verein Partner-Hunde-Österreich und viele Tierärzte haben bereits Ihre Mitarbeit zugesichert.

Für das Jahr 2006 kann festgestellt werden, dass sich insbesondere der Aufwand im Zusammenhang mit der Parteistellung erhöht hat und auch ein deutlicher Zuwachs an Öffentlichkeitsarbeit (Presse, Informationsvermittlung) stattgefunden hat.

- Akzeptanz: Die Akzeptanz der Funktion des Tierschutzombudsmannes ist nach einzelnen Anfangsschwierigkeiten (besonders im Zusammenhang mit der Parteistellung) bei einzelnen Bezirksverwaltungsbehörden derzeit sehr gut.

- Erfolge wurden vor allem im Zusammenhang mit der Parteistellung auch bei Verhandlungen beim UVS erzielt.

Die Information und Aufklärung der Bevölkerung, insbesondere der Kinder im schulpflichtigen Alter, wurde vorangetrieben.

Informationsveranstaltungen, wie Infostände, Radiosendungen und Fernsehbeiträge sollen dem Informationsdefizit der Bevölkerung entgegenwirken.

- Oft sind es Unwissenheit und Ignoranz, welche zu Problemen im Bereich des Tierschutzes führen.

- Veranstaltungen an Schulen, auf Wochenmärkten, Auftritte im Radio und Fernsehen und vor allem ein enger Kontakt mit den lokal tätigen Tierschutzorganisationen stellen einen direkten Kontakt mit der Bevölkerung sicher.

Tierschutzombudsmann von Salzburg: Dr. Alexander Geyrhofer, 5020 Salzburg, Fanny v. Lehnertstrasse 1

Tel.: 0 662 8042 3461, e-mail: alexander.geyrhofer@salzburg.gv.at

Steiermark

Die Einrichtung der Tierschutzombudsstelle wird von allen Seiten und Bevölkerungsschichten begrüßt und auch entsprechend angenommen. Dem „Tierschutz“ in der Öffentlichkeit noch mehr Platz zu verschaffen, ist bestimmt durch das neue TSchG und nicht zuletzt auch durch die Installierung der Tierschutzombudsleute gelungen.

Gleichzeitig darf auf die gute Zusammenarbeit mit allen steirischen Bezirksverwaltungsbehörden, namentlich der Veterinärbehörden, sowie der Fachabteilungen 8C-Veterinärwesen und 10A-Agrarrecht und ländliche Entwicklung, hingewiesen werden, die in Tierschutzfragen dem Tierschutzombudsmann offen und kompetent Auskunft erteilen und ihn in seiner Arbeit sehr unterstützen.

Bei vielen Veranstaltungen, Vorträgen und Diskussionen mit den verschiedenen, in der Steiermark tätigen Tierschutzorganisationen und Vereinen, der Landwirtschaft, der Jägerschaft, der Wirtschaftskammer/Zoofachhandel, Amts- und freiberuflich tätigen Tierärzten sowie bei Besuchen von Tierheimen und Gnadenhöfen wurde versucht, sich ein Bild über die Sorgen und Probleme vor Ort zu machen.

In einer gemeinsam mit dem Land Steiermark gestarteten Tierheimoffensive wurde ein einheitliches Qualitätskonzept für alle steirischen Tierheime vorgestellt; Grundlage dafür ist ein von der Vet.med.-Universität Wien (Univ.Prof. Dr. TROXLER und Univ.Prof. Dr. MÖSTL) erstelltes Gutachten, um die Standards und die Qualität der Tierheime auf ein entsprechendes Niveau in den kommenden Jahren zu heben.

Andererseits erfordert die Arbeit eines Ombudsmannes oft sehr viel Fingerspitzengefühl und man wird immer wieder in die Funktion eines Mediators versetzt.

In unzähligen Telefonaten und Gesprächen ist es meist gelungen, den besorgten Tierhaltern und Tierschützern durch entsprechende Auskünfte, zufriedenstellende Antworten und Lösungsvorschläge zu geben.

Wo dies nicht möglich war, wurde die zuständige Behörde eingeschaltet, um eine Klärung bzw. Erledigung der Fälle herbeizuführen.

Die Arbeit eines Tierschutzombudsmannes ist täglich eine neue Herausforderung und es ist nicht nur Fachkompetenz, sondern sehr oft auch der Umgang mit den besorgten Mitbürgern, Tierhaltern und Tierschützern gefragt.

Dabei darf aber der Realitätsbezug nicht verloren gehen, bzw. verdrängt werden.

Tierschutzombudsmann von der Steiermark: Dr. Othmar Sorger, 8333 Riegersburg, Altenmarkt 20

Tel.: 0316/ 877- 8983, e-mail: fa10a@stmk.gv.at

Tirol

Für das Land Tirol wurde Dr. Martin Janovsky, Amtstierarzt in der Landesveterinärdirektion, Amt der Tiroler Landesregierung, am 22.12.2004 von Landeshauptmann DDr. Herwig van Staa zum Tierschutzombudsmann bestellt. Dr. Janovsky wurde ohne Einschränkung des Zeitumfanges für das Zeitausmaß als Tierschutzombudsmann bestellt, das für diese Tätigkeit erforderlich ist. Dr. Janovsky ist somit gleichzeitig sowohl als Amtstierarzt als auch als

Tierschutzombudsmann tätig. Aufgrund der sehr direkten und guten Kommunikation und dem damit verbundenen entscheidenden Informationsfluss mit der Veterinärbehörde in der ersten Instanz kann diese Kombination als sehr vorteilhaft und effektiv bezeichnet werden.

Dr. Janovsky ist aufgrund der Parteistellung des Tierschutzombudsmannes in die Abwicklung von Verfahren nach dem Tierschutzgesetz eingebunden und fordert in dieser Funktion die korrekte Umsetzung des Tierschutzgesetzes – einschließlich der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen – durch die Behörden erster Instanz ein. Er ist weiters direkter Ansprechpartner für Tierschutzanliegen von Privatpersonen und stellt so eine Anlaufstelle für Fragen, Anregungen und Beschwerden in Tierschutzangelegenheiten dar. In Zusammenarbeit mit der Landesveterinärdirektion betreut Dr. Janovsky das Tierschutz-Schulprojekt „Tier & Wir“ sowie das neu vom BMGFJ initiierte Projekt „Tierschutz macht Schule“. Auch die Zusammenarbeit mit den lokalen Tierschutzvereinen sollte nicht unerwähnt bleiben.

Die Tätigkeit des Tierschutzombudsmannes wird nicht nur von Privatpersonen sondern auch von der Behörde in Anspruch genommen und trägt so zu einem besseren Verständnis bzw. zu einer verbesserten Umsetzung des Tierschutzgesetzes bei.

Gemäß § 41 Abs. 6 Tierschutzgesetz hat der Tierschutzombudsmann der Landesregierung über seine Tätigkeiten zu berichten. Der Tätigkeitsbericht für die Jahre 2005 und 2006 wird in Kürze vorliegen.

Tierschutzombudsmann von Tirol: Dr. Martin Janovsky, 6020 Innsbruck,
Wilhelm Greilstrasse 25;
Tel.: 0512/ 5083247, e-mail: m.janovsky@tirol.gv.at

Vorarlberg

Das zweite Jahr nach Inkrafttreten des neuen Bundestierschutzgesetzes war deutlich weniger von Startschwierigkeiten gekennzeichnet, wie das erste. Die praktische Arbeit in der Umsetzung der neuen Gesetzeslage stand eindeutig im Vordergrund, dabei konnten wichtige Erfahrungswerte gewonnen werden. Beruhigend bleibt die Tatsache, dass sich die Neuregelung im Großen und Ganzen bewährt hat.

Die vertragliche Regelung des Landes Vorarlberg mit dem Verband Vorarlberger Tierschutzvereine über die Betreuung von entlaufenen, ausgesetzten, zurück gelassenen sowie von der Behörde beschlagnahmten oder abgenommenen Tieren hat sich sehr bewährt und wurde verlängert. Die Pauschalvereinbarung wurde um die Einrichtung eines Tierrettungsdienstes und die Versorgung verletzter Tiere bei praktischen Tierärzten inhaltlich wesentlich erweitert.

Die Ombudsstelle wird in alle Bewilligungsverfahren eingebunden. Durch die wegen der Geflügelpest notwendige Absage mehrerer Kleintierausstellungen wurde die Bedeutung der Bewilligungsverfahren bei den Betroffenen gestärkt. Mit wenigen Ausnahmen konnten alle Bewilligungsverfahren ohne Einsprüche oder zusätzliche Auflagen im Rahmen der Stellungnahmen positiv erledigt werden. Für die große Pferdegala auf der Dornbirner Herbstmesse wurde erst im letzten Moment um Bewilligung angesucht, auch diese konnte letztlich positiv erledigt werden.

In den wenigen notwendigen Strafverfahren folgten die Strafbehörden den Anträgen der Tierschutzbehörden, es musste in keinem einzigen Fall von der Möglichkeit der Berufung Gebrauch gemacht werden.

Alle Berufungen beim UVS gegen die von den Bezirkshauptmannschaften erlassenen Straferkenntnisse wurden bestätigt. In Einzelfällen wurde lediglich das Strafausmaß verändert. Die Grundsatzfrage über die Parteistellung des Tierschutzombudsmannes in allen Verwaltungsverfahren nach dem Bundestierschutzgesetz ist in Vorarlberg kein Problem. Ein regelmäßiger Informations- und Erfahrungsaustausch mit der zuständigen Abteilung und allen Bezirkshauptmannschaften sichert eine optimale Zusammenarbeit mit den Behörden.

Durch die frühzeitige Einbindung des Tierschutzombudsmannes und den direkten Informationsaustausch konnte die hohe Qualität der Verwaltungsverfahren gehalten werden. Kein einziger Bescheid musste im Rahmen einer Stellungnahme beeinsprucht bzw korrigiert werden.

Die Zusammenarbeit der Ombudsstelle mit den Vollzugsbehörden war weiterhin ausgezeichnet, die Kooperation mit den Tierschutzombudsleuten der anderen Bundesländer ebenfalls. In der Arbeitsgruppe Tierschutzkontrollen und im Ausbildungsrat konnten wesentliche Vorschläge eingebracht werden, ein österreichweit einheitliches Kontroll- und Aus- und Weiterbildungssystem ist nicht zuletzt durch die Erfahrungen aus Vorarlberg in greifbare Nähe gerückt.

Der erstmals vom Tierschutzombudsmann einberufene „runde Tisch“ mit allen Tierschutzorganisationen im Lande wurde weitergeführt und erfreut sich großer Beliebtheit. Die laufende und aktuelle Information über Entwicklungen im Tierschutz wird sehr geschätzt und erleichtert die offene Kooperation.

Mit den praktischen Tierärzten und dem Institut für Theologie, Technik und Naturwissenschaften der Universität München wurde in der Tierklinik Schwarzmann in Rankweil ein Ethikseminar für Tierärzte veranstaltet. Der Workshop wurde von Dr Herwig Grimm geleitet und fand reges Interesse. Folgeveranstaltungen wurden bereits fixiert, mit dem Tierschutzheim Dornbirn wurde ein Jour-fixe zur Aussprache mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vereinbart. Probleme im laufenden Betrieb können hier frühzeitig besprochen und gelöst werden.

Gemeinsam mit der Präsidentin des Verbandes der Vorarlberger Tierschutzvereine, Dr Margit Schmid (Stellvertreterin des Tierschutzombudsmannes) und Tierarzt Dr Thomas Schwarzmann wurde im März 2007 im Tierschutzheim Dornbirn unter anderem die Erweiterung der Katzenkastrationsaktion angekündigt.

Jahr	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Anzahl Katzen	287	241	177	140	145	1013

Die Zusammenarbeit mit der Vorarlberger Tierärzteschaft, die durch Honorarverzicht und organisatorische Abwicklung tragende Säule der Aktion ist, dem Tierschutzheim und den Behörden als Kontrollstelle ist mustergültig.

Die Teilnahme an Sitzungen und Fortbildungstagungen stellt einen inhaltlichen Schwerpunkt im Berichtsjahr dar. 2006 stand aber ganz im Zeichen der fachbezogenen Öffentlichkeitsarbeit.

Höhepunkt der internationalen Anerkennung der Tierschutzaktivitäten in Vorarlberg war sicherlich die Einladung zur Präsentation des Themas tierärztliche Ethik im Rahmen der Veranstaltung EurSAFE 2006 „Ethics and Politics in Food“ in Oslo: „Vethics“ Veterinarians for Ethics.

Bereits jetzt zeichnet sich eine breite öffentliche Diskussion über Ethik im Nutztier- und Lebensmittel/Ernährungsbereich ab. Die führenden Großverteiler und die Gesundheitspolitik haben das Thema als Chance erkannt. Vom „Hausverstand“ über „Zurück zum Ursprung“ bis zu „Vorarlberg bewegt“ wird dem haltlosen Konsum der Kampf angesagt. Dieser Grundsatzdiskussion über Tierschutz und Ethik wird sich auch die noch gut positionierte „Ländle-Marke“ nicht länger verweigern könne. Sonst werden die Chancen durch die Bewusstseinsbildung bei den Konsumenten in Richtung „Genuss mit gutem Gewissen“ (Produkte von Tieren aus artgerechter Tierhaltung) vertan bzw von anderen Marktteilnehmern genutzt werden.

Es bleibt weiterhin zu hoffen, dass sich die Gemeinden nicht ganz von der gemeinsamen (auch finanziellen) Unterstützung des Tierschutzes durch die öffentliche Hand verabschieden. Die Kummenberggemeinden haben bereits einen entsprechenden Grundsatzbeschluss gefasst, dem die andern Kommunen hoffentlich folgen werden. Ansonsten wäre die Finanzierung des Betriebes des Tierschutzheimes ernsthaft gefährdet.

Tierschutzombudsmann von Vorarlberg: Dr. Erik Schmid, 6900 Bregenz, Römerstrasse 11
Tel.: 05574/ 511- 25210, e-mail: erik.schmid@vorarlberg.at

Wien

Die Tierschutzombudsstelle Wien (TOW) nahm am 3. Jänner 2005 ihre Tätigkeit auf. Dank der Unterstützung durch die Stadt Wien und insbesondere der Unterstützung durch die amtsführende Stadträtin für Integration Frauenfragen, Konsumentenschutz und Personal konnte sich die TOW in kürzester Zeit zu einer Einrichtung entwickeln, die nicht nur in der Lage ist, ihren gesetzlichen Auftrag nachzukommen, sondern auch aktiv am Tierschutz in der Stadt

Wien mitzuwirken. Das Team der TOW besteht aus vier MitarbeiterInnen: dem Tierschutzombudsmann, der Tierschutzombudsmann Stellvertreterin und zwei Teamassistentinnen. Mit Erlass der Magistratsdirektion MDS-K-48-1/05, wurde die Einrichtung der TOW verfügt und die Städtischen Dienststellen ersucht, die TOW bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

In den Jahren 2005 und 2006 wurden von der TOW unter anderem 162 Stellungnahmen im Zusammenhang mit Verwaltungsstrafverfahren abgegeben. Weiters wurden 378 Anträge zur Veranstaltung von Zirkussen, Varietes und sonstigen Veranstaltungen mit Tieren, Tieraussstellungen, Mitwirkung von Tieren bei Theater und Operaufführungen sowie bei Film- und Fernsehaufnahmen bearbeitet. In mehr als 600 Fällen wurden schriftliche Anfragen von BürgerInnen erledigt.

Durch die Parteistellung der TOW ergibt sich automatisch die Möglichkeit, den Vollzug der tierschutzrechtlichen Bestimmungen in Wien einer Evaluierung unterziehen zu können. Aus der Sicht der TOW ist dabei festzustellen, dass Tierschutz in Wien ernst genommen wird und alle betroffenen Magistratsdienststellen bemüht sind, das ihre zur Umsetzung der Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere beizutragen.

Einer der zentralen Schwerpunkte der Tätigkeit der TOW liegt darin, tierschutzrelevante Themen/Problemstellungen – losgelöst von Einzelfällen und möglichst auf einer „konzeptiv-strategischen“ Ebene – zu behandeln. Daraus ergaben sich im Berichtszeitraum z.B. folgende Projekte und Aktivitäten:

Entwicklung und Etablierung des Wiener Tierschutzpreises (jährlich, 4000 Euro Preissumme)

Projekt Kastration von Streunerkatzen

Entwicklung und Etablierung des Wiener Hundeführscheins

Veranstaltung von Fachtagungen (z.B. Wildvögel, Schädlingsbekämpfung)

Projekt Ferkelkastration

Wiener Fiaker-Tierschutzprojekt

Betreuung der Tiere von Menschen ohne Wohnsitz

Projekt Stadttauben

Projekt Hummer

Projekt Vogelschlag

Mitwirkung bei Entwicklung tiergerechter Haltungssysteme

Projekt Krötenteich

Mitwirkung bei der Neugestaltung von Hundezonen

Mitwirkung am Großprojekt „ÖkoKauf Wien“

Internationale Kooperationen

Lobbyingarbeit auf EU-Ebene

Kampagne zur Eierkennzeichnung („Augen auf beim Eierkauf“)

Mitwirkung an der Lokalen Agenda 21 in Wien

Im TOW-Tätigkeitsbericht 2005 (http://www.tieranwalt.at/upload/files/TOW_Bericht_2005.pdf) werden auf fast sechzig Seiten die Aktivitäten der TOW im Jahr 2005 vorgestellt. Der Bericht 2006 ist gerade in Bearbeitung und wird ebenfalls unter www.tieranwalt.at verfügbar sein.

Die TOW sieht eine ihrer wesentlichen Aufgaben auch darin, durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit das Tierschutzwissen und das Bewusstsein der Bevölkerung für einen verantwortungsvollen Umgang mit dem Mitgeschöpf Tier zu fördern, zu intensivieren und zu festigen. Diesbezügliche Aktivitäten umfassen einerseits die Beschaffung und Aufbereitung von tierschutzrelevanten Informationen (zum Beispiel Mitarbeit in ÖNORM-Arbeitskreisen, diverse Recherchearbeiten, Vergabe von Forschungsprojekten, Veranstaltung von Round Tables) und andererseits die Weitergabe von Informationen (zum Beispiel über www.tieranwalt.at, in Form von Pressearbeit, Stellungnahmen, Foldern, Studien, Vorträgen, Auskünfte an einzelne BürgerInnen).

Tierschutzombudsmann von Wien: Mag. Hermann Gsandtner, 1190 Wien, Muthgasse 62
Tel.: 01/ 3180076- 75079, e-mail: post@tow-wien.at

4. TIERSCHUTZRAT

Gemäß § 42 (1) Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004, Art. 2, wurde beim Bundesministerium für Gesundheit und Frauen ein Tierschutzrat und zur Unterstützung des Vorsitzenden eine **Geschäftsstelle** des Rates eingerichtet.

Am 29. März 2005 fand die konstituierende **Sitzung** des Tierschutzrates statt. Weitere Sitzungen folgten am 27. April 2005, 15. Juni 2005 und 9. November 2005.

2006 fanden 3 ordentliche Sitzungen (22. Februar 2006, 14. Juni 2006, 8. November 2006) und am 4. Dezember 2006 eine Sondersitzung zum Thema Änderung der 1. Tierhaltungsverordnung statt.

Als **Mitglieder** gehören dem Rat ein Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen (Dr. Gabriele Damoser), ein Vertreter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Dr. Konrad Blaas), ein je Land namhaft gemachter Tierschutzombudsmann (siehe Kapitel 3 Tierschutzombudsleute), je ein Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich (Komm.Rat Erwin Angelbauer), der Bundesarbeitskammer (DI Maria Burgstaller), der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern (StR. Josef Moosbrugger) und der österreichischen Tierärztekammer (Dr. Helmut Wurzer), ein Vertreter der Veterinärmedizinischen Universität (Rektor Wolf-Dieter von Fircks), ein Vertreter der Universität für Bodenkultur (Univ.Prof. DI. Dr. Christoph Winckler), ein von den Universitäten, an denen das Fach Zoologie in Wissenschaft und Lehre vertreten ist, namhaft gemachter Vertreter (Ao.Univ.Prof. Mag. Dr. Kurt Kotrschal), ein Vertreter der Österreichischen Zoo-Organisation (Dipl.Tzt. Herwig Pacher) und ein Vertreter des Zentralverbandes der Tierschutzvereine Österreichs (DDr. Regina Binder) an.

Vorsitzender des Tierschutzrates ist Univ.Prof. DI. Dr. Christoph Winckler von der Universität für Bodenkultur.

Zu den **Aufgaben** des Tierschutzrates zählen die Beratung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen in Fragen des Tierschutzes, das Erstellen von Stellungnahmen zu Verordnungsentwürfen auf Grund des TSchG, die Erarbeitung von Richtlinien, die für eine einheitliche Vollziehung des TSchG in den Ländern notwendig sind, die Beantwortung von Anfragen und Formulierung von Empfehlungen, die sich aus dem Vollzug des TSchG ergeben, die Evaluierung des Vollzugs des TSchG sowie das Erarbeiten von Vorschlägen zur Verbesserung des Vollzugs und die Erstellung eines im Rahmen des Veterinärjahresberichtes zu veröffentlichenden Berichtes über die Tätigkeit des Tierschutzrates.

In den Amtlichen Veterinärnachrichten Nr. 5/Mai 2006 (GZ 74800/0084-IV/B/8/2006) wurden gemäß § 42 (9) TSchG vom Bundesminister für Gesundheit und Frauen folgende Stellungnahmen und Richtlinien des Tierschutzrates **kundgemacht**:

- Auslegung der Definition „Zoo“
- Aufzucht und Haltung von jagdbaren Tieren / Beispiel Fasanenhaltung
- Definition Veranstaltungen
- Haltungsbedingungen von Elstern und Nebelkrähen
- Ausstellung von Singvögeln
- Tierschutzkonformität von Pferdefreiführanlagen
- Übergangsbestimmungen Zoo-Verordnung

Die **zweite Kundmachung** (GZ 74800/0158-IV/6/2006) erfolgte in den Amtlichen Veterinärnachrichten Nr. 9/September 2006. Die Themen waren:

- Empfehlung zur Haltung von Wachteln
- Auslegung der Wortfolge „vernünftiger Grund“ (§ 6 Abs. 1 TSchG) im Rahmen der tierärztlichen Kleintierpraxis
- Auslegung Ausübung der Jagd

Details zu den oben angeführten Kundmachungen sind in der Übersicht über die Empfehlungen des Tierschutzrates im Anhang dieses Berichtes zu finden.

Weitere Beratungsschwerpunkte des Tierschutzrates in den letzten zwei Jahren waren:

- Hälterung und Tötung von Krustentieren
- Importverbot Hunde- und Katzenfelle aus dem ostasiatischen Raum
- Anbindehaltung von Greifvögeln
- Schimpansenhaltung in Gänserndorf
- Hundebildung
- Kastrationspflicht für Bauernkatzen
- Enthornung von Ziegen
- Verpflichtende Kennzeichnung von Eiern und Eiprodukten in Fertigprodukten
- Kontrolle der Hundezucht

Zu den Themen Ausbildung Zoofachhandel, Ausbildung von Kontrollorganen, Heimtieratlas, Bericht des Tierschutzrates, Übergangsfristen zur 1. Tierhaltungsverordnung, Änderungsvorschläge zur Tierhaltungs-Gewerbeverordnung sowie Qualzuchtverordnung wurden **Arbeitsgruppen** gebildet.

Nach § 2 TSchG Abs.7 Z 7 ist jährlich ein **Tätigkeitsbericht** im Rahmen des Veterinärjahresberichtes zu veröffentlichen. (Seit Juni 2007 liegt der Tätigkeitsbericht des Tierschutzrates 2005/2006 vor.)

5. TIERSCHUTZKONFERENZ

Am 30. März 2006 fand unter österreichischer Präsidentschaft in Brüssel, Gebäude Charlemagne die erste europäische Tierschutzkonferenz statt. Zahlreiche Experten sprachen zum Themengebiet: „Tierschutz, ein Teil der EU Lebensmittelpolitik“.

Die Vortragenden waren:

- Prof. Josef Troxler (Veterinärmedizinische Universität Wien): Der moderne Ansatz: Das österreichische Tierschutzgesetz und die Möglichkeiten zur Zertifizierung von Tierhaltungssystemen
- Dr. Jaana Husu-Kallio (Generaldirektion Gesundheit und Konsumentenschutz Brüssel): Neue EU Initiativen: Der Aktionsplan der Gemeinschaft für den Schutz und das Wohlbefinden von Tieren 2006-2010
- Bernard Vallat (Generaldirektor OIE): Die internationale Dimension und insbesondere die Aktivitäten des OIE im Tierschutz
- D.I. Maria Burgstaller (Arbeiterkammer Wien): Bedürfnisse und Erwartungen der KonsumentInnen: Ein Impuls für die Erzeuger und die politischen Entscheidungsträger
- Dr. Sylvia Pfaff (European Food Information System): Die Interessen des Handels an Eigenkontrolle, Transparenz und Zertifizierung: Trends in Europa
- Sonja van Tichelen (Director Eurogroup for Animal Welfare): Die künftige Rolle der europäischen Tierschutzorganisationen bei der Weiterentwicklung des Tierschutzes
- Thom Achterbosch (LEI- Wageningen University and Research Centre): Tierschutz im freien Markt aus einer ökonomischen Perspektive

Die österreichische Ratspräsidentschaft organisierte die erste europäische Tierschutzkonferenz.

Die Schlussfolgerungen der Konferenz lauten:

Da das Wohlbefinden der Tiere von signifikanter Wichtigkeit für viele Menschen in Europa geworden ist, muss die Lebensmittelpolitik vermehrt den Tierschutz mit einbeziehen.

Die so genannten 5 Freiheiten (Freiheit von Hunger und Durst, Freiheit von Leiden, Freiheit von Schmerz, Freiheit von Angst und die Freiheit normales Verhalten zeigen zu können) legen die Grundsätze für die Bemühungen fest, den Tierschutz und das Wohlbefinden der landwirtschaftlichen Nutztiere sowohl innerhalb der Gemeinschaft als auch weltweit zu etablieren.

Die Europäische Kommission hat den **Aktionsplan der Gemeinschaft für den Schutz und das Wohlbefinden von Tieren 2006-2010** vorgestellt. Dieser Aktionsplan gibt die Maßnahmen für eine kontinuierliche Verbesserung im Tierschutz in den kommenden Jahren vor. Folgende Teilbereiche betreffen direkt die Lebensmittelkette:

- Verbesserung der Mindestnormen in den Bereichen in denen es bereits Regeln gibt, wie Tiertransport, die Schlachtung von Nutztieren, sowie Etablierung neuer Regeln, in prioritären Bereichen (Masthühner, Mastrinder etc.)
- Einführung von einheitlichen Tierschutzindikatoren
- Eine bessere Information aller Beteiligten
- Die Unterstützung von internationalen Initiativen zum Tierschutz durch die gegenseitige Anerkennung von Tierschutzstandards

Die europäischen Konsumenten und Konsumentinnen verlangen **einheitliche und hohe Tierschutzstandards** in der gesamten Gemeinschaft. Tierschutz wird wie auch die Qualität, die Sicherheit und die Gesundheit der Lebensmittel, als spezielles Produktmerkmal angesehen. Nachverfolgbarkeit, verständliche und wahrheitsgemäße Kennzeichnung über die Produktionsart stärken das Vertrauen der Konsumenten/Innen. Marktnischen existieren für

Produkte, die über die gesetzlichen Mindestvorschriften hinausgehen.

Die europäischen Primärproduzenten brauchen verlässliche Perspektiven. Sie werden stark von jenen unter Druck gesetzt, die nur billige Lebensmittel und Rohstoffe haben wollen. Um die Situation nachhaltig zu verbessern, braucht es die gegenseitige Akzeptanz aller an der Lebensmittelkette Beteiligten.

Für den Handel hat Tierschutz insofern Bedeutung, als die Meinung vorherrscht, dass Tierschutz in der Zukunft immer wichtiger werden wird. Es wird mit einer Zunahme der nachhaltigen Produktion und eine dementsprechende Änderung des Konsumverhaltens gerechnet.

Nichtregierungsorganisationen wie "EUROGROUP for Animal Welfare" unterstützen die Europäische Kommission bei der Einführung von hohen Tierschutz-Standards. Der Aktionsplan der Gemeinschaft, der als Annex dem EG Vertrag beigefügt wurde, soll ein Leitfaden zur Umsetzung des Tierschutzprotokolls sein.

Da **Lebensmittelqualität und Tierschutz von hohem öffentlichem Interesse** sind, erwarten sich die Bürger entsprechende Gesetze von der EU; im Speziellen die Limitierung von Lebetiertransporten und die Einführung von Standards zu Mastgeflügelhaltung und anderen Tierarten, wo es bisher noch keine Regelung gibt.

Es besteht großer Bedarf einer Integration aller Interessen. Konsument/Innen müssen darauf vertrauen können, dass bei der Lebensmittelproduktion neben anderen Vorschriften auch die Tierschutzstandards eingehalten werden; die Aufgabe der Behörde wird sein, die notwendigen Kontrollen durchzuführen. Jeder Sektor der Lebensmittelkette muss seine Verantwortung wahrnehmen, damit Vertrauen in die Lebensmittelproduktion der Gemeinschaft geschaffen wird. Primärproduzenten sollen sich im Gegenzug darauf verlassen können, dass ihre Produkte auch gekauft werden. Die Kaufentscheidung für das europäische Produkt wird somit den Tierschutz zu einem integrierten Bestandteil der gemeinschaftlichen Lebensmittelproduktion werden lassen.

Tierschutz ist im gesetzlichen Regelwerk der Gemeinschaft stärker verankert, als in den Gesetzbüchern anderer Regionen dieser Welt. An dieser Stelle soll klargestellt werden, dass die europäischen Mindeststandards tatsächlich höher sind, als in Drittländern.

Die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Landwirtschaft ist bestimmt durch die Kosten der zentralen Produktionsfaktoren, wie Arbeitskraft, Futtermittel und Immobilien.

Diese Tatsachen führen innerhalb der europäischen Lebensmittelproduktion zu Irritationen, da die Globalisierung des Lebensmittelhandels zu einem erhöhten Preisdruck und zu einer verschärften Wettbewerbssituation in der Agrarproduktion führt.

Die Einführung eines Tierschutzlogos, das auf Tierschutzindikatoren aufbaut, würde in einer kürzlich veröffentlichten Studie erst nach positiven Signalen des Marktes vom Handel freiwillig eingeführt werden. Wohingegen Fleischverarbeitung und Landwirte von sich aus so einen Schritt wagen würden.

Die Studie belegt weiters, dass der Preis für den Großteil der Verbraucher wichtiger ist als Qualitätsmerkmal. Es ist deshalb zu erwarten, dass der Großteil der tierischen Produktion weiterhin zu den gesetzlich festgesetzten Mindestanforderungen produziert werden wird. Diese Erkenntnis unterstreicht die Bedeutung von Mindestanforderungen. Diese müssen dem wissenschaftlichen Erkenntnisstand angepasst werden.

Einheitliche multilaterale Tierschutzstandards tragen dazu bei deren Akzeptanz weltweit zu erhöhen. Die Rolle der Welttiergesundheitsorganisation ist es, international die führende Instanz auch für den Tierschutz zu sein. Die Globalisierung ist dabei den internationalen Handel mit Tieren und deren Produkten zu revolutionieren und deshalb muss der Tierschutz in seiner internationalen Dimension gesehen werden. Letztes Jahr wurden vier neue Tierschutz Standards in den OIE Gesundheitskodex für Landtiere aufgenommen.

6. TIERSCHUTZKENNZEICHNUNG

Der Kennzeichnung von Lebensmittel im Hinblick auf eine tiergerechte Produktion kommt eine immer größere Bedeutung zu. Als Beispiel kann die Eierkennzeichnung und deren Auswirkungen auf den Markt genannt werden:

Der Lebensmittelhandel, allen voran die großen Handelsketten, nahmen Anfang der 90er Jahre die alternativen Eier in ihr Programm auf und forcierten aktiv deren Bewerbung. Die Vermarktung alternativer Eier wurde somit auf sehr professionelle Beine gestellt. In die Überwachung der Produktions- und Vermarktungsbedingungen wurden verschiedene Tierschutzorganisationen aktiv miteinbezogen.

1992 wurden – parallel zu den EU-Regelungen – die Bedingungen der freiwilligen Auslobung von Eiern aus alternativen Haltungsformen in den österreichischen Vermarktungsnormen für Eier aufgenommen. Neben Eier aus ökologischer Erzeugung wurden fünf konventionelle Haltungsarten unterschieden: Freilandhaltung, intensive Auslaufhaltung, Boden-, Volieren- und Käfighaltung.

Weder die intensive Auslaufhaltung noch die Volierenhaltung konnten sich, wohl mangels Akzeptanz beim Verbraucher, in der Praxis durchsetzen. Diese Haltungsarten wurden später in die Freiland- bzw. Bodenhaltung integriert.

Seit 1. Jänner 2004 gilt die EU Verordnung Nr. 5/2001, die bis auf wenige Ausnahmen vorsieht, dass jedes Ei mit einem Erzeugercode zu kennzeichnen ist. Durch den Erzeugercode soll der Konsument über Haltungsform, Erzeugerland und den Produzenten informiert werden.

Ungeachtet des Käfighaltungsverbotes ab 2009 sind bereits jetzt kaum mehr Eier, die aus Käfighaltung stammen, in Supermärkten zu finden.

Jedes einzelne Ei ist mit einem Erzeugercode zu kennzeichnen, den die Bezirksverwaltungsbehörde ausstellt. Das bedeutet, der Legehennenbetrieb muss bei der Bezirksverwaltungsbehörde (beim zuständigen Amtstierarzt) einen Antrag auf Registrierung des Legehennenbetriebes stellen und erhält nach positivem Kontrollbericht per Bescheid den Erzeugercode zuerkannt. Wobei die Behörde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Haltungsform überprüft.

Der Erzeugercode oder die Registrierungsnummer setzt sich wie folgt zusammen:

- Eine Kennnummer für die Haltungsform
 - 0 = Ökologische Haltung,
 - 1 = Freilandhaltung,
 - 2 = Bodenhaltung,
 - 3 = Käfighaltung
- Kennbuchstaben für das Herkunftsland
z.B.: AT = Österreich
- Als Identifikationsnummer die siebenstellige LFBIS Betriebsnummer

Ungeachtet des Käfighaltungsverbotes ab 2009 haben bereits jetzt sämtliche Supermärkte und Diskonter Eier, die aus Käfighaltung stammen, aus ihrem Sortiment genommen. Eier aus Käfighaltung sind somit in über 80 % der Lebensmittelgeschäfte nicht mehr erhältlich. Sie können nur noch in der Nahrungsmittelindustrie, in Gaststätten oder anderen Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung abgesetzt werden.

Der Anteil der alternativen Haltungsarten erhöhte sich von 44 % im Jahr 2004 auf derzeit 61 %. Mit weiteren Zunahmen ist zu rechnen.

7. TIERSCHUTZPROJEKTE DES BMGFJ

Gemäß § 2 des TSchG sind Bund, Länder und Gemeinden verpflichtet, das Verständnis der Öffentlichkeit und insbesondere der Jugend für den Tierschutz zu wecken und zu vertiefen und haben nach Maßgabe budgetärer Möglichkeiten tierfreundliche Haltungssysteme, wissenschaftliche Tierschutzforschung sowie Anliegen des Tierschutzes zu fördern. Das BMGF kam dieser Aufforderung nach und vergab in den Jahren 2005 und 2006 zahlreiche **Forschungsprojekte**. Auch **Förderungen** im Rahmen des Tierschutzes wurden gewährt.

Da Abferkelbuchten von zentraler Bedeutung in der gesamten Schweinefleischproduktionskette sind und eine optimale Funktion Grundvoraussetzung für den ökonomischen Erfolg des Tierhalters, das Wohlbefinden der Schweine und die Akzeptanz durch den Konsumenten ist, wurde das Projekt **Beurteilung von serienmäßig hergestellten Abferkelbuchten in Bezug auf Verhalten, Gesundheit und biologische Leistung der Tiere sowie in Hinblick auf Arbeitszeit und Rechtskonformität** in Auftrag gegeben. Ziel der wissenschaftlichen Untersuchung verschiedener Typen von handelsüblichen Abferkelbuchten (grundsätzlich handelt es sich um Abferkelbuchten mit dauernder Fixierung der Sau, um Abferkelbuchten mit Fixierungsmöglichkeit der Sau und um Abferkelbuchten ohne Fixierung der Sau) ist es, Aussagen über deren Rechtskonformität, Wirtschaftlichkeit und Tiergerechtigkeit zu ermöglichen. Die gewonnenen Erkenntnisse können dazu beitragen, dass Ferkelerzeugungsbetriebe, die vor einer Investition im Abferkelbereich stehen, im Entscheidungsprozess unterstützt werden und Einrichtungsfirmen auf Grundlage der Ergebnisse und in Zusammenarbeit mit den beteiligten Forschungseinrichtungen die Weiterentwicklung ihrer Produkte vorantreiben. Weiters können die Forschungsergebnisse auch als Grundlage für Entscheidungen im Rahmen des behördlichen Zulassungs- und Kennzeichnungsverfahren gemäß § 18 TSchG verwendet werden. Der Endbericht wird im Juni 2008 vorliegen.

Die Nachfrage der Konsumenten nach Produkten aus tiergerechter Haltung ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Die Haltung von Mastrindern auf herkömmlichen Vollspaltenböden ist eine in Österreich weit verbreitete Haltungsform, die jedoch nicht allen Bedürfnissen der Tiere entspricht. Eine mögliche Verbesserung der herkömmlichen Vollspaltenböden stellen Spaltenböden mit Gummiauflage dar. Weiters kommen als alternative Haltungssysteme, die den Tieren eine adäquate Liegefläche sowie ein größeres Platzangebot bieten, Laufställe mit eingestreuter Liegefläche und Liegeboxenlaufställe in Frage. Der Vorteil tiergerechter Haltungssysteme besteht in der Verbesserung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Tiere sowie in der höheren Verbraucherakzeptanz. Ziel des Projektes **alternative Haltungssysteme in der Rindermast unter österreichischen Verhältnissen unter besonderer Berücksichtigung von Betonspaltenböden mit Gummiauflagen** ist die Erarbeitung objektiver, wissenschaftlich fundierter Informationen über die Eignung alternativer Haltungssysteme (insbesondere Betonspaltenböden mit Gummiauflage) in Bezug auf Tiergerechtigkeit, Leistung, Produktqualität und Verfahrenstechnik für die Rindermast sowie die Untersuchung der Eignung und Praktikabilität dieser Haltungssysteme besonders im Hinblick auf die Rindermastsituation in Österreich. Diese wissenschaftlich fundierte Entscheidungsgrundlage, welche Haltungssysteme tiergerecht und für die Praxis geeignet sind, ist für den Tierschutz von großer Bedeutung. Die gewonnenen Erkenntnisse tragen dazu bei zu klären, ob Spaltenböden mit Gummiauflagen auch für ein in Österreich übliches Mastengewicht von etwa 680 kg geeignet sind (insbesondere im Hinblick auf die Klauengesundheit der Tiere und der Belastbarkeit der Matten), ob Spaltenböden mit Gummiauflagen auch für eine in Österreich übliche Besatzdichte geeignet sind, wie praktikabel und leicht handbar Spaltenböden mit Gummiauflagen im Praxiseinsatz sind, inwieweit sich die verschiedenen Laufstallsysteme in ihrer Auswirkungen auf das Verhalten und die Tiergesundheit der Mastrinder unterscheiden und ob herkömmliche Vollspaltenböden, Spaltenböden mit Gummiauflagen und Strohsysteme für Mastrinder Effekte auf die Leistung Fleischqualität zeigen. Der Endbericht wird im Juli 2008 vorliegen.

Gemäß § 16 Abs. 3 und 4 TSchG ist die dauernde Anbindehaltung von Rindern verboten und geeignete Bewegungsmöglichkeiten oder geeigneter Auslauf oder Weidegang an mindestens 90 Tagen im Jahr sind zu gewähren. Damit ist das Verletzungsrisiko in Betrieben mit nicht enthornten Rindern sehr groß. Um die schmerzärmste und tierschutzgerechteste Enthornungsmethode mit geringster Belastung für das Tier zu finden, da nach bestehender Gesetzeslage unter bestimmten Auflagen der Tierhalter selbst diesen Eingriff ohne vorherige Betäubung des Tieres bis zur 2. Lebenswoche vornehmen darf, wurden **Untersuchungen zur Methodik, Schmerz- und Streßbelastung bei der Enthornung von Kälbern mit 2 verschiedenen Enthornungsgeräten** durchgeführt. Im vorgelegten Endbericht (November 2005) wurde festgehalten, dass nicht das Alter des Kalbes die Grenze verschiedener Enthornungsmethoden sein soll, sondern die palpierbare Größe der Hornknospe. Obwohl mit dem Gerät Buddex eine weniger massive Brandwunde entstand als mit dem Thermokauter, verspürten die Kälber deutlich Schmerzen, die sich nicht nur in sehr heftigen Abwehrbewegungen während des Enthornungsvorganges, sondern auch in sehr feinen, aber deutlichen Schmerzsymptomen nach dem Eingriff über mehrere Stunden zeigten. In Bezug Temperaturkonstanz ist dem Enthornungsgerät Thermokauter, in Bezug auf Einhaltung einer bestimmten Brenndauer dem Enthornungsgerät Buddex der Vorzug zu geben.

Durch das Projekt **Grundlagen zur Selbstevaluierung Tierschutz im Tiergesundheitsdienst 2005** wurden für die Haltung von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen und Geflügel Checklisten und Handbücher auf Basis des TSchG und seiner Verordnungen erstellt. (Die ausführliche Beschreibung erfolgt in Kapitel 9.)

Bei der Anschaffung eines Heimtieres sollten gute Kenntnisse über die Ansprüche an die Haltung des jeweiligen Tieres vorhanden sein. Falsche Haltungsbedingungen können Gesundheitsprobleme, Abweichungen vom Normalverhalten oder auch Verhaltensstörungen hervorrufen. Da künftige Tierhalter ihre Tiere überwiegend aus dem Zoofachhandel oder aus den Heimtierabteilungen von Gartencenter oder Baumärkten beziehen, kommt einer qualifizierten Beratung durch den Händler in Bezug auf Haltungsansprüchen und gesetzliche Rahmenbedingungen eine entscheidende Rolle zu. Ziel des Auftrages **Evaluierung des österreichischen Zoofachhandels im Hinblick auf das TSchG** ist deshalb die Beurteilung österreichischer Zoofachgeschäfte in ihrer Gesamtheit (Tierhaltung, Art des angebotenen Zubehörs, Wissensstand des Personals, Art der durchgeführten Beratung), das Aufzeigen von Schwachstellen sowie die Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen. Durch die Erarbeitung von Checklisten zur Selbstevaluierung der Zoofachhändler und durch die Erarbeitung von Checklisten für die jährliche Kontrolle von Zoofachhandlungen gemäß Tierschutz-Kontrollverordnung soll ein hoher Standard in den Zoofachhandlungen erreicht werden. Im September 2008 wird ein Endbericht vorliegen.

Bereits im Dezember 2005 wurde mit dem **Österreichischen Bergrettungsdienst** ein Förderungsvertrag zur Ausbildung, Ausrüstung und gesundheitlichen Versorgung von Lawinen- und Suchhunden sowie zur Übernahme der anfallenden Kosten im Bereich des Katastropheneinsatzes der Hunde abgeschlossen. Da gemäß den Abrechnungsunterlagen vom Juli 2006 die angeführte Förderhöhe angemessen war, wurde 2006 ein neuer Förderungsvertrag abgeschlossen. Im Finanzierungsplan für den Zeitraum 19.6.2006 bis 20.6.2007 sind Kosten für die Ausbildung der Hunde, für Gesundheitsaufwendungen (Pflichtimpfungen, Spezialuntersuchungen, tierärztliche Behandlungen) für Ausrüstungen (Transportboxen, Hundedecken, Beisskörbe) und für den Katastropheneinsatz angeführt. Diese Ausgaben dienen zum Schutz der Tiere und zur Erhaltung der Gesundheit und Einsatzfähigkeit der Tiere und werden daher als Anliegen des Tierschutzes gefördert.

Im Herbst 2006 wurde auch ein Förderungsvertrag mit dem Verein **„Tierschutz macht Schule“** für Leistungen zwischen September 2006 und September 2009 abgeschlossen. (Eine ausführliche Beschreibung erfolgt im Kapitel 8.)

8. TIERSCHUTZ MACHT SCHULE

Eines der zentralen Anliegen des am 1. Jänner 2005 in Kraft getretenen Tierschutzgesetzes ist die Förderung des Tierschutzes durch Bund, Länder und Gemeinden sowie das Verständnis der Öffentlichkeit und insbesondere der Jugend für den Tierschutz zu wecken und zu vertiefen.

Die Vermittlung von tierschutzrelevanten Themen für Kinder und Jugendliche sind für die gesamte Gesellschaft von immenser Bedeutung. Die pädagogische Wirkung betrifft nicht nur den richtigen Umgang mit Tieren, sondern auch das kritische Hinterfragen des eigenen Konsumverhaltens, die Kenntnis von tier- und bedürfnisgerechter Haltung und ein Verstehen der Tiere auf der Basis von Wissen und Information. Tierschutzunterricht stärkt auch das Mitgefühl, die Eigenverantwortlichkeit und die Bereitschaft die Konsequenzen für sein Verhalten zu tragen. Vor allem Toleranz gegenüber anderen Lebensformen, anderen Lebensweisen und anderen Menschen wird gefördert.

Basierend auf einem Projekt des Bundesamtes für Veterinärwesen in Bern wurde vor Jahren von Dr. Erik Schmid, Veterinärdirektor Vorarlberg, ein Konzept zum Thema „Tierschutz im Unterricht“ erstellt. Vor dem Hintergrund der geänderten Gesetzeslage war dies jedoch obsolet.

Vereine und Institutionen bieten zum Teil kostenlos Tierschutzunterricht an, der jedoch oft von Ideologie und Fanatismus geprägt ist.

Um den Tierschutz frei von weltanschaulichen, religiösen oder partei- bzw. sozialpolitischen Einflüssen, auf Grundlage des aktuellen Standes der Wissenschaften und nach modernen pädagogischen Methoden zu vermitteln, ist ein bundeseinheitlicher Tierschutzunterricht nötig. Dazu gehört auch, dass es zum Thema Tierschutz ein einheitliches System für die Lehrerausbildung, sowie für ganz Österreich einheitliche Unterrichtsmaterialien gibt.

Auf Initiative der damaligen für den Tierschutz zuständigen Bundesministerin für Gesundheit und Frauen Maria Rauch-Kallat und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wurde der Verein „Tierschutz macht Schule“ am 8. Mai 2006 gegründet.

Bei der am 12. September 2006 stattgefundenen Generalversammlung des Vereins „Tierschutz macht Schule“ wurden die drei Mitglieder des Vorstandes bestimmt:

1. **Prof. Dr. Helmut Pechlaner**, Obmann/Präsident
2. **Frau Margarete Radlinger-Entenfellner**, Schriftführerin/Vizepräsidentin
3. **Mag. Ana Haschka**, Kassierin

Der Vorstand wird bei der Leitung des Vereins von der Geschäftsführung unterstützt:

Mag. Marie-Helene Scheib, Geschäftsführung

Dem Vereinsvorstand und der Geschäftsführung wurde ein Beirat, der in erster Linie beratende Funktion hat, zur Seite gestellt. Beiratsmitglieder sind:

Dr. Cornelia Mülleder
Mag. Hermann Gsandtner
Frau Andrea Specht
Dr. Martin Janovsky
Dr. Erik Schmid

Am 25. September 2006 wurde in einer Pressekonferenz der Bundesministerin Maria Rauch-Kallat gemeinsam mit Prof. Dr. Pechlaner der Verein TMS vorgestellt.

Zweck des Vereins ist es, als zentral organisierte Plattform auf der Fachdidaktiker, Tierschutzexperten, Zoologen, Tierärzte, aber auch Experten aus dem Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, zusammenarbeiten, einen gut evaluierten Tierschutzunterricht für Lehrer, Schüler und in weiterer Folge auch für Vereine anzubieten.

Die **Aufgaben** des Vereins „Tierschutz macht Schule“ sind unter anderem Wissen über Lebens- und Verhaltensweisen von Tieren, ihren Bedürfnissen und tiergemäße Haltungsformen an die Öffentlichkeit weiterzugeben, PädagogInnen der Primarstufe und der Sekundarstufe I und II in Form von Seminaren zu Tierschutzthemen fortzubilden und so ihre Funktion als MultiplikatorInnen zu nutzen, Unterrichtsmaterialien für alle Schulstufen zum Thema „Tierschutz“ zu erstellen und über die PädagogInnen an die Schulen weiterzugeben, sowie als Mittler zwischen wissenschaftlichem Tierschutz und der Öffentlichkeit zu fungieren.

Die **Ziele** der nächsten 5 Jahre sind vor allem Unterrichtsmaterialien für Lehrer/innen der Primarstufe, der Sekundarstufe I und II und der Postsekundar/Tertiärstufe über die Vereinshomepage (zu Themen wie Heimtiere und ihre Bedürfnisse, Nutztiere mit Schwerpunkt biologische Landwirtschaft, Wildtiere in menschlicher Obhut, sowie Versuchstiere und ihre Haltungsbedingungen) anzubieten. Der Verein TMS soll als Dachverband für „Tierschutz im Unterricht“ etabliert werden, ebenso soll eine zertifizierte Ausbildung für Tierschutzreferenten/innen angeboten werden. Seminare, Workshops und Demonstrationen im Tierschutzzentrum des Tiergartens Schönbrunn für Erwachsene und Kinder und das zur Verfügung stellen von Informationsmaterial über Tierschutzthemen an interessierte Erwachsene, diversen Jugendvereinen, Seniorenverbänden, Pfadfindern usw. sind ebenfalls geplant.

Der Verein erhält vom BMGFJ für den Zeitraum September 2006 – September 2009 eine Startförderung zur Abdeckung der anfallenden Basiskosten.

9. SELBSTEVALUIERUNG – TIERSCHUTZ

Gemäß § 2 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004, haben Bund, Länder und Gemeinden nach Maßgabe budgetärer Möglichkeiten tierfreundliche Haltungssysteme, wissenschaftliche Tierschutzforschung sowie Anliegen des Tierschutzes zu fördern.

Das BMGF kam diesem Auftrag nach und veranlasste mit dem Projekt „Grundlagen zur Selbstevaluierung Tierschutz im Tiergesundheitsdienst 2005“ die Erstellung von **Checklisten und Handbücher zur Selbstevaluierung** der Haltung von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen und Geflügel auf Basis des Tierschutzgesetzes und seiner Verordnungen. Vorgabe war, dass sich der Aufbau der Checklisten für die jeweilige Tierart nach der Reihenfolge der einzelnen Punkte der entsprechenden Anlagen der 1. Tierhaltungsverordnung richtet und die Handbücher die Inhalte der Checklisten ergänzen. Diese Ergänzungen umfassen die Zuordnungen zu den rechtlichen Grundlagen und den sich daraus ergebenden Anforderungen, die Erhebungsmethoden, Empfehlungen zur Gestaltung von Tierhaltungssystemen, die Bewertung im Hinblick auf eine tiergerechte Haltung sowie die Abschätzung des möglichen Anpassungsaufwandes.

Ziel war es, die Basis für eine **einheitliche bundesweite Umsetzung** dieser Tierschutzbestimmungen zu schaffen und dem Tierarzt des Tiergesundheitsdienstes und dem Amtstierarzt eine Hilfestellung bei der Interpretation und Umsetzung der Tierschutzbestimmungen zu geben. Weiters sollten die ausgearbeiteten Unterlagen dazu beitragen, dass der Tierhalter im Rahmen der Selbstevaluierung eine Standortbestimmung durchführen und entsprechende Anpassungsmaßnahmen ergreifen kann, die zur Aufrechterhaltung bzw. Verbesserung der Tiergesundheit und zur Steigerung des Wohlbefindens der Tiere führt.

Die Handbüchern und Checklisten zur Selbstevaluierung bilden eine solide Grundlage für die einheitliche Anwendung des Tierschutzrechts in ganz Österreich.

Wissenschaftlicher Projektleiter und federführend für den Projektbereich Schweine war o.Univ.Prof.Dr. Josef Troxler, Leiter des Institutes für Tierhaltung und Tierschutz der Vet.med. Univ. Wien. Für den Projektbereich Rinder und kleiner Wiederkäuer war Frau Dr. Ofner (HBLFA Raumberg-Gumpenstein) und für den Projektbereich Geflügel war Herr Dr. Niebuhr (Vet.med. Univ. Wien) federführend.

Auf Grund der Dringlichkeit wurde mit dem Projekt bereits am 1. März 2005 begonnen. Der Abschlussbericht wurde vom BMGF nach rechtlicher und fachlicher Prüfung abgenommen und das Projekt bezahlt. Die Anwendung der verschiedenen Handbücher und Checklisten wurde in mehreren Ländern von Amtstierärzten in der Praxis erprobt. In weiterer Folge fand eine Abstimmung und Vereinheitlichung der fünf verschiedenen Handbücher und Checklisten statt, fragliche Punkte wurden geklärt und das Einvernehmen mit dem BMLFUW wurde hergestellt.

Die **erste Auflage erfolgte im Juli 2006**. Ende August 2006 lagen die Unterlagen in gedruckter Version und als CD vor.

Bei der Pressekonferenz am 6. September 2006 wurden die Handbücher und Checklisten von der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen der Öffentlichkeit vorgestellt und sind seither auf der Homepage des BMGFJ abrufbar.

Für den Vollzug des TSchG ist jetzt eine solide Grundlage für eine erstmals wirklich einheitliche Anwendung in ganz Österreich geschaffen. Beim Inspektionsbesuch der FVO im September 2006 wurden die Handbücher und Checklisten besonders gelobt.

10. EVALUIERUNG IM HINBLICK AUF VOLLZUG

Die Grundlage für Kontrollen der Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen bildet die Tierschutzkontrollverordnung.

Die Ergebnisse der Kontrollen **gemäß Entscheidung der Kommission 2000/50** sind für die Jahre 2005 und 2006, für ganz Österreich, im **Kapitel 10.1.** zusammengefasst.

Die Ergebnisse der Kontrollen gemäß **§ 4 und 5** der Tierschutzkontrollverordnung für das Jahr 2006 sind, getrennt nach Bundesländern, im **Kapitel 10.2.** zusammengefasst. Von einigen Bundesländern liegen auch die Daten aus 2005 vor.



10.1 Kontrolle der Tierhaltung in den landwirtschaftlichen Betrieben 2005/2006

Nach § 3 der Tierschutz-Kontrollverordnung ist die Kontrolle von 2% der landwirtschaftlich tierhaltenden Betriebe vorgeschrieben. Im Anhang sind jene Kontrolldaten aufgelistet, die in Bezug auf Kälber-, Schweine- und Legehennenbetriebe laut der Entscheidung der Kommission 2000/50 alle 2 Jahre nach Brüssel weitergeleitet werden:

- Tabelle 1: Kontrollbericht Kälber 2005
- Tabelle 2: Kontrollbericht Schweine 2005
- Tabelle 3: Kontrollbericht Legehennen 2005
- Tabelle 4: Kontrollbericht Kälber 2006
- Tabelle 5: Kontrollbericht Schweine 2006
- Tabelle 6: Kontrollbericht Legehennen 2006

TABELLE 1		Jahr: 2005		
KONTROLLBERICHT DER REPUBLIK ÖSTERREICH - Kälber				
Zahl der Kontrollen: 4.506				
Art und Zahl der Verstöße			Zahl der rechtlichen Maßnahmen	
Anforderung	Definition (gemäß 98/58/EG)	Gesamtzahl	Empfehlung	Sonstige Sanktionen
Personal	Für die Tierpflege muss genügend Personal vorhanden sein, das über die erforderlichen Kenntnisse verfügt.	21	4	2
Kontrollen	Die Tiere müssen mindestens einmal am Tag kontrolliert werden. Es muss eine geeignete Beleuchtung zur Verfügung stehen, die ausreicht, um die Tiere jederzeit gründlich inspizieren zu können. Weist ein Tier Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung auf, so muss es unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden. Erforderlichenfalls sind kranke oder verletzte Tiere gesondert in angemessenen Unterkünften unterzubringen.	29	14	4
Aufzeichnungen	Der Eigentümer oder Halter der Tiere muss Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen und die Zahl der bei jeder Kontrolle vorgefundenen toten Tiere führen. diese Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.	70	60	1
Bewegungsfreiheit	Die Bewegungsfreiheit eines Tieres darf nicht so eingeschränkt sein, dass ihm unnötige Leiden oder Schäden zugefügt werden.	223	147	32
Gebäude	Werkstoffe und Anlage, mit denen die Tiere in Berührung kommen können, müssen für die Tiere ungefährlich sein. Keine scharfen Kanten oder Unebenheiten. Die Luftzirkulation, der Staubgehalt der Luft, die Temperatur, die relative Luftfeuchtigkeit und die Gaskonzentration müssen in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist. Tiere die in Gebäuden untergebracht sind, dürfen weder in ständiger Dunkelheit noch ohne angemessene Unterbrechung in künstlicher Beleuchtung gehalten werden.	48	26	6
Anlagen und Geräte	Hängt die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere von einer Lüftungsanlage ab, so ist eine geeignete Ersatzvorrichtung vorzusehen, die bei Ausfall der Anlage einen für die Erhaltung von Gesundheit und Wohlergehen der Tiere ausreichenden Luftaustausch gewährleistet; es ist ein Alarmsystem vorzusehen, das den Ausfall der Lüftungsanlage meldet.	17	1	0
Füttern, Tränken und beigefügte Stoffe	Den Tieren dürfen, außer den zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken oder im Hinblick auf eine tierzüchterische Behandlung im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 96/22/EG verabreichten Stoffen, keine anderen Stoffe verabreicht werden, es sei denn, wissenschaftliche Untersuchungen des Wohlergehens der Tiere oder gesicherte Erfahrungen haben gezeigt, dass die Wirkung des Stoffes die Gesundheit oder das Wohlergehen der Tiere nicht beeinträchtigt.	30	9	5
Eingriffe	Verweis auf einzelstaatliche Rechtsvorschriften	34	14	7
Zuchtmethoden	Natürliche oder künstliche Zuchtmethoden, die den Tieren Leiden oder Schäden zufügen oder zufügen können, dürfen nicht angewendet werden. Diese Bestimmung schließt nicht die Anwendung bestimmter Verfahren aus, die vermutlich nur geringe oder vorübergehende Leiden oder Verletzungen verursachen oder die Maßnahmen erforderlich machen, die vermutlich keinen dauerhaften Schaden verursachen, sofern dies gemäß den einzelstaatlichen Vorschriften zulässig ist.	18	0	0

TABELLE 2		Jahr: 2005		
KONTROLLBERICHT DER REPUBLIK ÖSTERREICH - Schweine				
Zahl der Kontrollen: 854				
Art und Zahl der Verstöße			Zahl der rechtlichen Maßnahmen	
Anforderung	Definition (gemäß 98/58/EG)	Gesamtzahl	Empfehlung	Sonstige Sanktionen
Personal	Für die Tierpflege muss genügend Personal vorhanden sein, das über die erforderlichen Kenntnisse verfügt.	1	0	0
Kontrollen	Die Tiere müssen mindestens einmal am Tag kontrolliert werden. Es muss eine geeignete Beleuchtung zur Verfügung stehen, die ausreicht, um die Tiere jederzeit gründlich inspizieren zu können. Weist ein Tier Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung auf, so muss es unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden. Erforderlichenfalls sind kranke oder verletzte Tiere gesondert in angemessenen Unterkünften unterzubringen.	9	7	1
Aufzeichnungen	Der Eigentümer oder Halter der Tiere muss Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen und die Zahl der bei jeder Kontrolle vorgefundenen toten Tiere führen. diese Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.	33	43	0
Bewegungsfreiheit	Die Bewegungsfreiheit eines Tieres darf nicht so eingeschränkt sein, dass ihm unnötige Leiden oder Schäden zugefügt werden.	43	41	10
Gebäude	Werkstoffe und Anlage, mit denen die Tiere in Berührung kommen können, müssen für die Tiere ungefährlich sein. Keine scharfen Kanten oder Unebenheiten. Die Luftzirkulation, der Staubgehalt der Luft, die Temperatur, die relative Luftfeuchtigkeit und die Gaskonzentration müssen in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist. Tiere die in Gebäuden untergebracht sind, dürfen weder in ständiger Dunkelheit noch ohne angemessene Unterbrechung in künstlicher Beleuchtung gehalten werden.	23	20	2
Anlagen und Geräte	Hängt die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere von einer Lüftungsanlage ab, so ist eine geeignete Ersatzvorrichtung vorzusehen, die bei Ausfall der Anlage einen für die Erhaltung von Gesundheit und Wohlergehen der Tiere ausreichenden Luftaustausch gewährleistet; es ist ein Alarmsystem vorzusehen, das den Ausfall der Lüftungsanlage meldet.	8	7	0
Füttern, Tränken und beigefügte Stoffe	Den Tieren dürfen, außer den zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken oder im Hinblick auf eine tierzüchterische Behandlung im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 96/22/EG verabreichten Stoffen, keine anderen Stoffe verabreicht werden, es sei denn, wissenschaftliche Untersuchungen des Wohlergehens der Tiere oder gesicherte Erfahrungen haben gezeigt, dass die Wirkung des Stoffes die Gesundheit oder das Wohlergehen der Tiere nicht beeinträchtigt.	4	2	1
Eingriffe	Verweis auf einzelstaatliche Rechtsvorschriften	12	11	0
Zuchtmethoden	Natürliche oder künstliche Zuchtmethoden, die den Tieren Leiden oder Schäden zufügen oder zufügen können, dürfen nicht angewendet werden. Diese Bestimmung schließt nicht die Anwendung bestimmter Verfahren aus, die vermutlich nur geringe oder vorübergehende Leiden oder Verletzungen verursachen oder die Maßnahmen erforderlich machen, die vermutlich keinen dauerhaften Schaden verursachen, sofern dies gemäß den einzelstaatlichen Vorschriften zulässig ist.	1	0	0

TABELLE 3		Jahr: 2005		
KONTROLLBERICHT DER REPUBLIK ÖSTERREICH - Legehennen				
Zahl der Kontrollen: 797				
Art und Zahl der Verstöße			Zahl der rechtlichen Maßnahmen	
Anforderung	Definition (gemäß 98/58/EG)	Gesamtzahl	Empfehlung	Sonstige Sanktionen
Personal	Für die Tierpflege muss genügend Personal vorhanden sein, das über die erforderlichen Kenntnisse verfügt.	3	1	2
Kontrollen	Die Tiere müssen mindestens einmal am Tag kontrolliert werden. Es muss eine geeignete Beleuchtung zur Verfügung stehen, die ausreicht, um die Tiere jederzeit gründlich inspizieren zu können. Weist ein Tier Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung auf, so muss es unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden. Erforderlichenfalls sind kranke oder verletzte Tiere gesondert in angemessenen Unterkünften unterzubringen.	4	3	1
Aufzeichnungen	Der Eigentümer oder Halter der Tiere muss Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen und die Zahl der bei jeder Kontrolle vorgefundenen toten Tiere führen. diese Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.	11	10	1
Bewegungsfreiheit	Die Bewegungsfreiheit eines Tieres darf nicht so eingeschränkt sein, dass ihm unnötige Leiden oder Schäden zugefügt werden.	12	10	2
Gebäude	Werkstoffe und Anlage, mit denen die Tiere in Berührung kommen können, müssen für die Tiere ungefährlich sein. Keine scharfen Kanten oder Unebenheiten. Die Luftzirkulation, der Staubgehalt der Luft, die Temperatur, die relative Luftfeuchtigkeit und die Gaskonzentration müssen in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist. Tiere die in Gebäuden untergebracht sind, dürfen weder in ständiger Dunkelheit noch ohne angemessene Unterbrechung in künstlicher Beleuchtung gehalten werden.	10	8	2
Anlagen und Geräte	Hängt die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere von einer Lüftungsanlage ab, so ist eine geeignete Ersatzvorrichtung vorzusehen, die bei Ausfall der Anlage einen für die Erhaltung von Gesundheit und Wohlergehen der Tiere ausreichenden Luftaustausch gewährleistet; es ist ein Alarmsystem vorzusehen, das den Ausfall der Lüftungsanlage meldet.	4	4	0
Füttern, Tränken und beigefügte Stoffe	Den Tieren dürfen, außer den zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken oder im Hinblick auf eine tierzüchterische Behandlung im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 96/22/EG ⁽¹⁾ verabreichten Stoffen, keine anderen Stoffe verabreicht werden, es sei denn, wissenschaftliche Untersuchungen des Wohlergehens der Tiere oder gesicherte Erfahrungen haben gezeigt, dass die Wirkung des Stoffes die Gesundheit oder das Wohlergehen der Tiere nicht beeinträchtigt.	3	3	0
Eingriffe	Verweis auf einzelstaatliche Rechtsvorschriften	0	0	0
Zuchtmethoden	Natürliche oder künstliche Zuchtmethoden, die den Tieren Leiden oder Schäden zufügen oder zufügen können, dürfen nicht angewendet werden. Diese Bestimmung schließt nicht die Anwendung bestimmter Verfahren aus, die vermutlich nur geringe oder vorübergehende Leiden oder Verletzungen verursachen oder die Maßnahmen erforderlich machen, die vermutlich keinen dauerhaften Schaden verursachen, sofern dies gemäß den einzelstaatlichen Vorschriften zulässig ist.	0	0	0

TABELLE 4		Jahr: 2006		
KONTROLLBERICHT DER REPUBLIK ÖSTERREICH - Kälber				
Zahl der Kontrollen: 1899				
Art und Zahl der Verstöße			Zahl der rechtlichen Maßnahmen	
Anforderung	Definition (gemäß 98/58/EG)	Gesamtzahl	Empfehlung	Sonstige Sanktionen
Personal	Für die Tierpflege muss genügend Personal vorhanden sein, das über die erforderlichen Kenntnisse verfügt.	13	13	
Kontrollen	Die Tiere müssen mindestens einmal am Tag kontrolliert werden. Es muss eine geeignete Beleuchtung zur Verfügung stehen, die ausreicht, um die Tiere jederzeit gründlich inspizieren zu können. Weist ein Tier Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung auf, so muss es unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden. Erforderlichenfalls sind kranke oder verletzte Tiere gesondert in angemessenen Unterkünften unterzubringen.	59	50	5
Aufzeichnungen	Der Eigentümer oder Halter der Tiere muss Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen und die Zahl der bei jeder Kontrolle vorgefundenen toten Tiere führen. diese Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.	50	46	4
Bewegungsfreiheit	Die Bewegungsfreiheit eines Tieres darf nicht so eingeschränkt sein, dass ihm unnötige Leiden oder Schäden zugefügt werden.	154	119	35
Gebäude	Werkstoffe und Anlage, mit denen die Tiere in Berührung kommen können, müssen für die Tiere ungefährlich sein. Keine scharfen Kanten oder Unebenheiten. Die Luftzirkulation, der Staubgehalt der Luft, die Temperatur, die relative Luftfeuchtigkeit und die Gaskonzentration müssen in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist. Tiere die in Gebäuden untergebracht sind, dürfen weder in ständiger Dunkelheit noch ohne angemessene Unterbrechung in künstlicher Beleuchtung gehalten werden.	51	44	3
Anlagen und Geräte	Hängt die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere von einer Lüftungsanlage ab, so ist eine geeignete Ersatzvorrichtung vorzusehen, die bei Ausfall der Anlage einen für die Erhaltung von Gesundheit und Wohlergehen der Tiere ausreichenden Luftaustausch gewährleistet; es ist ein Alarmsystem vorzusehen, das den Ausfall der Lüftungsanlage meldet.	3	3	
Füttern, Tränken und beigefügte Stoffe	Den Tieren dürfen, außer den zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken oder im Hinblick auf eine tierzüchterische Behandlung im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 96/22/EG verabreichten Stoffen, keine anderen Stoffe verabreicht werden, es sei denn, wissenschaftliche Untersuchungen des Wohlergehens der Tiere oder gesicherte Erfahrungen haben gezeigt, dass die Wirkung des Stoffes die Gesundheit oder das Wohlergehen der Tiere nicht beeinträchtigt.	17	16	2
Eingriffe	Verweis auf einzelstaatliche Rechtsvorschriften	14	13	1
Zuchtmethoden	Natürliche oder künstliche Zuchtmethoden, die den Tieren Leiden oder Schäden zufügen oder zufügen können, dürfen nicht angewendet werden. Diese Bestimmung schließt nicht die Anwendung bestimmter Verfahren aus, die vermutlich nur geringe oder vorübergehende Leiden oder Verletzungen verursachen oder die Maßnahmen erforderlich machen, die vermutlich keinen dauerhaften Schaden verursachen, sofern dies gemäß den einzelstaatlichen Vorschriften zulässig ist.	5	5	

TABELLE 5		Jahr: 2006		
KONTROLLBERICHT DER REPUBLIK ÖSTERREICH - Schweine				
Zahl der Kontrollen: 929				
Art und Zahl der Verstöße			Zahl der rechtlichen Maßnahmen	
Anforderung	Definition (gemäß 98/58/EG)	Gesamtzahl	Empfehlung	Sonstige Sanktionen
Personal	Für die Tierpflege muss genügend Personal vorhanden sein, das über die erforderlichen Kenntnisse verfügt.	1	1	
Kontrollen	Die Tiere müssen mindestens einmal am Tag kontrolliert werden. Es muss eine geeignete Beleuchtung zur Verfügung stehen, die ausreicht, um die Tiere jederzeit gründlich inspizieren zu können. Weist ein Tier Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung auf, so muss es unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden. Erforderlichenfalls sind kranke oder verletzte Tiere gesondert in angemessenen Unterkünften unterzubringen.	25	24	
Aufzeichnungen	Der Eigentümer oder Halter der Tiere muss Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen und die Zahl der bei jeder Kontrolle vorgefundenen toten Tiere führen. diese Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.	16	16	
Bewegungsfreiheit	Die Bewegungsfreiheit eines Tieres darf nicht so eingeschränkt sein, dass ihm unnötige Leiden oder Schäden zugefügt werden.	31	25	5
Gebäude	Werkstoffe und Anlage, mit denen die Tiere in Berührung kommen können, müssen für die Tiere ungefährlich sein. Keine scharfen Kanten oder Unebenheiten. Die Luftzirkulation, der Staubgehalt der Luft, die Temperatur, die relative Luftfeuchtigkeit und die Gaskonzentration müssen in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist. Tiere die in Gebäuden untergebracht sind, dürfen weder in ständiger Dunkelheit noch ohne angemessene Unterbrechung in künstlicher Beleuchtung gehalten werden.	79	77	3
Anlagen und Geräte	Hängt die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere von einer Lüftungsanlage ab, so ist eine geeignete Ersatzvorrichtung vorzusehen, die bei Ausfall der Anlage einen für die Erhaltung von Gesundheit und Wohlergehen der Tiere ausreichenden Luftaustausch gewährleistet; es ist ein Alarmsystem vorzusehen, das den Ausfall der Lüftungsanlage meldet.	18	17	1
Füttern, Tränken und beigefügte Stoffe	Den Tieren dürfen, außer den zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken oder im Hinblick auf eine tierzüchterische Behandlung im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 96/22/EG verabreichten Stoffen, keine anderen Stoffe verabreicht werden, es sei denn, wissenschaftliche Untersuchungen des Wohlergehens der Tiere oder gesicherte Erfahrungen haben gezeigt, dass die Wirkung des Stoffes die Gesundheit oder das Wohlergehen der Tiere nicht beeinträchtigt.	9	9	
Eingriffe	Verweis auf einzelstaatliche Rechtsvorschriften	30	29	1
Zuchtmethoden	Natürliche oder künstliche Zuchtmethoden, die den Tieren Leiden oder Schäden zufügen oder zufügen können, dürfen nicht angewendet werden. Diese Bestimmung schließt nicht die Anwendung bestimmter Verfahren aus, die vermutlich nur geringe oder vorübergehende Leiden oder Verletzungen verursachen oder die Maßnahmen erforderlich machen, die vermutlich keinen dauerhaften Schaden verursachen, sofern dies gemäß den einzelstaatlichen Vorschriften zulässig ist.	4	4	

TABELLE 6		Jahr: 2006		
KONTROLLBERICHT DER REPUBLIK ÖSTERREICH - Legehennen				
Zahl der Kontrollen: 447				
Art und Zahl der Verstöße			Zahl der rechtlichen Maßnahmen	
Anforderung	Definition (gemäß 98/58/EG)	Gesamtzahl	Empfehlung	Sonstige Sanktionen
Personal	Für die Tierpflege muss genügend Personal vorhanden sein, das über die erforderlichen Kenntnisse verfügt.	0		
Kontrollen	Die Tiere müssen mindestens einmal am Tag kontrolliert werden. Es muss eine geeignete Beleuchtung zur Verfügung stehen, die ausreicht, um die Tiere jederzeit gründlich inspizieren zu können. Weist ein Tier Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung auf, so muss es unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden. Erforderlichenfalls sind kranke oder verletzte Tiere gesondert in angemessenen Unterkünften unterzubringen.	19	14	1
Aufzeichnungen	Der Eigentümer oder Halter der Tiere muss Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen und die Zahl der bei jeder Kontrolle vorgefundenen toten Tiere führen. diese Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.	15	15	
Bewegungsfreiheit	Die Bewegungsfreiheit eines Tieres darf nicht so eingeschränkt sein, dass ihm unnötige Leiden oder Schäden zugefügt werden.	18	13	2
Gebäude	Werkstoffe und Anlage, mit denen die Tiere in Berührung kommen können, müssen für die Tiere ungefährlich sein. Keine scharfen Kanten oder Unebenheiten. Die Luftzirkulation, der Staubgehalt der Luft, die Temperatur, die relative Luftfeuchtigkeit und die Gaskonzentration müssen in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist. Tiere die in Gebäuden untergebracht sind, dürfen weder in ständiger Dunkelheit noch ohne angemessene Unterbrechung in künstlicher Beleuchtung gehalten werden.	49	48	1
Anlagen und Geräte	Hängt die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere von einer Lüftungsanlage ab, so ist eine geeignete Ersatzvorrichtung vorzusehen, die bei Ausfall der Anlage einen für die Erhaltung von Gesundheit und Wohlergehen der Tiere ausreichenden Luftaustausch gewährleistet; es ist ein Alarmsystem vorzusehen, das den Ausfall der Lüftungsanlage meldet.	7	7	
Füttern, Tränken und beigefügte Stoffe	Den Tieren dürfen, außer den zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken oder im Hinblick auf eine tierzüchterische Behandlung im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 96/22/EG ⁽¹⁾ verabreichten Stoffen, keine anderen Stoffe verabreicht werden, es sei denn, wissenschaftliche Untersuchungen des Wohlergehens der Tiere oder gesicherte Erfahrungen haben gezeigt, dass die Wirkung des Stoffes die Gesundheit oder das Wohlergehen der Tiere nicht beeinträchtigt.	17	17	
Eingriffe	Verweis auf einzelstaatliche Rechtsvorschriften	2	2	
Zuchtmethoden	Natürliche oder künstliche Zuchtmethoden, die den Tieren Leiden oder Schäden zufügen oder zufügen können, dürfen nicht angewendet werden. Diese Bestimmung schließt nicht die Anwendung bestimmter Verfahren aus, die vermutlich nur geringe oder vorübergehende Leiden oder Verletzungen verursachen oder die Maßnahmen erforderlich machen, die vermutlich keinen dauerhaften Schaden verursachen, sofern dies gemäß den einzelstaatlichen Vorschriften zulässig ist.	2	2	

10.2 Kontrollen gemäß § 4 und 5 der Tierschutzkontrollverordnung (TSchKVo)

Zur Kontrolle von **bewilligungspflichtigen Tierhaltungen** nach § 4 Tierschutz-Kontrollverordnung wurde in der Arbeitsgruppe „Kontrollberichte“ in 2 Sitzungen am 19.12.2006 und am 27.02.2007 im Einvernehmen mit allen 9 Bundesländern vereinbart, folgende Daten für Zoos, Tierheime, gewerbliche Betriebsstätten, Zirkusse/Varietes und ähnliche Einrichtungen und Veranstaltungen gemäß § 28 TSchG dem Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend zur Verfügung zu stellen:

- Anzahl der bewilligungspflichtigen Tierhaltungen
- Angabe der Kategorie für Zoos (nach §§ 4,5,7 der Zoo- VO)
- Erteilung von Auflagen bei bewilligungspflichtigen Tierhaltungen
- Anzahl der Kontrollen der bewilligungspflichtigen Tierhaltungen
- Anzahl der Mängel, Verbesserungsvorschläge (VA) und Anzeigen

Folgende Tierkategorien werden unterschieden: Säugetiere (Differenzierung gemäß der 1. Tierhaltungsverordnung in Hunde, Katzen, Kleinnager, Wildtiere sowie Tiere) Vögel, Reptilien, Amphibien, Fische.

Ebenso wurde vereinbart, bei der Kontrolle von **bewilligungspflichtigen Schlachtanlagen** nach § 5 der Tierschutz- Kontrollverordnung folgende Daten zur Verfügung zu stellen:

- Anzahl der Schlachtanlagen und für welche Tierart die Schlachthanlage zugelassen ist
- Anzahl der Kontrollen im Berichtsjahr
- Anzahl der Mängel (nach Tierkategorien aufgegliedert) und Anzahl der getroffenen Maßnahmen (nach Tierkategorien aufgegliedert und getrennt nach Verbesserungsaufträgen und Anzeigen)
- Größe des Betriebes (über oder unter 1000 GVE)

Nachfolgen sind die Ergebnisse der Kontrollen der Bundesländer für das Jahr 2006 zusammengefasst. Von einigen Bundesländern liegen auch die Daten aus 2005 vor.

Burgenland:

	Anzahl	Auflagen	Anzahl Kontrollen	Anzahl Mängel	Verbesserungsauftr./ Anzeigen
Zoo	1(C)	ja	3	0	
Tierheime	2	ja	3	0	
Gew. Tierhaltungen	3		3		
Zirkusse u. ä. Einr.			11		
Veranstaltungen	21	ja	15		
Schlachtanlagen	204		38		

*3 Betriebe > 1000 GVE

Kärnten:

	Anzahl	Auflagen	Anzahl Kontrollen	Anzahl Mängel	Verbesserungsauftr./ Anzeigen
Zoo	3(B/C)	ja	6	0	
Tierheime	5		4	3	3
Gew.Tierhaltungen	24	3	26	2	6
Zirkusse u. ä. Einr.	4	ja	4	1	1
Veranstaltungen	18	ja	8	3	2 Bescheide
Schlachtanlagen	26				

Von Kärnten sind auch nicht zwingend geforderte Daten aus 2005 vorliegend:

	Anzahl	Auflagen	Anzahl Kontrollen	Anzahl Mängel	Verbesserungsauftr./ Anzeigen
Zoo	1(C)	ja			
Tierheime	4		4		
Gew.Tierhaltungen	6		6		
Zirkusse u. ä. Einr.	6	ja	6		
Veranstaltungen	6	ja	7	2	2
Schlachtanlagen	26				

Niederösterreich:

	Anzahl	Auflagen	Anzahl Kontrollen	Anzahl Mängel	Verbesserungsauftr./ Anzeigen
Zoo	10(2A,8B)	8	10	0	
Tierheime	9		24	Hunde: 1 Katze: 1	1 VA, 1 VA
Gew.Tierhaltungen	76	29	127	Hunde: 5 Kleinnager: 7 Vögel: 3 Reptilien: 4 Amphibien: 1 Fische: 6	7 VA 2 VA 3 VA 1 VA 4 VA
Zirkusse u. ä. Einr.	7		29	Hunde: 4 Tier 1. TH-VO: 6 Vögel: 1 Tier 2. TH-VO: 3	3 VA, 1 Anzeige 6 VA, 3 Anzeigen 1 VA 3 VA
Veranstaltungen	204		119	Hunde: 1 Kleinnager: 10 Wildtiere: 1 Vögel: 6 Reptilien: 12	1 Anzeige 6 VA, 1 Anzeige 1 VA, 1 Anzeige 6 VA, 1 Anzeige 6 VA, 5 Anzeigen
Schlachtanlagen	1043		300	213	213 VA

Von Niederösterreich liegt auch nicht zwingend geforderten Daten aus 2005 vor:

	Anzahl	Auflagen	Anzahl Kontrollen	Anzahl Mängel	Verbesserungsauftr./ Anzeigen
Zoo	10(2A,8B)	8	12		
Tierheime	9		18	Hunde: 2 Katze: 1 Kleinnager: 1	2 VA, 1 Anzeige 1 VA 1 Anzeige
Gew.Tierhaltungen	52	8	134	Kleinnager: 1 Vögel: 2 Reptilien: 3 Amphibien: 1 Fische: 8	VA 2 VA 1 VA 1 VA 8 VA
Zirkusse u. ä. Einr.	8		24	Tier 1. TH-VO: 2 Wildtiere: 7	2 VA, 2 Anzeigen 5 VA, 7 Anzeigen
Veranstaltungen	155		122	Hunde: 1 Kleinnager: 12 Wildtiere: 2 Vögel: 9 Reptilien: 16 Tier 1. TH-VO: 1 Katze: 1	1 Anzeige 11 VA, 3 Anzeigen 2 VA 9 VA, 2 Anzeigen 4 VA, 1 Anzeige 1 VA 1 VA
Schlachtanlagen					

Oberösterreich:

	Anzahl	Auflagen	Anzahl Kontrollen	Anzahl Mängel	Verbesserungsauftr. / Anzeigen
Zoo	3xA*, 3xB 1xC	keine	22	Affengehege zu klein: 1 Auerhahngehege zu klein: 1 Schlangenterrarium zu klein: 1	1 VA 1 VA 1 VA
Tierheime	9*		22	Wasserschildkröte: 1 Katzen: 2	1 VA 2 VA
Gew.Tierhaltungen	60		84	Kleinnager: 4 Vögel: 3 Reptilien: 2 Fische: 11 Kundeninf. unzureichend: 10	1 VA, 3 Anzeigen 2 VA, 1 Anzeige 1 VA, 1 Anzeige 11 VA 2 VA, 8 Anzeigen
Zirkusse u. ä. Einr.		Equidenpässe für 8 Kleinpferde; Tierbuch	8	Kamel: 1 Lama: 1	1 Anzeige 1 VA
Veranstaltungen	139		115	Schlange: 1 Terrarium zu klein: 1 Vogel: 1 Sonstige: 3	1 Anzeige 1 Anzeige 1 Anzeige
Schlachtanlagen	915	0	326		23 VA, 8 Anzeige

*1 Zulassungsverfahren noch nicht abgeschlossen!

Anzahl der Schlachtbetriebe über 1000 GVE: 41

Anzahl der Schlachtbetriebe unter 1000 GVE: 874

Salzburg:

	Anzahl	Auflagen	Anzahl Kontrollen	Anzahl Mängel	Verbesserungsauftr./ Anzeigen
Zoo	5(A: 2,B: 2 C: 1)	keine	4	Pferd: 1 Schwein: 2 Ziege: 2	1 VA 2 VA 2 VA
Tierheime	2	keine	3	0	
Gew. Tierhaltungen	31	keine	22	Pferd: 1 Vogel: 1	1 VA 1 VA
Zirkusse u. ä. Einr.		keine	2	Pferd: 1	1 VA
Veranstaltungen	30		28	0	
Schlachtanlagen	392		83	Rind: 1 Schwein: 1	1 VA 1 VA

4 Betriebe größer als 1000 GVE, 388 kleiner als 1000 GVE

Steiermark:

	Anzahl	Auflagen	Anzahl Kontrollen	Anzahl Mängel	Verbesserungsauftr. / Anzeigen
Zoo	10(1A, 4B,5C)	ja	11	4	4 VA
Tierheime	11		31	11	8 VA, 3 Anzeigen
Gew.Tierhaltungen	71		94	32	32 VA
Zirkusse u. ä. Einr.	1		19	7	4 VA, 3 Anzeigen
Veranstaltungen	59		56	12	16 VA, 1 Anzeige
Schlachtanlagen	100		189	40	39 VA, 1 Anzeige

Von der Steiermark liegen auch nicht zwingend geforderte Daten aus 2005 vor:

	Anzahl	Auflagen	Anzahl Kontrollen	Anzahl Mängel	Verbesserungsauftr. / Anzeigen
Zoo		ja	20	5	4 VA
Tierheime			23	5	5 VA
Gew.Tierhaltungen			34	8	7 VA, 1 Anzeige
Zirkusse u. ä. Einr.			18	6	5VA, 5 Anzeigen
Veranstaltungen			47	5	1 VA
Schlachtanlagen			136	13	12 VA, 1 Anzeige

Tirol:

	Anzahl	Auflagen	Anzahl Kontrollen	Anzahl Mängel	Verbesserungsauftr. / Anzeigen
Zoo	0*		10	5	3 VA, 2 Anzeigen
Tierheime	2 **		2	0	
Gew.Tierhaltungen	12 **		28	12	10 VA, 2 Anzeigen
Zirkusse u. ä. Einr.	0 ***		6	1	1VA
Veranstaltungen	181		87	3	2 VA
Schlachtanlagen	452		328	21	19 VA, 2 Sanktionen

* mehrere Bewilligungsverfahren anhängig. Im Laufe dieser sind auch die Anzahl der Kontrollen (Lokalausweise) zu verstehen.

** mehrere Bewilligungsverfahren anhängig

*** Bewilligung nach §23 TSchG schon vorhanden gewesen.

Vorarlberg:

	Anzahl	Auflagen	Anzahl Kontrollen	Anzahl Mängel	Verbesserungsauftr./ Anzeigen
Zoo	3(2C/1B)	keine	3	0	
Tierheime	1	keine	7	0	
Gew.Tierhaltungen	8	Bestands - Register	11	0	
Zirkusse u. ä. Einr.		3	3	3	
Veranstaltungen	5		6	0	
Schlachtanlagen	216		80	0	

2 Schlachtanlagen über 1000 GVE, der Rest darunter

Wien:

	Anzahl	Auflagen	Anzahl Kontrollen	Anzahl Mängel	Verbesserungsauftr. / Anzeigen
Zoo	5(A: 4, C: 1)	ja	11	0	
Tierheime	3	ja	4	0	
Gew.Tierhaltungen	94	ja	90	Vögel: 4 Kaninchen 5 Kleinnager 8 Reptilien 10 Amphibien 2 Fische 1	14 VA 5 VA 7 VA, 1 Anzeige 10 VA 2 VA 1 VA
Zirkusse u. ä. Einr.		ja	26	Pferd 5 Kamel 3 Ziege 4 Katze 1 Hund 3 Taube 2 Gans 1 Schaf 1 Lama 3	5 VA 2 VA, 1 Anzeige 3 VA, 1 Anzeige 1 VA 3 VA 2 VA 1 VA 1 Anzeige 3 VA
Veranstaltungen	107		67	Katze 4 Reptilien 3 Kamel 23 Vögel 20 Schaf 3 Schwein 1 Fische 2	3 VA, 1 Anzeige 3 VA 22 VA, 1 Anzeige 19 VA, 1 Anzeige 3 VA 1 VA 2 VA
Schlachtanlagen	3		13	0	

Bei den Schlachtanlagen 3 Betriebe mit weniger als 1000 GVE/ Jahr

10.3. Inspektionsbesuch der FVO

Die Kommission führte von 4. bis 8. September 2006 einen Kontrollbesuch hinsichtlich des Tierschutzes von Legehennen, Schweinen und Kälbern in Österreich durch. Zweck des Inspektionsbesuches war es zu bewerten, inwieweit EU-Vorschriften zum Tierschutz in landwirtschaftlichen Betrieben angewandt werden. Im Speziellen handelt es sich hierbei um die Umsetzung der Ratsrichtlinien 91/629/EWG, 91/630/EWG, 98/58/EWG und 99/74/EG sowie die Kommissionsrichtlinie 2002/4/EG und die Kommissionsentscheidung 2000/50/EG.

Die Mitglieder des Inspektorenteams waren Herr Dr. Terence Cassidy (Chef der Inspektionsabteilung) und Herr Dr. Ales Brecelj (Mitarbeiter der Inspektionsabteilung). Es wurden Betriebe in den Bundesländern Burgenland und Niederösterreich besucht.

Umsetzung (Zuständigkeit des Bundes)

Gesetzliche Lücken und Unterschiede bei der Umsetzung der EU-Anforderungen, die zum Zeitpunkt des letzten Inspektionsbesuchs (19.-23. Juni 2000) bestanden, wurden durch die Verabschiedung des TSchG und seiner Verordnungen behoben.

Die neuen Handbücher und Checklisten der zentralen Behörde enthalten ausführliche Angaben über die Anforderungen und die Durchführung der Tierschutzvorschriften, und können Lücken in den Anweisungen der Landesbehörden schließen.

Der gemäß Kontrollverordnung 60 Stunden umfassende Lehrgang für Amtstierärzte über die neuen österr. Tierschutzvorschriften, der 2007 angeboten werden soll, wurde begrüßt.

Die Vorgehensweise der einzelnen Länder im Hinblick auf Anforderungen der Entscheidung 2000/50/EG sollte vereinheitlicht werden, da derzeit mehrfache, falsche oder mangelhafte Berichterstattung der Länder über Kontrollergebnisse vorgelegt wurden.

Vollzug (Zuständigkeit des Landes)

Die Anleitung oder Schulung von Kontrolleuren wurden nur beschränkt durchgeführt, die neuen gesetzlichen Regelungen z.B. in Bezug auf Übergangsfristen und Sitzstangen waren nicht ausreichend bekannt.

Die in den beiden besuchten Bundesländern verwendeten Länder-Checklisten enthielten Frageformulierungen, die dazu führten, dass Ergebnisse falsch eingetragen wurden. Einige Anforderungen, die nicht in Checklisten angeführt sind, wurden nicht angemessen geklärt oder nachdrücklich kontrolliert.

Das System der Überwachung der Amtstierärzte stützte sich in den beiden besuchten Bundesländern auf Daten der elektronischen Datenbank. In NÖ waren die Daten akkurat eingegeben worden, und das benutzerfreundliche System vermittelte der zuständigen Landesbehörde ein gutes Bild davon, wie die Bestimmungen befolgt wurden und erlaubte es ihr, die Berichte der Amtstierärzte und ihre Maßnahmen zu überprüfen. Im Burgenland war die Datenbank nicht voll funktionstüchtig. Die offenen Fragestellungen konnten jedoch innerhalb der eingeräumten Frist zufriedenstellend geklärt werden.

Das Verfahren der Anhörung von Experten für Tierschutz vor der Erteilung von Baugenehmigungen für den Neubau oder Umbau von Gebäuden wurde begrüßt. Die Kenntnisse der Tierhalter und das Angebot der Weiterbildung für Tierhalter waren in Ordnung.

Verfahren zur Auswahl der Betriebe waren in beiden Ländern befriedigend. (Derzeit wird vom Forschungsinstitut Joanneum-Research Graz die Auswahl der Betriebe nur nach Tierart und Betriebsgröße geschichtet. Andere in der Tierschutz-Kontrollverordnung genannte Kriterien wurden bei der Auswahl noch nicht berücksichtigt.) Nicht alle Länder verfügen jedoch über ein Kontrollprogramm, mit dem gewährleistet wird, dass eine statistisch repräsentative Auswahl von Schweine- und Kälberhaltungsbetrieben kontrolliert wird. Mangelbehebung sollte von der zentralen zuständigen Behörde forciert werden. Eine Einarbeitung der Kriterien für risikobasierte Kontrollen gemäß Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 in die Kontrollprogramme auf Länderebene fehlte.

Empfehlungen an die zuständigen Behörden Österreichs:

1. Kontrollprogramm
 - Gemäß Art. 7 der RL 91/629/EWG und 91/630 EWG
 - Gemäß Art. 8 der RL 99/74/EG
 - Risikobasiert gemäß Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004
2. Kontrolleure
 - Ausreichende Anleitung und Schulung (Übergangsfristen!)
 - Angemessene Bewertung gemäß Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004
3. Überprüfung der Kontrollen
 - Wirksamkeit der Kontrollen angemessen überprüfen
 - Behebung der Mängel gemäß Art. 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004
4. Berichte
 - Verstöße und ergriffene Maßnahmen gemäß Entscheidung 2000/50/EG
 - Dokumentieren

Mit der Bildung einer Arbeitsgruppe (AG) „Kontrollberichte“, Teilnehmer dieser AG sind die Tierschutzreferenten aller neun Bundesländer, ein Vertreter des BM für Gesundheit und Frauen, ein Vertreter des BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und allfällig benötigte Experten (z.B. für Datenbanken, für CC-Kontrollen) soll die Vorgehensweise der einzelnen Länder im Hinblick auf Anforderungen der Entscheidung 2000/50/EG und Dokumentation der Verstöße und ergriffenen Maßnahmen gemäß Entscheidung 2000/50/EG (Empfehlung Nr. 4) sowie im Hinblick auf Anforderungen der Entscheidung 2006/778/EG vereinheitlicht werden. Weiters soll sichergestellt werden, dass die künftigen Kontrollprogramme jedes Landes Art. 7 der RL 91/629/EWG, Art. 7 der RL 91/630 EWG, Art. 8 der RL 99/74/EG und Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 berücksichtigen (Empfehlung Nr. 1). Die künftig ausreichende Anleitung und Schulung der Kontrolleure, die angemessene Bewertung gemäß Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 (Empfehlung Nr. 2) sowie die künftig angemessen Überprüfung der Wirksamkeit der Kontrollen und Behebung der Mängel gemäß Art. 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 (Empfehlung Nr. 3) werden in der AG besprochen und Empfehlungen sollen ausgearbeitet werden, die bei der Vetreinärdirektorentagung diskutiert und beschlossen werden sollen. Darüber hinaus wird diese AG an der Gestaltung der CC-Kontrollberichte, der jährlichen Berichte an das BM für Gesundheit und Frauen und an dem alle zwei Jahre dem Nationalrat vorzulegenden Tierschutzbericht mitbeteiligt sein.

Resümee

Die österreichische Tierschutz- Gesetzgebung wird ausgesprochen positiv bewertet. Generell wurde angemerkt, dass seit der Inspektion im Jahr 2000 vieles verbessert wurde. In diesem Zusammenhang wird das Bundestierschutzgesetz, das mit 1. Jänner 2005 in Kraft trat, sowie die im Einvernehmen mit dem BMLFUW erstellten Handbücher und Checklisten, die es dem Landwirt ermöglichen eine Eigenbeurteilung der Tierschutzbestimmungen auf seinem Betrieb zu erstellen, besonders hervorgehoben.

Der Bericht der Kommission zeigt, dass Österreich in Sachen Tierschutz ein Vorreiter und Vorbild innerhalb der Gemeinschaft geworden ist. In den letzten sechs Jahren wurde sehr viel für den Schutz der Tiere erreicht.

ANHANG

Übersicht über Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Tierschutzes

Republik Österreich

Bundesgesetz, mit dem ein Tierschutzgesetz erlassen sowie das Bundes-Verfassungsgesetz, die Gewerbeordnung 1994 und das Bundesministeriengesetz 1986 geändert werden (BGBl. I Nr. 118/2004)

Bundesgesetz, mit dem ein Tiertransportgesetz erlassen wird, und das Tierschutzgesetz und das Tierseuchengesetz geändert werden (BGBl. I Nr. 54/2007)

1. Tierhaltungsverordnung (BGBl. II Nr. 485/2004, Änderung BGBl. II Nr. 25/2006, Änderung BGBl. II Nr. 530/2006)

2. Tierhaltungsverordnung (BGBl. II Nr. 486/2004, Änderung BGBl. II Nr. 26/2006)

Tierhaltungs-Gewerbeverordnung (BGBl. II Nr. 487/2004, Änderung BGBl. II Nr. 29/2006)

Tierschutz-Schlachtverordnung (BGBl. II Nr. 488/2004, Änderung BGBl. II Nr. 31/2006)

Tierschutz-Zirkusverordnung (BGBl. II Nr. 489/2004)

Tierheim-Verordnung (BGBl. II Nr. 490/2004)

Zoo-Verordnung (BGBl. II Nr. 491/2004, Änderung BGBl. II Nr. 30/2006)

Tierschutz-Kontrollverordnung (BGBl. II Nr. 492/2004, Änderung BGBl. II Nr. 28/2006)

Tierschutz-Veranstaltungs-Verordnung (BGBl. II Nr. 493/2004, Änderung BGBl. II Nr. 27/2006)

Diensthunde-Ausbildungsverordnung (BGBl. II Nr. 494/2004)

Bundesgesetz über Versuche an lebenden Tieren (BGBl. 1989/501, Änderung BGBl. I 1999/169, Änderung BGBl. I 2001/136)

Verordnung betreffend die Unzulässigkeit LD-50-Tests (BGBl. 1992/792)

Tierversuchs-Verordnung (BGBl. II 2000/198)

Tierversuchsstatistik-Verordnung (BGBl. II 2000/199)

Europäische Union

Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (Abl. L 165 S. 1)

Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (Abl. L 3 S. 1)

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur

Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (Abl. L 113 S. 26)

Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (Abl. L 221 S. 23)

Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen (Abl. L 203 S. 53)

Richtlinie 2002/4/EG der Kommission vom 30. Januar 2002 über die Registrierung von Legehennenbetrieben gemäß der Richtlinie 1999/74/EG des Rates (Abl. L 30 S. 44)

Richtlinie 91/630/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (Abl. L 340 S. 33)

Richtlinie 2001/88/EG des Rates vom 23. Oktober 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/630/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (Abl. L 316 S. 1)

Richtlinie 2001/93/EG der Kommission vom 9. November 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/630/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (Abl. L 316 S. 36)

Richtlinie 91/629/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (Abl. L 340 S. 28)

Richtlinie 97/2/EG des Rates vom 20. Jänner 1997 zur Änderung der Richtlinie 91/629/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (Abl. L 25 S. 24)

Richtlinie 2007/43/EG des Rates vom 28. Juni 2007 mit Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern (Abl. L 182 S. 19)

Richtlinie 93/119/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung (Abl. L 340 S. 21)

Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tieren (Abl. L 358 S. 1)

Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos (Abl. L 94 S. 24)

Entscheidung der Kommission vom 17. Dezember 1999 über Mindestanforderungen an die Kontrolle von Betrieben, in denen landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden (2000/50/EG)

Entscheidung der Kommission vom 14. November 2006 über Mindestanforderungen an die Erfassung von Informationen bei Kontrollen von Betrieben, in denen bestimmte landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden (2006/778/EG)

Entscheidung der Kommission vom 24. Februar 1997 zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 91/629/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (97/182/EG)

Übersicht über die Empfehlungen des Tierschutzrates

Auslegung der Definition „Zoo“

In § 4 Z 10 TSchG (Tierschutzgesetz) werden Zoos definiert als dauerhafte Einrichtungen, in denen Wildtiere zwecks Zurschaustellung während eines Zeitraumes von mindestens sieben Tagen im Jahr gehalten werden, ausgenommen Zirkusse und Tierhandlungen.

Es stellte sich die Frage, ob auch China-Restaurants mit Aquarien eine Zoogenehmigung erwirken müssen, da auch sie u. U. Wildtiere zur Schau stellen. Dazu äußerte sich der Tierschutzrat (TSR) folgendermaßen:

Der Ausdruck Zoo definiert alle dauerhaften Einrichtungen, in denen Wildtiere zwecks Zurschaustellung während eines Zeitraumes von mindestens sieben Tagen im Jahr gehalten werden, ausgenommen Zirkusse und Tierhandlungen.

Ausgenommen sind weiters auch Betriebe, die ausschließlich Schalenwild im Sinne des Gesetzes zeigen, bzw. einzelne Schauaquarien und –Käfige in vernachlässigbarer Anzahl im Rahmen von beispielsweise Gastronomie- oder Handelsbetrieben. Keinesfalls ausgenommen sind Betriebe, sofern sie auch nur ein Tier halten, das unter die Anhänge WA I/A, B, oder C oder unter WA II/A, B oder C der VO 338/97 EG über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten fällt.

Aufzucht und Haltung von jagdbaren Tieren / Beispiel Fasanenhaltung

Hinsichtlich der Formulierung des § 3 Abs. 4 Z 2 TSchG wurde aufgrund einer Anfrage betreffend die Fasanenhaltung, zum Zwecke der Aufzucht für die Auswilderung vor der Schusszeit, vom TSR folgende Klarstellung getroffen:

Die Haltung und die Aufzucht von jagdbaren Tieren gelten nicht als Ausübung der Jagd und fallen daher unter das Tierschutzgesetz. Unter § 3 Abs. 4 Z 2 TSchG ist lediglich das Jagdgatter ausgenommen.

Bei der Haltung von Fasänen in Fasanerien zum Zwecke der Aufzucht für die Auswilderung sind die Mindestanforderungen der 2. Tierhaltungsverordnung Anlage 2 Punkt 5 einzuhalten.

Unter der Ausübung der Jagd im Sinne des TSchG ist das aktive Nachstellen, Verfolgen, Fangen und Erlegen von jagdbaren Tieren zu verstehen. Das Jagdgatter ist aufgrund der Größe ein Gehege, in dem aktiv die Jagd ausgeübt wird.

Definition Veranstaltungen

Aufgrund der in den Bundesländern unterschiedlich beurteilten Frage, welche Veranstaltungen im Sinne des Tierschutzgesetzes als bewilligungspflichtig gelten bzw. ob sich der Veranstaltungsbegriff lediglich auf Veranstaltungen gemäß den Veranstaltungsgesetzen der Länder bezieht, erfolgte folgende Äußerung des TSR:

Unter Veranstaltungen im Sinne des TSchG sind nicht nur Veranstaltungen im Sinne der Veranstaltungsgesetze der Länder zu verstehen, sondern alle Veranstaltungen, in deren Rahmen Tiere Verwendung (Mitwirkung, Schaustellung, Darbietung, Belustigung, Wettkampf sowie das Anbieten von Leistung) finden.

Haltungsbedingungen von Elstern und Nebelkrähen

Hinsichtlich Haltungsbedingungen von Elstern und Nebelkrähen wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

Elstern und Nebelkrähen sind sozial lebende Vögel, deren Haltungsbedingungen jenen für mittelgroße Greifvögel (Großfalken und Bussarde) zu entsprechen haben. Die Mindestanforderungen für Volieren betragen daher 10 m² pro Paar, sowie 5 m² zusätzliche Fläche für jedes weitere Tier bei einer Mindesthöhe von 2 m.

Ausstellung von Singvögeln

Stellungnahme des TSR zum Entwurf der Änderung des § 2 der Tierschutz-Veranstaltungsverordnung: Die Mehrheit spricht sich für die Beibehaltung des ursprünglichen Verordnungstextes und somit für die Beibehaltung des generellen Ausstellungsverbotes von Wildfängen aus.

Der Fang und die Ausstellung von Singvögeln fallen unter das TSchG bzw. die Tierschutz-Veranstaltungsverordnung. Der Fang wird als Tierquälerei gemäß §§ 5 und 13 TSchG eingestuft, die Ausstellung ist aufgrund von § 2 Abs. 2 Tierschutz-Veranstaltungsverordnung verboten.

Tierschutzkonformität von Pferdefreiführanlagen

Es stellte sich im Vollzug die Frage der Tierschutzkonformität von Pferdefreiführanlagen, ob, wenn diese mit Strom führenden Teilen ausgestattet sind, als elektrisches Dressurgerät (Verhaltensbeeinflussung durch elektrischen Strom = Strafreiz) anzusehen sind. Dazu erfolgte folgende Äußerung des TSR:

Unter Erwägung der erhöhten Verletzungsgefahr bei rein mechanischen Vorrichtungen ist der TSR der Auffassung, dass der Einsatz von Pferdefreiführanlagen mit Strom führenden Teilen unter folgenden Voraussetzungen zulässig ist:

1. gute fachliche Praxis
2. Mindestplatzangebot je Tier von 3 Pferdelängen
3. Die Nutzung ist nicht als freie Bewegung im Sinne einer Koppelhaltung zu werten.

Übergangsbestimmungen Zoo-Verordnung

Für die einheitliche Interpretation im Vollzug wurde hinsichtlich der Übergangsbestimmungen in Verbindung mit der Zoo-Verordnung folgende Klarstellung getroffen:

Die Regelungen des Absatzes bezüglich In-Kraft-Treten und der Übergangsbestimmung gemäß § 9 Zoo-Verordnung und § 44 Abs. 11 TSchG sind nur dann anzuwenden, wenn vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des TSchG die Anforderungen noch nicht im Sinne des TSchG und der Zoo-Verordnung erfüllt waren.

Empfehlung zur Haltung von Wachteln

Mindestanforderungen an Gehege und Einrichtung

Gehege müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass die Verletzungsgefahr gering ist und die Tiere nicht entweichen können. Wachteln sind in strukturierten Gehegen zu halten. Die herkömmliche Käfighaltung auf Gitterboden und einem Flächenangebot von ca. 100 cm² pro Tier ist nicht tiergerecht und daher abzulehnen.

Mindestabmessungen

Alle Gehege für Wachteln müssen mindestens 5000 cm² begehbare Fläche aufweisen, wobei jedem Tier ab einem Alter von 6 Wochen mindestens 450 cm² zur Verfügung stehen müssen. Damit eine ausreichende Strukturierung des Geheges möglich ist, muss das Gehege mindestens 40 cm hoch sein.

Boden

Der Gitteranteil des Bodens darf maximal 50% betragen. Geeignete Gitter sind z. B. Kükenmatten aus Kunststoff mit einer Maschenweite von 12mm mal 12mm für erwachsene Japanwachteln, bzw. von 8 mm mal 8 mm für Küken.

Einrichtungen

Zur tierschutzkonformen Einrichtung eines Wachtelgeheges gehören Futter- und Tränkevorrichtungen, Rückzugsmöglichkeit, Staubbademöglichkeit und für Legehennen die Möglichkeit zu einer ungestörten Eiablage.

Falls Nippeltränken eingesetzt werden, müssen mindestens zwei Tränken pro Gehege vorhanden sein, damit die Wasserversorgung auch dann sichergestellt ist, wenn ein Nippel verstopft ist.

Als Rückzugsmöglichkeit ist ein Unterschlupf einzurichten. Ein eingestreuter Unterschlupf wird von den Hennen als Legeort angenommen, weshalb in diesem Fall nicht zwingend Nester angeboten werden müssen. Werden Nester eingesetzt, müssen diese mindestens teilweise abgedeckt und mit Einstreu (z.B. Spreu) versehen sein. Ihre Mindesthöhe soll 16 cm und die Mindestfläche 20 cm mal 20 cm betragen.

Klima

Für Tiere, die sich den klimatischen Verhältnissen nicht anpassen können, muss der Tierhalter für Unterkunft sorgen. Räume, in denen Tiere gehalten werden, müssen so gebaut, betrieben und belüftet werden, dass ein den Tieren angepasstes Klima erreicht wird.

Domestizierte Japanwachteln brauchen Schutz vor extremen Temperaturen, Nässe und Wind. Bei Neu- und Umbauten muss der Wachtelstall durch natürliches Tageslicht beleuchtet sein. Die Beleuchtungsstärke muss im Bereich der Tiere mindestens 15 Lux betragen. Die Lichtphase darf nicht künstlich auf über 16 Stunden pro Tag ausgedehnt werden.

Intermittierende Lichtprogramme sind unzulässig.

Den Küken muss in der ersten Lebenswoche eine Temperatur von 35°-37°C gewährleistet werden, welche z. B. von einer Wärmelampe oder -platte geliefert wird. Danach sinkt die

bevorzugte Temperatur bis zur 4. Lebenswoche allmählich auf die auch für erwachsene Tiere günstige Temperatur von zirka 20°C.

Der Staubbelastung im Wachtelstall muss durch gute Belüftung und regelmäßige Reinigung tief gehalten werden.

Futter und Wasser

Wachteln sind regelmäßig und ausreichend mit geeignetem Futter (z.B. handelsübliches Mischfutter) zu versorgen. Mit frischem Gras, Salat, Äpfeln, Bananen und dergleichen kann die Ernährung angereichert werden.

Wachteln müssen ständig Gelegenheit haben, Wasser aufzunehmen.

Einstreu

Mindestens die Hälfte der verfügbaren Fläche ist mit geeignetem Material einzustreuen (z.B. Spreu, Sägemehl). Die Einstreu muss durch geeignete Maßnahmen trocken und sauber gehalten werden.

Unverträgliche Tiere

Unverträgliche Tiere, erkennbar am Auftreten schwerer Verletzungen, dürfen nicht in der gleichen Gruppe gehalten werden.

Auslegung der Wortfolge „vernünftiger Grund“ (§ 6 Abs. 1 TSchG) im Rahmen der tierärztlichen Kleintierpraxis

Der "vernünftige Grund" iSd § 6 Abs. 1 TSchG ist ein Rechtfertigungsgrund, dessen verbindliche Beurteilung stets nur an Hand der konkreten Umstände des Einzelfalles erfolgen kann. Nach Vornahme einer gesamthaften Güterabwägung kann ein "vernünftiger Grund" dann bejaht werden, wenn er triftig, einsichtig, von einem schutzwürdigen Interesse getragen ist und schwerer wiegt als das Interesse des Tieres an seiner Unversehrtheit und an seinem Wohlbefinden.

Die Beurteilung des "vernünftigen Grundes" setzt voraus, dass der mit der Tötung angestrebte Zweck zulässig (d.h. weder rechts- noch sittenwidrig) und die Tötung als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sowohl geeignet als auch verhältnismäßig ist.

Im Rahmen der tierärztlichen Praxis kann grundsätzlich nur die Tötung auf Grund einer veterinärmedizinischen Indikation gerechtfertigt sein. Eine solche ist dann zu bejahen, wenn ein Tier eine Erkrankung oder Verletzung aufweist, die unter Zugrundelegung des Wissensstandes der Veterinärmedizin nicht Erfolg versprechend therapierbar oder deren Therapie mit solchen Kosten verbunden ist, die auch einem verständigen, mit den Werten des Tierschutzrechts verbundenen Tierhalter nicht zumutbar sind.

Die Tötung überzähliger Tiere und die Tötung von Tieren, die auf Grund bestimmter Merkmale (z.B. Geschlecht, Rassemerkmale) von ihrem Halter nicht erwünscht sind, kann keinesfalls als gerechtfertigt gelten. Ebenso ist die Tötung eines Tieres aus Bequemlichkeit oder aus ökonomischen Erwägungen nicht als gerechtfertigt anzusehen. Die Einwilligung zur Tötung eines im Wesentlichen gesunden bzw. mit zumutbarem Aufwand therapierbaren Tieres bzw. ein dahingehend geäußertes Wunsch des Patientenbesitzers kann nicht als Rechtfertigungsgrund in Anspruch genommen werden.

Die Tötung auf Grund einer angeborenen Behinderung kann - analog zu den oben dargelegten Grundsätzen - im Einzelfall durch einen "vernünftigen Grund" iSd § 6 Abs. 1 TSchG gerechtfertigt sein, wenn eine Erfolg versprechende Therapie mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist und objektiv feststeht, dass der Zustand des Tieres derart beeinträchtigt ist, dass es nicht in der Lage ist, ein artgemäßes Leben zu führen.

Insgesamt ist bei der Beurteilung des "vernünftigen Grundes" stets das "Verbot des widersprüchlichen Verhaltens" zu berücksichtigen, d.h. dass es unzulässig ist, sich auf eine Notlage (z.B. auf einen Überschuss an Tieren) zu berufen, die durch eigenes Verhalten (z.B. durch unkontrollierte Tierzucht) verursacht wurde.

Auslegung Ausübung der Jagd

Art. 11 Z 8 Bundesverfassungsgesetz beinhaltet die Ausnahme der Ausübung der Jagd und Fischerei vom Kompetenztatbestand Tierschutz: "8. Tierschutz, soweit er nicht nach anderen Bestimmungen in Gesetzgebung Bundessache ist, jedoch mit Ausnahme der Ausübung der Jagd oder der Fischerei."

Ebenso wird in § 3 Abs. 4 des Tierschutzgesetzes klargestellt, dass die Ausübung der Jagd und Fischerei vom Tierschutzgesetz ausgenommen ist: "§ 3. (4) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für die Ausübung der Jagd und der Fischerei."

Das bedeutet, dass grundsätzlich nur die Ausübung der Jagd und Fischerei vom Tierschutzgesetz ausgenommen ist. Als Ausübung der Jagd ist das Nachstellen, Verfolgen, Fangen und Erlegen anzusehen (siehe auch Irresberger/Obenaus/Eberhard, Tierschutzgesetz, S.19).

Klargestellt wird in § 3 Abs. 4 Z1 - 3 TSchG des Weiteren, was nicht als Ausübung der Jagd und Fischerei gilt: "Nicht als Ausübung der Jagd oder der Fischerei gelten:

1. die Haltung von Tieren, die zur Unterstützung der Jagd oder der Fischerei eingesetzt werden,
2. die Haltung von Tieren in Gehegen zu anderen als jagdlichen Zwecken,
3. die Haltung von Fischen zu anderen Zwecken als der Fischerei."

Ziffer 1 nennt die Haltung von Tieren, die zur Unterstützung der Jagd und Fischerei eingesetzt werden. Dies bedeutet, dass die Haltung von Jagdhunden, Beizvögeln, Ködertieren etc. unter das Tierschutzgesetz fällt.

Nachdem gemäß der Verfassungsbestimmung nur die Ausübung der Jagd und Fischerei vom TSchG ausgenommen ist, ist klargestellt, dass Haltung und Ausbildung unter das Tierschutzgesetz fallen. "Die Ausbildung eines Tieres zur Unterstützung der Jagd und Fischerei wird als solche nicht als Frage der Ausübung der Jagd und Fischerei, sondern als solche der Haltung eines solchen Tieres anzusehen sein." (Irresberger/Obenaus/Eberhard, Tierschutzgesetz, S.21f)

Daher fällt auch die Ausbildung von Jagdhunden unter das Tierschutzgesetz. Dies ist insbesondere von Relevanz in Verbindung mit der Ausbildung von Dachshunden mittels Kunstdachsbau. Diese Trainingsmethode widerspricht der Bestimmung des § 5 Abs. 2 Z 4 TSchG (Verbot ein Tier auf ein anderes Tier zu hetzen oder an einem anderen Tier auf Schärfe abzurichten).

Ziffer 2 stellt klar, dass die Haltung von Tieren in Gehegen zu anderen als jagdlichen Zwecken unter das Tierschutzgesetz fällt.

Die Haltung in Gehegen zu jagdlichen Zwecken ist daher unter die Ausnahme der Ausübung der Jagd zu subsumieren.

Unter das Tierschutzgesetz fällt danach u.a. die Haltung von Tieren zu folgenden Zwecken:

1. Verkauf bzw. jede Form der Weitergabe
2. Zucht und Mast
3. Überwinterung
4. Schaugehege
5. Fleischgehege

Unter Gehegen zu jagdlichen Zwecken sind dabei nur Gehege, in denen man (aktiv) jagen kann bzw. könnte, zu verstehen.

Ein Gehege kann folgendermaßen definiert werden: „Unter einem Gehege ist eine eingefriedete Grundfläche zu verstehen, auf der Wild gehalten wird; die Einfriedung ist auf die Verhinderung des Aus- und Einwechselns des Wildes gerichtet" (Irresberger/Obenaus/Eberhard, Tierschutzgesetz, S.22). Per definitionem handelt es sich jedoch bei der Haltung von Wild in Gehegen zu jagdlichen Zwecken um eine extensivere Haltungsform als bei der Haltung in Käfigen oder Volieren. Daraus ergibt sich, dass in einem Gehege die Besatzdichte nie höher sein kann/darf als im Falle von Käfig- bzw. Volierenhaltung.

Keinesfalls kann die Haltung in einem Käfig oder einer Voliere als Haltung in einem "Gehege zu jagdlichen Zwecken" angesehen werden, um sie so vom Anwendungsbereich des TSchG auszunehmen.

Fasanerien, in denen die Tiere in Käfigen oder Volieren gehalten werden, fallen daher jedenfalls unter das TSchG. Die in der 2. Tierhaltungsverordnung Anlage 2 Punkt 5 angeführten Mindestmaße und sonstigen Haltungsbedingungen sind einzuhalten. Dies gilt insbesondere auch, wenn der ausschließliche Zweck der Haltung diese Tiere darin liegt, sie irgendwann auszuwildern oder im Rahmen der Jagd zu erlegen.

Abkürzungsverzeichnis

AG	Arbeitsgruppe
Abt	Abteilung
Abs	Absatz
AMA	Agrarmarkt Austria
Bgld	Burgenland
BMGF	Bundesministerium für Gesundheit und Frauen (nunmehr BMGFJ)
BMGFJ	Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend (vormals BMGF)
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMSGK	Bundesministerium für Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BMI	Bundesministerium für Inneres
BKA	Bundeskanzleramt
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BH	Bezirkshauptmannschaft
CC	Cross Compliance
DhAusb-V	Diensthunde-Ausbildungsverordnung
Dok	Dokument
EU	Europäische Union
EG	Europäische Gemeinschaft
EGV	Europäischer Gründungsvertrag
FVO	Food Veterinary Office
GewerbeV	Gewerbeverordnung
GP	Gesetzgebungsperiode
GZ	Geschäftszahl
HBLFA	Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft Raumberg- Gumpenstein
iSd	im Sinne des
kg	Kilogramm
Kap	Kapitel
Km	Kilometer
NÖ	Niederösterreich
Nr	Nummer
OIE	Welttiergesundheitsorganisation
OÖ	Oberösterreich

ÖVP	Österreichische Volkspartei
RL	Richtlinie
SPÖ	Sozialistische Partei Österreichs
THV	Tierheim-Verordnung
TSR	Tierschutzrat
TSchG	Tierschutzgesetz
TSchKV	Tierschutzkontrollverordnung
UVS	Unabhängiger Verwaltungssenat
VG	Verein gegen Tierfabriken
V	Verordnung
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VUW	Veterinärmedizinische Universität Wien
WA	Washingtoner Artenschutzabkommen
WTO	Welthandelsorganisation
Z	Ziffer
1.THV	1. Tierhaltungsverordnung
2.THV	2. Tierhaltungsverordnung